

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum

***Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof - südlich des
Mühlenbaches“ der Stadt Wolgast***

am Standort

Hohendorf / LK Vorpommern-Greifswald

- ◆ Umweltgutachten ◆
- ◆ Umwelt- und Qualitätsmanagement ◆
- ◆ Prognosen zu Emissionen und Immissionen ◆
- ◆ Umweltverträglichkeitsuntersuchungen ◆

- ◆ Biotopkartierung und Landschaftsplanung ◆
- ◆ Anlagenplanung und -überwachung ◆
- ◆ Gutachten zur Anlagensicherheit ◆
- ◆ Genehmigungsverfahren nach BImSchG und WHG ◆

Vorhabenträger: Stadt Wolgast
Amt Am Peenestrom
Burgstraße 6
17328 Wolgast

Vorhaben: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches“

Standort: Landkreis Vorpommern-Greifswald
Gemarkung Hohendorf

Bearbeiter:

ECO-CERT

Prognosen, Planung und Beratung zum technischen Umweltschutz

Dr. Ing. T. Kuhlmann

Dipl. Ing. L. Bihari

Sehlsdorfer Weg 3

19399 Techentin

Tel: 038736-80911

Fax: 038736-80910

E-mail: th.kuhlmann@eco-cert.com

Datum: 01.06.2018

Unterschrift:



T. Kuhlmann

Kursive Textteile stellen die Änderungen / Ergänzungen dar, die sich aus den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben haben.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Methodisches Vorgehen.....	3
2.	Beschreibung der örtlichen Lage	9
3.	Kurzdarstellung des Vorhabens	9
4.	Wirkfaktoren/Wirkprozesse des Vorhabens	10
4.1	Beschreibung der vom Projekt ausgehenden Wirkung.....	11
4.2	Abgrenzung der Räume mit potentiell beeinträchtigender Wirkung.....	19
5.	Relevanzprüfung.....	20
5.1	Grundlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum	20
5.1.1	Datenrecherche / Potentialabschätzung	20
5.1.2	Durchgeführte Bestandserhebungen.....	20
5.2	Ergebnisse der Relevanzprüfung	21
6.	Konfliktanalyse	46
6.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	46
6.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	47
6.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten.....	48
7.	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	49
8.	Fazit und Zusammenfassung	50
9.	Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	51
10.	Literatur und Quellen.....	52
Anlagen	60

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wolgast beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches“ (im Weiteren: B-Plan) in der Gemarkung Hohendorf. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzungsänderung einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle mit vorhandenen baulichen Anlagen mit Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes und der Zweckbestimmung für den Jagdtourismus.

Die räumliche Einordnung des Plangebietes ist aus der Karte 1 zu entnehmen (s. Anlagen).

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) werden die nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) relevanten Auswirkungen des Planvorhabens in ihrer Gesamtheit betrachtet

Die gesonderte Prüfung der Betroffenheit von streng und besonders geschützten Arten durch das o. g. Projekt resultiert aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) zur Unvereinbarkeit der alten Fassung des § 43 Abs. 4 BNatSchG mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie². Der europarechtliche Schutz ist in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie und in den Artikeln 5, 6, 7 und 9 der EU-Vogelschutzrichtlinie³ geregelt. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG sind bereits am 18.12.2007 in Kraft getreten und werden in der derzeit gültigen Fassung des BNatSchG fortgeführt. Die Vorschriften zum besonderen Artenschutz gelten unmittelbar (§§ 44 bis 47 BNatSchG). Auf der Basis des ergänzten § 44 des BNatSchG ist das Eintreten von Verboten auf die gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten gesondert zu ermitteln und darzulegen.

Auf dieser Grundlage ist nunmehr eine auf die **Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** bzw. auf den **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** gerichteter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zu erstellen. Folgende vorhabensbezogene Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben dient als diesbezügliche Entscheidungsgrundlage für die zuständige Fach- bzw. Genehmigungsbehörde.

Im Ergebnis dieser naturschutzfachlichen Analyse kann es ggf. erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen festzulegen, die auf den unmittelbar betroffenen Artenbestand abzielen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem angestrebten Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, sind neben den **Vermeidungsmaßnahmen** auch **vorgezogene** funktionserhaltende **Ausgleichsmaßnahmen** (i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) zu verwirklichen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542, am 01.03.2010 in Kraft getreten, zuletzt geändert d. Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

² FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“). Zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (L 158 S. 193, 10.06.2013) 1992L0043 - DE - 01.07.2013 - 006.003 - 1.

³ Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates über den Erhalt der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“) vom 30. November 2009. ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010, einschl. der rechtsgültigen Änderungen. Kodifizierte Fassung.

Der AFB ist zwar ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem das spezielle, den Planstandort kennzeichnende Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm unterzogen wird, dennoch ist in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) zu einem Vorhaben letztlich eine **integrierte Planung aller landschaftspflegenden Maßnahmen sichergestellt**. Dies erfordert, dass die ggf. festgesetzten Maßnahmen, die sich aus der Prüfung und Rechtsfolgenbewältigung des speziellen Artenschutzes ergeben, mit den Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der allgemeinen Eingriffsregelung abzugleichen und zu einem Gesamtkonzept zu verschmelzen sind. Die im Zusammenhang mit dem Genehmigungsantrag zu erstellende Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung wird auf diesbezügliche Erfordernisse betrachtet.

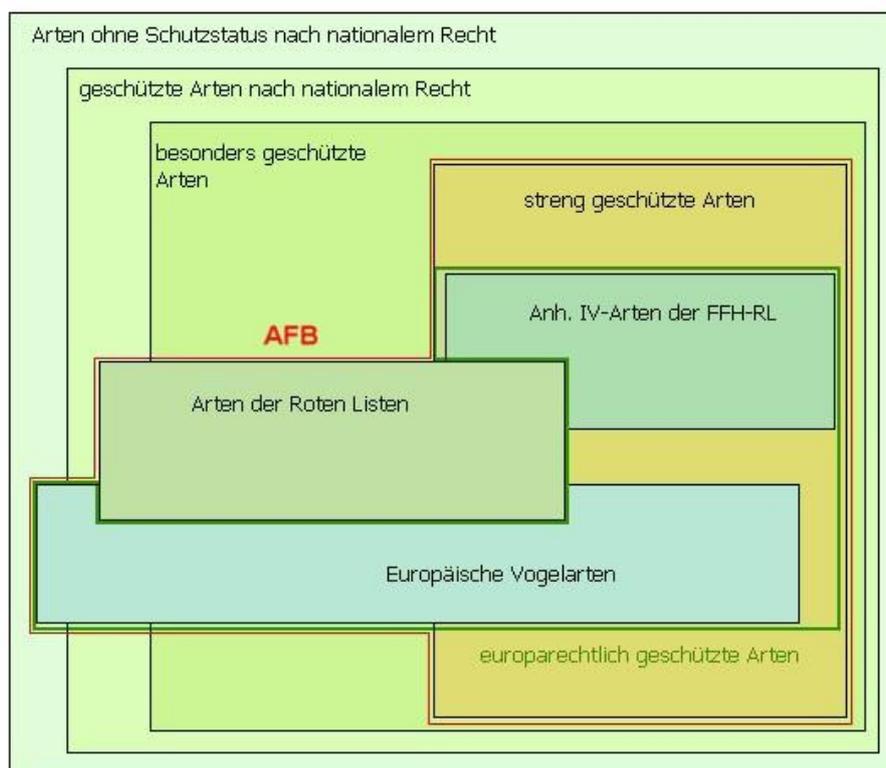
1.2 Methodisches Vorgehen

In dem vorliegenden AFB werden insbesondere:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der prüfungsrelevanten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und falls diese erfüllt sein sollten
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 bzw. einer Befreiung nach § 67 BNatSchG

geprüft. Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgende Abb. 1.

Abb. 1: Nationale und europäische Schutzkategorien



Die prüfungsrelevante Artenkulisse umfasst alle in M-V vorkommenden Arten der folgenden Gruppen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL).

Über diese Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl von Arten "besonders geschützt". Diese sind nicht unmittelbar Gegenstand des vorliegenden AFB. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 nicht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushaltes erfasst (§ 14 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG). Grundsätzlich können dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen werden. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten ist in Anbetracht der hier möglichen Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig. Sofern sich dabei schutzwürdige Artenvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des biotopbezogenen Ansatzes nicht ausreichend erfasst werden, sind diese im Einzelfall jedoch vertiefend zu betrachten. Dies ist regelmäßig insbesondere aufgrund der Betroffenheit von nach §§ 18 - 20 NatSchAG M-V⁴ geschützten Biotopen der Fall.

Auch die ausschließlich im Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Spezies sind nicht in dem AFB abzuhandeln. Diese Arten unterliegen den Rechtsvorschriften der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

⁴ Gesetz des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436).

Das im vorliegenden AFB verwendete Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes ist in nachfolgender Abb. 2 dargestellt worden. Die Prüfung erfolgt auf Einzelarten-Niveau^{*)}. Sie beinhaltet ein 5-stufiges Verfahren mit den Schritten:

1. **Relevanzprüfung:** Projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums
2. Bestandsaufnahme: Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Wirkraum
3. Prüfung der Betroffenheit: weitere Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme
4. Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG - **Konfliktanalyse**
5. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

^{*)} Lediglich für die in M-V weit verbreiteten, ungefährdeten europäischen Vogelarten ohne besondere Habitatsprüche (wie z. B. Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter) kann auch eine Gruppenprüfung zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe (Nistgilde) erfolgen.

Zu den bedeutsamen oder Wert gebenden Arten, für die eine Prüfung auf Einzelart-Niveau erforderlich ist, gehören die Spezies aus den folgenden Gruppen:

- die europäischen Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VRL),
- die gefährdeten Vogelarten der Roten Listen M-V und der BRD (Kategorie 0 - 3),
- die europäischen Vogelarten des Artikel IV Abs. 2 der VRL - Rastvogelarten, mit landesweit bedeutsamen Vorkommen bzw. einer landesweiten Bedeutung des Vorhabensgebietes, d. h. im Vorhabensgebiet müssen regelmäßig mindestens 1 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art rasten
- die streng geschützten Arten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV⁵),
- die in Anhang A der VO EG 338/97 (EU-ArtSchV⁶) gelisteten streng geschützten Arten,
- Arten mit besonderen Habitatsprüchen, d. h. Arten, die besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen, regelmäßig wiederkehrend die gleichen Brutplätze nutzen und bei Realisierung eines Vorhabens voraussichtlich Probleme beim Finden adäquater neuer Lebensräume haben würden (z.B. Koloniebrüter, Gebäudebrüter, Horstbrüter).
- Arten, für die das Bundesland M-V innerhalb Deutschlands eine besondere Verantwortung trägt (hierunter auch die managementrelevanten Vogelarten).

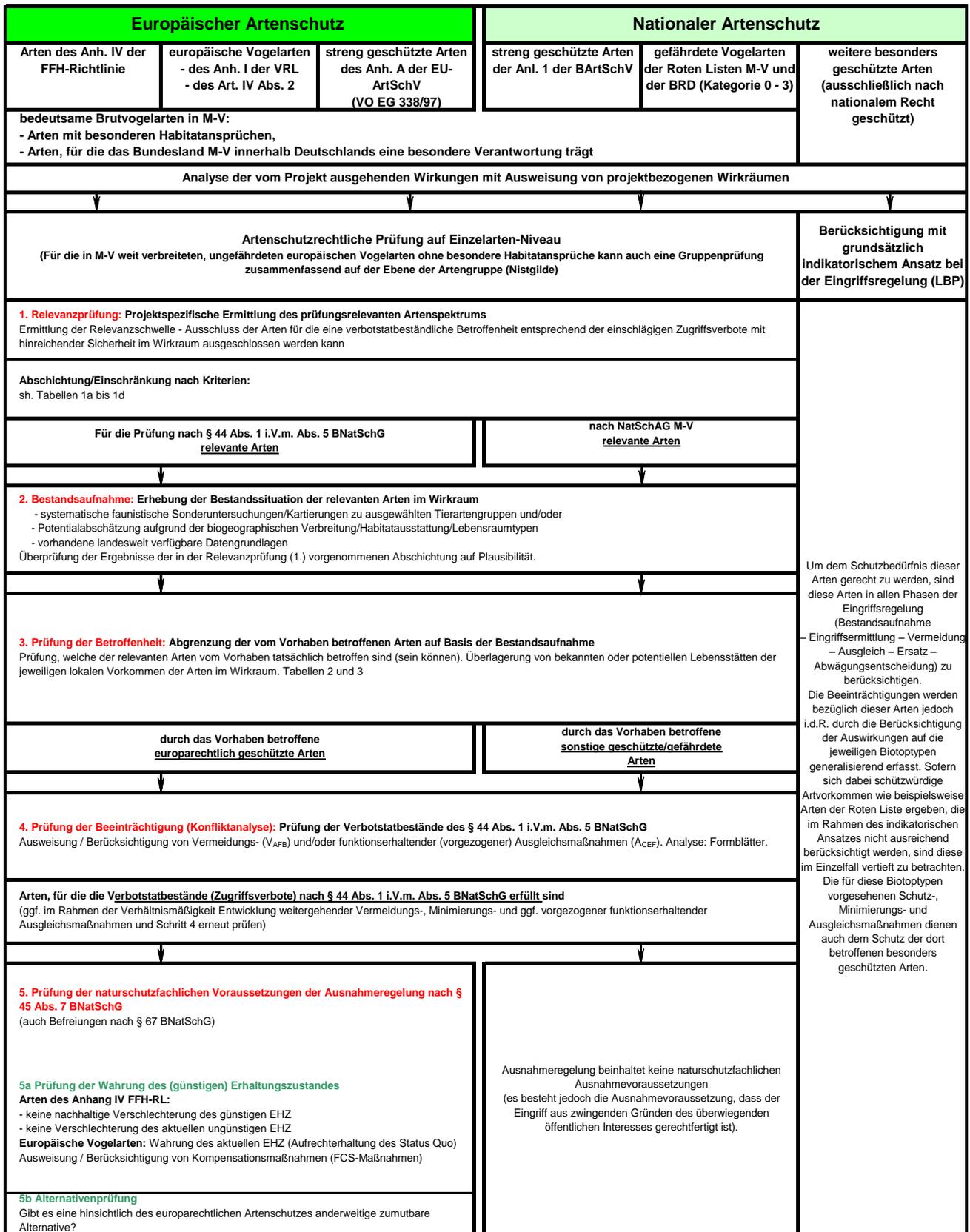
Nachfolgend enthalten:

Abbildung 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes

⁵ Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates v. 09. Dezember 1996 zum Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EU-Artenschutzverordnung, EU-ArtSchVo), ABl. L 61 v. 3.3.1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1320/2014 d. Kommiss. v. 01. Dezember 2014, ABl. L 361/1.

Abb. 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes



Um dem Schutzbedürfnis dieser Arten gerecht zu werden, sind diese Arten in allen Phasen der Eingriffsregelung (Bestandsaufnahme – Eingriffsermittlung – Vermeidung – Ausgleich – Ersatz – Abwägungsentscheidung) zu berücksichtigen. Die Beeinträchtigungen werden bezüglich dieser Arten jedoch i.d.R. durch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die jeweiligen Biotoptypen generalisierend erfasst. Sofern sich dabei schützwürdige Artvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des indikatorischen Ansatzes nicht ausreichend berücksichtigt werden, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten. Die für diese Biotoptypen vorgesehenen Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen dienen auch dem Schutz der dort betroffenen besonders geschützten Arten.

Die beiden wesentlichen Bearbeitungsschritte des AFB sind die Relevanzprüfung und die Konfliktanalyse.

In der **Relevanzprüfung** wird ermittelt, welche Arten von der Vorhabensart bzw. dem konkreten Vorhaben betroffen sein können bzw. ob eine mögliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

In tabellarischer Form wird ein Überblick über die im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten gegeben. Grundlage dafür ist die Liste der in M-V rezent lebenden durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie die Auflistung der in M-V vorkommenden Brut- und Zugvögel (LUNG MV 2016d, LUNG MV 2015). Eine Gesamtliste ist in der Tabelle 1 dargestellt (s. Anlagen).

Zunächst erfolgt ausgehend von der Gesamtliste der Tabelle 1 und den Lebensraum- und Habitansprüchen der einzelnen Arten eine Relevanzabstufung hinsichtlich der Lebensraumausstattung im betrachteten Gebiet unter Berücksichtigung der biogeographischen Verbreitung der einzelnen Arten.

Nach der Analyse der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen mit Ausweisung der projektspezifischen Wirkräume kann im Ergebnis der Bestandsaufnahmen zu den Biotop- und /oder Lebensraumtypen sowie systematischen faunistischen Bestandserhebungen oder Potentialabschätzung und Datenrecherchen eine weitere Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (artenschutzrechtliche Vorprüfung,) erfolgen. Denn dem AFB brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (so genannte Relevanzschwelle). Die Ergebnisse der Relevanzabstufung und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind in der Tabelle 2 dargestellt (s. Anlagen) und der Tabelle 3 zusammengefasst.

Im Weiteren werden jeweils die maßgeblichen Wirkpfade (z.B. Flächenverlust von Freilandstandorten, Beeinträchtigung durch Lärm oder optische Reize mit Effektdistanzen, Tötungsrisiko durch Baubetrieb und Anlagenverkehr, Immissionsverhalten) beschrieben und die Betroffenheit der relevanten Arten herausgearbeitet (Tabelle 4). Dabei werden nur die Arten / Artengruppen ausgegrenzt, die hierbei sicher ausgeschlossen werden können, da sie im Wirkungsbereich sicher nicht vorkommen (Untersuchungsergebnisse bzw. Potentialbewertung für weiterer Artengruppen) oder im Hinblick auf die Wirkungen grundsätzlich nicht relevant sind.

In der **Konfliktanalyse** werden für die einzelnen als vorhabensrelevant angesprochenen Arten bzw. Artengruppen mögliche Beeinträchtigungen ermittelt und qualifiziert. Bei der einzelartbezogenen Wirkungsanalyse werden die projektspezifischen Wirkfaktoren mit den artspezifischen Empfindlichkeitsmerkmalen verknüpft und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Darauf aufbauend werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (V_{AFB}) erarbeitet. Im Bedarfsfall sind auch Ausgleichsmaßnahmen (vorgezogene, d. h. CEF-Maßnahmen; A_{CEF}) zur Kompensation der verbliebenen Beeinträchtigungen zu benennen, um die möglicherweise auftretenden Verbotstatbestände zu überwinden. Ist dies nicht möglich, sind die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung zu prüfen.

Die Abarbeitung erfolgt artbezogen unter Verwendung spezieller Formblätter (hier in Anlehnung an: Leitfaden – Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, LUNG M-V 2010) (FROELICH & SPORBECK 2010). Die Formblätter enthalten für jede zu prüfende Art Angaben zum Gefährdungsstatus, zu den Lebensraumsprüchen und Verhaltensweisen

und der Verbreitung in Deutschland, M-V sowie im Untersuchungsraum. Darauf aufbauend werden anhand des projektspezifischen Wirkungsgefüges (unter Beachtung sog. Signifikanzschwellen) die möglichen Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft. Die Formblätter sind in den Anlagen zum AFB enthalten.

Die artspezifisch erforderlichen Maßnahmen (V_{AFB} , A_{CEF}) werden in speziellen Maßnahmeblättern dargestellt (s. Anlagen) und sind in den LBP zu integrieren. Maßnahmenansätze für Arten, die nicht zum Prüfspektrum des AFB zählen, werden im LBP entwickelt.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die o. g. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur *Vermeidung* von Beeinträchtigungen (mitigation measures) beziehen sich unmittelbar auf das Projekt. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Maßnahmen zur *Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität* (*CEF-Maßnahmen*, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. CEF-Maßnahmen entsprechen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, d. h. sie werden zwingend vor dem Eingriff ausgeführt und müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs ihre Funktionalität weitgehend erreicht haben. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/ oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **FCS-Maßnahmen** (measures aiming at the favourable conservation status) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an der jeweiligen Art und an der Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

2. Beschreibung der örtlichen Lage

Das Plangebiet befindet sich süd-südwestlich der Ortslage von Hohendorf, in der Gemarkung Hohendorf, Flur 2. Es liegt ca. 1,2 km südwestlich von Hohendorf und ca. 0,9 km nordwestlich von Zarnitz.

Die Standorteigenschaften des betrachteten Raums sind wesentlich durch die eiszeitliche Prägung innerhalb des Endmoränenzuges der Velgaster Randlage der Weichselvereisung vorgegeben (vgl. KPu Mv 2016). Die Oberfläche ist stark wellig bis kuppig mit zahlreichen ursprünglich abflusslosen Senken und Söllen. Die heutigen Kulturböden sind überwiegend aus Braunerden hervorgegangen, ohne Stau- oder Grundwassereinfluss (ebd.).

Der Landschaftsausschnitt um das Plangebiet ist wesentlich durch die sog. Ostvorpommersche Waldlandschaft mit dem Hanshagener-Karbower Wald und Buddenhagener-Steinfurter Holz geprägt. Die ausgedehnten Waldbestände umfassen die Ackerflächen, die am Planstandort im Süden und Westen angrenzen, sowie jenseits der Bahnstrecke im Norden. Östlich vom Plangebiet öffnet sich der Wald. Im Ackerschlag eingebettet ist eine Senke mit Lebensräumen feuchter bis nasser Standorte und einem temporären Kleingewässer. Im Norden ist das Plangebiet durch das Tal des Mühlenbaches begrenzt.

Die Bebauung im Plangebiet ist durch die historisch entstandene, ehemals landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Erhalten geblieben sind das Wohnhaus und eine ehemalige Stallanlage sowie ein Scheunengebäude. Im Areal stocken verschiedene Gehölzstrukturen, teils kulturhistorisch entstanden (Parkanlage, alter Obstgarten) oder neu angelegt (junge Allee, Hecke) bzw. in Teilen spontan gewachsen (Siedlungsgehölze) (vgl. ECO-CERT 2017). Des Weiteren ist die Hoffläche von Nutz- und Ziergarten sowie großflächig vom regelmäßig gemähten Rasen eingenommen; große Teilareale sind gegenwärtig ruderal geprägt (vgl. ebd.).

Die Landesstraße L26 verläuft im Osten in ca. 900 m Entfernung. Die Bahnstrecke Greifswald - Wolgast liegt ca. 150-160 m entfernt im Norden. Das Plangebiet ist von der Landesstraße L26 aus über einen befestigten Wirtschaftsweg als Zuwegung zu erreichen.

3. Kurzdarstellung des Vorhabens

Eine detaillierte Vorhabenbeschreibung ist der Begründung zum B-Plan zu entnehmen. Lage und Ausdehnung des Plangebietes sind aus der Karte 1 ersichtlich (s. Anlagen).

Das Plangebiet beansprucht ein bereits anthropogen überformtes Gebiet mit einer Gesamtflächen-größe von ca. 2,98 ha, in dem sich schon Gebäude (Wohn- und Wirtschaftsgebäude) der ehemaligen Hofstelle befinden und landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen. Die Zufahrt zwischen der Landesstraße L26 und dem „Hirschhof“ ist ebenfalls Bestandteil des Plangebietes.

Das Plangebiet ist in zwei Baufelder geteilt (BF1 und BF2), für die die jeweilige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und 0,4 festzusetzen sind.

Geplant sind eine Mischung von Ferienwohnen mit der vorzugsweisen Unterbringung von Jägern und Jagdgästen einerseits sowie Dauerwohnen unter Nutzung des vorhandenen Wohngebäudes andererseits sowie Kleingewerbe mit einer Verarbeitungsstätte für Wild- und Nutztierfleisch (Metzgerei) und Büro-, Sozial- und Gemeinschaftseinrichtungen und untergeordnete technische und in-

frastrukturelle Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck sowie der Versorgung und Erschließung des Baugebiets dienen. Die in der Metzgerei verarbeiteten und veredelten (Wild)Produkte sollen vor vermarktet werden.

Das Bau- und Nutzungskonzept für das Plangebiet sieht vor:

- Ausbau und Umnutzung der Bauernscheune zu einer Schlacht- und Verarbeitungsstätte für Wild- und Nutztiere. Hierfür ist der Einbau der prozessbedingt erforderlichen Räumlichkeiten geplant. Es handelt sich hierbei um einen Annahme- und Schlachtbereich, Zerlege- und Verarbeitungsräume, Kühl- und Lagerräume und einen Auslieferungs- und Verkaufsbereich. Ferner sollen Büro- und Sozialräume integriert werden, deren Verfügbarkeit sich durch das geplante Betreiben der Schlachtstätte erforderlich macht,
- Rückbau des Stallgebäudes, bis auf den nördlichen Teil des Gebäudes, dass als Werkstatt und/oder Lager genutzt wird und als überdachter Fahrzeugstellplatz für die Feriengäste zur Verfügung steht,
- Errichtung von zwei Wohngebäuden, die dem Ferienwohnen dienen, mit maximal 6 Ferienwohnungen und je einem Gemeinschaftsbereich,
- Errichtung eines Wohngebäudes, das dem betriebsbedingten Wohnen dient,
- *Bestandserhalt des vorhandenen Wohngebäudes durch Zulässigkeit eines Wohngebäudes mit maximal 4 Wohnungen, die dem Dauerwohnen oder alternativ in auf zwei begrenzter Anzahl auch dem Ferienwohnen dienen.*

Zudem ist die Schaffung bzw. die bedarfsorientierte Erweiterung erforderlicher technischer und infrastruktureller Erschließungs- und Nebeneinrichtungen geplant (Zufahrt, Verkehrsflächen, Stellplätze, Carports, Wasserversorgungs- und Abwassereinrichtungen, Stromversorgung, Grünanlagen, Löschwasserversorgung, Nebenanlagen der technischen Gebäudeausrüstung).

Im südlichen Bereich des Planfeldes können Gehölze bei Bedarf gerodet werden.

4. Wirkfaktoren/Wirkprozesse des Vorhabens

Nachfolgend werden die durch die möglichen Änderungen, Erweiterungen und den Betrieb bzw. die Nutzungen verursachten Wirkfaktoren aufgeführt, die verbotstatbestandsrelevante Schädigungen oder Störungen der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach sich ziehen können. Zugriffsverbote auf europarechtlich geschützte Arten können durch bau-, anlage- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte Wirkfaktoren eines Projektes ausgelöst werden. Für den „Hirschhof“ sind die folgenden Aspekte als relevant zu betrachten.

Als Grundlage der Wirkanalyse wurden folgende Unterlagen und Gutachten verwendet:

- STADT WOLGAST (2018): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches“ der Stadt Wolgast. Stand: *Juni 2018. Entwurf.* Planzeichnung. Stand: *Juni 2018.*

4.1 Beschreibung der vom Projekt ausgehenden Wirkungen

Die vorhabenbezogene Betrachtung der Wirkfaktoren bezieht sich auf die bau-, anlage- und betriebs- bzw. nutzungsbedingten Wirkungen der Planungen am „Hirschhof“. Sie werden zu verschiedenen Zeitpunkten wirksam:

- baubedingte Wirkungen – sind bei der Errichtung der möglichen Bauobjekte und bei den Abriss-/Rückbauarbeiten auf die Dauer der Baubetriebs- bzw. Abrissphase beschränkt,
- anlagebedingte Wirkungen – sind aufgrund der gesamten Existenz der Objekte / Erschließungsanlagen verursachte permanente Wirkungen,
- betriebs- bzw. nutzungsbedingte Wirkungen – entstehen beim Betrieb / Bewirtschaftung / Nutzung / Unterhaltung der Anlagen und dauern über die gesamte Betriebs- bzw. Nutzungsphase an.

Im vorliegenden Fall sind folgende Wirkungen zu betrachten.

Baubedingte Wirkungen (Hierunter werden die rodungs- und abriß-/rückbaubedingten sowie die von den eigentlichen Bauarbeiten ausgehenden Wirkungen zusammengefasst.):

- Veränderungen der Oberflächengestalt und Bodenstruktur (Verdichtungen, Aufschüttungen, Abgrabungen),
- Abschieben und Beseitigen von Vegetation,
- temporärer Funktionsverlust von Biotopen und faunistischen Funktionsräumen,
- Habitatveränderungen-, -verluste durch Abriss von Gebäuden und Rodung von Gehölzen,
- temporäre Barrierewirkungen und Zerschneidung von Funktionsbeziehungen (z. B. Baustraßen, Lagerflächen),
- temporäre Funktionsverminderung / -verlust in Folge von erhöhten Stör- und Scheuchwirkungen durch bauzeitliche Reizkulisse (z. B. Erschütterungen, akustische und optische Reize),
- baubedingte Gefährdung von Individuen (flächenbezogene Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien (z.B. Gelege oder Jungvögel), Kollision mit Baufahrzeugen).

Anlagebedingte Wirkungen:

- Flächeninanspruchnahme mit Einschränkung der Lebensraumeignung und Zerstörung von Lebensraumstrukturen insbesondere durch Flächen(teil)versiegelung und Flächennutzungsänderungen,
- Fernwirkungen aufgrund von Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte,
- Fernwirkungen der statischen optischen Reize (Gebäude-, Anlageeffekte, Licht).

Betriebs- und Nutzungsbedingte Wirkungen:

- mechanische Belastungen,
- Fernwirkungen durch Lärm,
- Fernwirkungen der luftgetragenen Stoffströme mit den damit verbundenen Immissionen, z. B. durch Staub-, Abgasbelastungen,
- Fernwirkungen im Zusammenhang mit sonstigen dynamischen Reizen (Stör- und Scheuchwirkungen durch dynamische optische Reize wie Fahrzeugbewegungen, Lichteffekte),
- betriebs-/nutzungsbedingte Tötung von Individuen (Kollisionen z. B. mit Fahrzeugen).

Die geplanten Flächenversiegelungen/-verdichtungen wirken auf die Vegetationsbestände und Bodenfunktionen unmittelbar am Planstandort aus. Die Fernwirkungen gehen über die Grenzen der jeweiligen Erschließungswege und zukünftig bebauten Flächen hinaus. Im Folgenden werden die Wirkfaktoren zusammengefasst erläutert und die Wirkpfade sowie ihre Intensität beschrieben.

Flächeninanspruchnahme

Versiegelungen sowie Verdichtungen und Bodenumlagerungen führen zu Einschränkungen von Funktionen und Leistungsfähigkeit des Bodens. Der Boden als potentieller Pflanzenstandort geht verloren. Unter Standorte werden die konkreten Flächen mit ihren biotischen und abiotischen Eigenschaften sowie den mit ihnen verknüpften Umweltbedingungen verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe.

Die Flächeninanspruchnahme führt zu Reduzierung bzw. Zerstörung von potentiellen Lebensstätten mit Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von relevanten Tierarten. Die räumliche Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte muss je nach Raumanspruch der jeweiligen Art und bestehenden räumlichen funktionalen Beziehungen artspezifisch vorgenommen werden. So können z. B. essentielle Jagdhabitats bzw. Nahrungsräume für eine Art existentiell bedeutsame Bestandteile von Fortpflanzungsstätten sein. Ein weiteres Beispiel für derartige relevante Funktionszusammenhänge sind wichtige Überwinterungs- und Rastgewässer von Wasservögeln, wo die Tiere sowohl Phasen der Nahrungsaufnahme als auch Ruhephasen durchlaufen.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie physisch vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Mit (Teil)Versiegelungen und in deren Folge mit Flächeninanspruchnahme gehen die Bauflächen für die geplanten drei Wohnhäuser und sonstigen Bauten sowie die Erschließungswege einher. Partiiell werden die folgenden Lebensräume überplant: Ackerfläche, brachliegende Grundstücksflächen mit Ruderalvegetation und Teilversiegelung, Gehölz.

Das Plangebiet liegt in einer großen randständigen Waldlichtung, die nach Osten hin teilgeöffnet ist. Die umliegenden Waldränder und sonstige geschlossene Gehölze erzeugen eine ausgeprägte Kulissenwirkung. Ein Verlust von Flächen für ggf. rastende Zugvögel oder Tierartengruppen mit

großen Raumansprüchen ist von keiner Relevanz, da sich diese in unmittelbarer Hof-, Gebäude- und Gehölzstrukturnähe (Störungspotential, Fluchtdistanzen 200 – 300 m (für Zug- und Rastvögel vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010) nicht aufhalten.

Die unmittelbaren zu erwartenden Verluste an Flächen und Nahrungsräumen sind partiell und als kleinflächig zu bewerten. Der Flächenansatz der möglichen Neuversiegelungen ist sehr gering (max. einige Hundert Quadratmeter). Die Inanspruchnahme von essentiellen Nahrungsräumen (z. B. für Weißstorch) ist auszuschließen. Potentielle Lebensräume der betrachtungsrelevanten Arten stehen in der unmittelbaren Umgebung großflächig weiter zur Verfügung. Nach Berücksichtigung der Habitatausstattung am Planstandort und der störungsbedingten Vorbelastungen ist die Inanspruchnahme von Lebensräumen mit Relevanz für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potentiell auftretenden Arten (insbes. Brutvögel) auszuschließen. (Bem.: Die möglichen Baumrodungen und Änderungen, Rückbau bzw. Abbruch von Gebäuden werden gesondert bewertet.)

Die Wirkintensität des Flächenverlustes ist für die betrachtungsrelevanten Arten insgesamt als nicht relevant einzuschätzen.

Gebäuderückbau/-abriss, Veränderungen an Gebäuden

Der Abriss und die Veränderungen von bzw. an baulichen Anlagen können mit der Beseitigung von Habitatelementen für Tierarten mit Anpassungen an die spezifischen Strukturen von Bauten einhergehen. Unter den Vögeln errichten die Arten der Nistgilde der Gebäudebrüter ihre Brutplätze (fast) ausschließlich an / in baulichen Anlagen (z. B. Schwalben-Arten, Hausrotschwanz, Mauersegler). Einige weitere Arten können optional ebenfalls Strukturen an / in Bauwerken für ihre Nestanlagen nutzen (z. B. Bachstelze, Waldkauz). Mehrere Fledermausarten nehmen Gebäude oder sonstige Bauwerke für ihre Ansiedlung und Nutzung als Winter- / Sommerquartier, Wochenstube oder für andere Funktionen an (z. B. Braunes Langohr, Zwergfledermaus).

Im Plangebiet sind der Rückbau von Teilen eines Stallgebäudes (Teilabriss) und Umbaumaßnahmen, die mit Nutzungsänderungen verbunden werden sollen, am Stall- und Lagergebäude geplant. Insbesondere ist die Betroffenheit von Gebäudebrütern und Fledermäusen zu prüfen.

Gehölzrodung

Die Beseitigung von Gehölzen (Sträucher und / oder Bäume) führt zur Zerstörung von Habitaten oder von gesamten Lebensräumen von zahlreichen Arten. Regelmäßig werden Brutvögel der Nistgilden der Gehölzfreibrüter sowie Bodenbrüter in Gehölzen und ihren Säumen betroffen. Mit der Fällung von meist alten, älteren Bäumen mit Sonderstrukturen wie Hohlräume, abgestorbene Teile, abstehende Rinde, u. s. w. werden Habitate der Nistgilde der Baumhöhlenbrüter und der an Wald bzw. Gehölze gebundenen Fledermausarten beseitigt. Bei den xilobionten Insektenarten handelt es sich um eine noch umfassendere Bindung an Sonderhabitate, die ebenfalls an alte Bäume mit Sonderstrukturen oder auch an abgestorbene oder abgängige Bäume mit Totholz gebunden ist.

Im Zusammenhang mit den Bau- und Flächengestaltungsmaßnahmen im Plangebiet kann ein Teilbereich eines Gehölzes gerodet werden.

Die Betroffenheit von allen relevanten Arten, Artengruppen ist zu prüfen.

Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte

Lage des Planstandortes in einem ländlich geprägten Gebiet.

Berücksichtigung finden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Tierarten und ihre mit diesen in funktionellen Beziehungen stehenden Ruhestätten, Wander(Transfer)korridore, Jagd- und Nahrungshabitate sowie die Ruhe- und Äsungsflächen der Zug- und Rastvögel.

Die im jeweiligen Baugeschehen begründeten Haupteffekte mit Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekten beruhen in erster Linie auf der Beseitigung von Strukturen, die Habitatelemente mit Lebensraum- bzw. Verbundfunktionen sind.

Die neu errichteten baulichen Anlagen, die Flächenversiegelungen und die Zufahrtswege gehen mit potentiellen Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekten einher. Alle bau- und anlagebezogenen Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte entfalten ihre Wirkungen in Veränderungen räumlicher Funktionen auch außerhalb des Planstandortes.

Am Planstandort und im dessen relevanten Umfeld sind folgende Vorbelastungen zu berücksichtigen: Wege, Eisenbahnlinie und intensive Ackerbewirtschaftung.

Großräumige landschaftliche Freiräume sind nicht betroffen.

Auf Grund der Lagebeziehungen der potentiellen Teillebensräume von Amphibien im Umfeld des Planstandortes sind ausgeprägte tradierte Wanderkorridore auszuschließen.

Der Flächenansatz des Vorhabens ist gering. Die geplanten Wohnhäuser, Erschließungswege und möglichen Nebenanlagen haben geringe räumliche Ausmaße. Aus diesem Grund und nach Berücksichtigung der spezifischen Lage des Vorhabenstandortes und der Vorbelastungen sind signifikante Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betrachtungsrelevanten Arten durch vom Planvorhaben hervorgerufene Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte nicht zu prognostizieren.

Die Wirkintensität ist insgesamt als nicht relevant einzuschätzen.

Lärmimmissionen (akustische Reize)

Besonders stöempfindliche Arten gegenüber Lärm sind z. B. Wachtel, Drosselrohrsänger und im geringeren Maße auch die Spechtarten sowie Kuckuck, Hohltaube, Pirol. Für weitere Arten wurde eine lärmbedingt erhöhte Gefährdung durch Prädation festgestellt (z. B. Kiebitz, Rebhuhn). (vgl. GARNIEL et al. 2007, GARNIEL & MIERWALD 2010).

Die Auswirkungen der Lärmimmissionen werden im Umfeld der jeweiligen Baufelder, der Gehölzrodung und des Abrissstandortes sowie der jeweiligen Nutzungen und des Betriebes der Metzgerei (punktuelle Lärmquellen) und entlang des Verbindungsweges (lineare Lärmquelle) zwischen dem „Hirschhof“ und der Landesstraße L26 bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen Straßenverkehr berücksichtigt.

Durch den jeweiligen Baubetrieb sowie die Abriss- und Rodungsarbeiten entstehen temporär erhöhte Lärmbelastungen durch aperiodisch auftretende Geräusche. Der Bereich, in dem die Schallemissionen der Bauzeit wirksam werden können, wird wie folgt berücksichtigt. Der Schallleistungspegel eines Baggers erreicht im Betrieb 101-107 dB(A) (vgl. CAT 2017). In einer Entfernung von etwa 50 m in Mitwindrichtung in einer Höhe von 2 m ist ein Schalldruckpegel von 54 dB(A) zu erwarten. „Die geometrisch bedingte Abschwächung des Schalls mit der Distanz führt unabhängig von den Frequenzen zu einer Abnahme des Schalls für Punktquellen um 6 dB pro Verdoppelung des Abstands und für Linienquellen um 3 dB.“ (GARNIEL et al. 2007, S. 40) Eine weitere Modifizierung des Schallpegels tritt durch Vegetationsstrukturen (z. B. Ackerkulturen) und Bodeneffekte auf (ebd. u. MÜLLER et al. 2004). Eine Minderung des Dauerschallpegels durch homogenen Bewuchs ist in Höhe von 20 – 30 dB(A) / 100 m Entfernung von der Schallquelle anzusetzen. Für besonders empfindliche Arten (z. B. Drosselrohrsänger, Wachtel, Ziegenmelker) ist eine Abnahme der Habitanteignung von 50 % von der Schallquelle bis zur Isophone 52 dB(A)_{tags} anzusetzen bei annähernd gleichmäßig emittierenden Schallquellen (GARNIEL et al. 2007). Nach Berücksichtigung der Anordnung der zu erwartenden Schallquellen und der Vorbelastungen wird vorsorgeorientiert von einem Bereich von 50 m Radius um den Bereich der möglichen Bauplätze im Norden, Westen und Süden sowie von einem Korridor von ebenfalls 50 m Breite beidseitig der Zufahrt bis zur Landstraße L26 ausgegangen, in dem bauverursachte Schallimmissionen nachteilige Wirkungen zeigen können.

Die nutzungsbedingten vom Plangebiet ausgehenden Schallemissionen mit verändertem Belastungspotential werden die Geräusche der an- und abfahrenden Kraftfahrzeuge der Gäste und die sonstigen Freizeitgeräusche bei Belegung der Unterkünfte im Vergleich zum Ist-Zustand sein.

Mit dem Betrieb der Metzgerei sind Schallimmissionen aus dem Transportverkehr (bis 3,5 t) zur An- und Auslieferung sowie dem Pkw-Verkehr der Mitarbeiter und der Kunden der Verkaufsstelle zu erwarten.

Bei voller Auslastung der sechs Ferienwohnungen und des Wohnhauses können täglich ca. 6-8 Ab- und Rückfahrten mit Pkw's gerechnet werden. Weitere ca. 6-10 tägliche Ab- und Rückfahrten mit Pkw's können für die Mitarbeiter und die Kaufkunden angenommen werden. Die starke Schwankung entspricht der Differenzierung zwischen den Wochentagen und dem Wochenende. Für die An- und Auslieferung für die Metzgerei können ca. 4-6 Transporter-Fahrten (Kleintransporter 3,5 t Nutzlast) je Woche angenommen werden.

Vorbelastungen sind am Plangebiet durch Wohn- und sonstige Nutzung des Hofes, intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Bahnverkehr gegeben.

Betriebs- und nutzungsgebundene Schallimmissionen mit relevanten Störwirkungen auf die potentiell vorkommenden Arten sind nicht zu prognostizieren.

Insbesondere ist die bau-, abriss- und rodungsbedingte Betroffenheit von folgenden Arten, Artengruppen zu prüfen:

- Saum- und Gehölzfreibrüter.

Die Wirkintensität ist insgesamt als mittelhoch (baubedingt) bis nicht relevant (anlage- und betriebsbedingt) einzuschätzen.

Optische Störungen

Durch die menschliche Anwesenheit, Lichtreize oder die Baukörper (Silhouettenwirkung) selbst, kommt es zu wahrnehmungsbedingten optisch verursachten Reaktionen bestimmter Tierarten, die

dann mit einer Meidung der gestörten Bereiche reagieren. Das Abstandsverhalten der Tiere zur Störquelle ist dabei unterschiedlich und unmittelbar an ihre Wahrnehmbarkeit gebunden. Arten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber optischen Störeffekten sind z. B. Kiebitz, Feldlerche, Kranich, Greifvögel. (vgl. GARNIEL et al. 2007, GARNIEL & MIERWALD 2010).

Die Auswirkungen der optischen Störeffekte werden im Umfeld der jeweiligen Baufelder, der Gehölzrodung und des Abrissstandortes sowie der jeweiligen Nutzungen und des Betriebes der Metzgerei (punktuelle Störquellen) und entlang des Verbindungsweges (lineare Störquelle) zwischen dem „Hirschhof“ und der Landesstraße L26 bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen Straßenverkehr berücksichtigt.

Von besonderer Bedeutung sind die mit den jeweiligen Baugeschehen sowie den Rodungs- und Abrissarbeiten verbundenen dynamischen Störeffekte durch menschliche Aktivitäten und Bewegungen der Baumaschinen, Transportfahrzeuge. Das erhöhte Störungs- und Scheuchpotential ist während der Bau-, Abriss- und Rodungstätigkeiten von temporärer Dauer.

Anlage- und nutzungsbedingt sind die Erhöhung des Einflusses der optischen Reize durch die Wirkungen der neu errichteten Gebäude, die Bewegungen von Menschen und Fahrzeuge sowie die Vergrößerung des Bereiches mit Lichtmissionen hinsichtlich der zu betrachtenden relevanten Arten zu bewerten. Angaben zum Fahrzeugaufkommen s. o. unter „Lärmmissionen“.

Auch Lichtmissionen (LAI 2012) sind in der Lage das Verhalten von Tieren, insbesondere von Vögeln und Insekten, zu beeinflussen oder zu schädigen. Kurzweilige weiße Lichtquellen mit hohem Blauanteil sind besonders problematisch. Sie haben Anlockwirkung auf die nachtaktiven Insekten, die in ihrem Grad eng mit der Art und Ausführung der Lichtquelle in Verbindung steht. Vögel können in ihrer Orientierung und ihrem Lebensrhythmus in der Nachtzeit beeinflusst werden. Auswirkungen auf die Artgruppe der Fledermäuse sind ebenfalls bekannt, jedoch wie für die anderen Artgruppen noch unzureichend erforscht.

Vorbelastungen sind am Plangebiet durch Wohn- und sonstige Nutzung des Hofes und der Zufahrt (Feriengäste), Fahrzeugverkehr auf dem Zufahrtsweg und intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung gegeben.

Betriebs- und nutzungsgebundene optische Effekte mit relevanten Störwirkungen auf die potentiell vorkommenden Arten sind nicht zu prognostizieren.

Insbesondere ist die bau-, abriss- und rodungsbedingte Betroffenheit von folgenden Arten, Artengruppen zu prüfen:

- Arten, die durch ihre Habitatpräferenz intensiv agrarisch geprägte Lebensräume besiedeln (z. B. Feldlerche, Wiesenschafstelze),
- Arten mit Nahrungs-/ Jagdhabitaten auf offenen Ackerschlägen (z.B. Greifvögel, Fledermäuse),
- Saum- und Gehölzfreibrüter.

Die Wirkintensität ist insgesamt als mittelhoch (baubedingt) bis nicht relevant (anlage- und betriebsbedingt) einzuschätzen.

Die Einflüsse der Lärmbelastungen und der optischen Störungen auf die relevanten Arten werden auch innerhalb der Flucht- und Effektdistanzen der einzelnen Arten betrachtet (vgl. GARNIEL et al. 2007, GARNIEL & MIERWALD 2010, BFN 2016).

Erschütterungen

Potentielle Auswirkungen durch Erschütterungen sind bei Arten mit einer stark an Boden gebundenen Lebensweise zu berücksichtigen (z. B. Zauneidechse, Kröten-Arten).

Erschütterungen gehen in der jeweiligen Bauzeit und während der geplanten Abrissarbeiten über das vorhandene Maß der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hinaus. Sie sind im unmittelbaren Baugebiet und deren Umfeld von Bedeutung. Für die meisten Tierartengruppen stehen aber die optischen Reize sowie die erzeugte Geräuschkulisse als Wirkfaktoren deutlich im Vordergrund hinsichtlich des Beeinträchtigungspotentials, so dass die Erschütterungen eine untergeordnete Rolle spielen.

In der Nutzungs- und Betriebsphase kommt es zu keinen Erschütterungen, die in relevantem Maße über die derzeitig vorhandenen Effekte im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung hinausgehen.

Als zu betrachtender Wirkfaktor haben die Erschütterungen insgesamt keine zu prognostizierende Bedeutung.

Sonstige Emissionen:

In der jeweiligen Bauphase und während der geplanten Abrissarbeiten kann mit erhöhter Staubbildung gerechnet werden.

Das artenschutzrelevante Emissionspotential wird auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld (kumulierende Wirkung) hinsichtlich Staubs insgesamt nicht erheblich nachteilig verändert.

Eine Wirkbeziehung mit beeinträchtigenden Auswirkungen ist nicht zu erwarten.

Abgase (aus dem Verkehr):

Die aus den Verbrennungsmotoren stammenden Abgase enthalten in relevanten Mengen Stickstoffoxide. Stickstoffdioxid entfaltet als starkes Oxidationsmittel auch unmittelbare physiologische Wirkungen auf Organismen. Die übrigen NO_x-Verbindungen werden erst durch verschiedene biochemische und biologische Prozesse in reaktive Stickstoffverbindungen umgewandelt. Somit treten sie ökosystemrelevant meist außerhalb der unmittelbaren Wirkfelder der lokalen Emittenten auf.

Im Umfeld der geplanten Zufahrtsstraße sind folgende Vorbelastungen zu berücksichtigen: Anlagenverkehr und -betrieb von landwirtschaftlichen Anlagen und einer Biogasanlage, Straßenverkehr, intensive Ackerbewirtschaftung, Siedlung.

Die geplante Errichtung der Anlagenzufahrtstraße bewirkt im Raum südlich von Lübzow eine kleinräumige Verlagerung der betriebsgebundenen Verkehrsströme. Die Inbetriebnahme der Zufahrtstraße führt nicht zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens. Nach Berücksichtigung der prognostizierten Fahrzeugmengen und der Vorbelastungen sind relevante vorhabenbedingte Veränderung der auf Abgasimmissionen zurückzuführende Belastungen in den potentiell betroffenen Lebensräumen auszuschließen.

Die Wirkintensität ist als nicht relevant einzuschätzen.

Gefährdung von Individuen, Kollisionsrisiko

Neben dem baubedingten flächenbezogenen Risiko der Tötung von Individuen ist auch das Kollisionsrisiko - Tötungen von Individuen infolge des bau-, anlage- und betriebsgebundenen Transportverkehrs – zu beachten. Das Risiko besteht insbesondere für alle zu betrachtenden relevanten Tierartengruppen.

Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf der Zuwegung zwischen dem „Hirschhof“ und der Landesstraße L26 bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Landesstraße L26) berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Einzelartprüfung bei der Konfliktdanalyse ist zu beachten, dass der Verbotstatbestand nach Nr. 1 (Tötungen) des § 44 Abs. 1 BNatSchG individuenbezogen zu prüfen ist. Insofern ist bei selbstständigen Tötungen (roadkills) das Kriterium der Signifikanz bezüglich des auftretenden Lebensrisikos für diese Arten maßgeblich. So werden vereinzelte Verluste von Individuen einer Art durch sogenannte „ongoing activities“ i. S. d. Europäischen Kommission (2007) wie Land- und Forstwirtschaft, Straßenverkehr und auch durch Gebäude, Windkraftanlagen, Leitungen, Masten u. a. gezählt. Für diese nicht vorhersehbaren Tötungen ist keine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, da „von einer Verwirklichung des Tötungsverbotes nicht auszugehen ist“ (vgl. auch Europäische Kommission 2007). Bei den „systematischen Gefährdungen“ gehen die vorhabensverursachten Verluste ggf. über das „Normalmaß“ hinaus, sodass dann von der signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Exemplare und einer Verwirklichung des Tötungsverbotes auszugehen ist. Des Weiteren müssen alle Möglichkeiten von gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen für die Vermeidung von vorhersehbaren Tötungen von Einzelindividuen ergriffen werden.

Für die individuenbezogene artspezifische Beurteilung des Kollisionsrisikos müssen Bezugsräume definiert werden. Ihre Ausdehnung ist nach autökologischen Merkmalen (insbesondere Aktionsräume) und in Kenntnis der Verbreitung der Arten in den jeweiligen Landschaftsausschnitten zu bestimmen. Um vorhabenbezogene Aussagen für die artenschutzrechtlich relevanten Arten treffen zu können, werden zwei Betrachtungsräume definiert. Für die Arten mit geringen Aktionsradien (bis ca. einem Kilometer) wird die Kleinregion um den „Hirschhof“ zu Grunde gelegt (im Weiteren: Region „Hirschhof“). Für die Arten mit großen Aktionsradien wird die Großregion Wolgast - Anklam als Bezugsraum betrachtet (im Weiteren: Region Wolgast - Anklam).

In den o. g. Regionen vorhandene Vorbelastungen sind: Straßen- und Eisenbahnverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Windenergieanlagen.

Die geplanten Neubauten sind nicht geeignet, Tiere zu verletzen oder zu töten. Somit entfällt das anlagebedingte Kollisionsrisiko für das Planvorhaben.

Fazit der Analyse der vom Projekt ausgehenden Wirkungen:

Nach Analyse der vom Planvorhaben ausgehenden Wirkpfade erstrecken sich die im vorliegenden Gutachten zu beurteilenden **Wirkzusammenhänge mit Beeinträchtigungspotentialen** auf die prüfungsrelevanten Arten durch:

- Gebäudeabriss, Veränderungen an Gebäuden,
- Gehölzrodung,
- baubedingte Lärmimmissionen,
- baubedingte optische Störungen,
- bau- und nutzungs- bzw. betriebsbedingte Gefährdung von Einzelindividuen (flächenbezogene Gefährdung, Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen).

4.2 Abgrenzung der Räume mit potentiell beeinträchtigender Wirkung

Der Raum mit potentiell beeinträchtigender Wirkung beschränkt sich nicht nur auf den jeweiligen Baustandort. Die Darstellung von Wirkräumen ist aus der Karte 1 ersichtlich (s. Anlagen).

Als Räume mit möglichen Fernwirkungen wurden betrachtet:

- der jeweilige **Baustandort** - bei Lebensstättenzerstörungen ist die Funktion dieser im räumlichen Zusammenhang (gebietsspezifische Empfindlichkeit) zu bewerten, was regelmäßig auch eine Ansprache von Gesamtbereichen außerhalb eines Baustandortes erfordert,
- der **Bereich innerhalb eines 50 m-Korridors** um die Baustandorte der geplanten Wohnhäuser im Norden, Westen und Süden sowie beidseitig entlang der Zufahrt bis zur Landesstraße L26 (vorsorgeorientiert gewählter pauschaler Wirkungsbereich der baubedingten Belastungen),
- die autökologisch begründeten **artspezifischen Räume** (z. B. Effekt- und Fluchtdistanzen, Wanderkorridore, essentielle Nahrungsräume).
- **der Raum mit** dem dort vorhandenen **Kollisionsrisiko** (wie o. g. in Abwägung der signifikanten Erhöhung des „*allgemeinen Lebensrisikos*“).

Eine weitergehende Prüfung über diese hier definierten Wirkräume hinaus hat sich als unbegründet erwiesen.

Bem.:

Die Definition und die ausführlichen Erläuterungen zur Kategorie der artspezifischen Effektdistanz sind in GARNIEL et al. 2007 und GARNIEL & MIERWALD 2010 gegeben. Hier ist nur darauf hinzuweisen, dass in die Effektdistanzen die Gesamtheit von Wirkkomplexen hinein fließt (z. B. optische Störeffekte, Lärmbelastung) und hieraus ihre maximale statistisch nachweisbare Reichweite bestimmt wurde. Die im Einzelfall anzusetzenden Größen für die vorhabenbezogenen Wirkfaktoren sind unter Einbeziehung weiterer Untersuchungsergebnisse und Erfahrungswerte zu bestimmen.

5. Relevanzprüfung

5.1 Grundlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum

Für das geplante Vorhaben wurde für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ein Untersuchungsraum (UR) von 1.000 m um das Plangebiet betrachtet (s. Karte 1).

Aussagen zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im UR wurden zum einen anhand von Datenrecherchen sowie einer Potenzialabschätzung der faunistischen Ausstattung des UR aufgrund der dort vorhandenen Biotopstrukturen bzw. abgrenzbaren Lebensraumtypen abgeleitet.

Zum anderen wurde eine Vorortbegehung am Planstandort zu Erfassung der Präsenz von Hinweisen auf Vorkommen der Artengruppen der Fledermäuse, gebäudebrütenden Vogelarten und Reptilien sowie sonstigen streng geschützten Arten durchgeführt (ECO-CERT 2017). Die Erfassung der Lebensräume im Plangebiet erfolgte durch eine Biotopkartierung (ebd.).

5.1.1 Datenrecherche / Potentialabschätzung

Im Einzelnen wurden folgende Datenquellen verwendet:

- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (KPU M-V) (2016) (LUNG M-V),
- Gutachtlicher Landschaftsprogramm (GLP 2003),
- Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern, Erste Fortschreibung (GLRP VP, 2009),
- Ergebnisse ehrenamtlicher avifaunistischer Erhebungen aus dem Bereich des Planungsraumes mit zeitlichem Schwerpunkt 2016-2017,
- Rote Liste M-V und D der relevanten Tierartengruppen, Literatur und Veröffentlichungen (s. Literatur- und Quellenangaben im Verzeichnis - Kap. 10).

5.1.2 Durchgeführte Bestandserhebungen

Im Jahr 2017 erfolgte im Rahmen des Vorhabens neben der Biotopkartierung eine Vorortbegehung am Planstandort zu Erfassung der Präsenz von Hinweisen auf Vorkommen der Artengruppen der Fledermäuse, gebäudebrütenden Vogelarten und Reptilien sowie sonstigen streng geschützten Arten. Die nachfolgende Abb. 3 stellt für die einzelnen Arten / Artgruppen die Untersuchungsräume, die angewandte Erfassungsmethodik, den Zeitraum der Geländeerhebungen sowie in zusammengefasster Form die Ergebnisse dar.

Für weitergehende Aussagen wird auf den vorliegenden Ergebnisbericht verwiesen:

- ECO-CERT (2017): Begehungsbericht Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches“ der Stadt Wolgast Hohendorf / LK Vorpommern-Greifswald. Stand: Dezember 2017. Techentin.

Nachfolgend enthalten:

Abbildung 3: Vorgenommene Bestandserhebungen in den Untersuchungsräumen des AFB

Abb. 3: Vorgenommene Bestandserhebungen in den Untersuchungsräumen des AFB

Art/ Art-gruppe	Radius	Erfassungsmethodik	Zeitraum der Erfassungen	Ergebnisse
Reptilien	Plangebiet	Absuchen des Geländes zur Erfassung von relevanten Strukturmerkmalen. Sichtbeobachtungen.	19.10.2017	Keine Nachweise von relevanten Strukturen oder Reptilien.
Fledermäuse	Plangebiet	Absuchen der Gebäude und Bäume zur Erfassung von relevanten Strukturmerkmalen und Spuren der (zurückliegenden) Anwesenheit von Tieren.	19.10.2017	Relevante Strukturen vorhanden. Keine Nachweise von Fledermäusen.
Brutvögel (Gebäudebrüter)	Plangebiet	Absuchen der Gebäude zur Erfassung von relevanten Strukturmerkmalen und Lebensspuren von Vögeln.	19.10.2017	8 Nester von Rauchschwalben.
Biotope	Plangebiet	Flächendeckende Kartierung der Biotop- und FFH-Lebensraumtypen (nach: Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V, 2013) (LUNG MV 2013).	19.10.2017	20 Biototypen, darunter 4 geschützt nach §§ 18 und 20 NatSchAG M-V.
Bäume	Plangebiet	Flächendeckende Erfassung von relevanten Baumexemplaren (Bäumen mit BHD >32 cm bzw. mit Sonderstrukturen).	19.10.2017	7 Baumexemplare.

5.2 Ergebnisse der Relevanzprüfung

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung sind zunächst in der Tabelle 2 dargestellt worden (s. Anlagen).

Die hier vorgenommene Bestandsdarstellung erfolgt nach vorangegangener projektspezifischer Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (artenschutzrechtliche Vorprüfung) hinsichtlich der Relevanzkriterien innerhalb des Untersuchungsraumes und davon ausgehend in den Wirkräumen gem. der unter Abschnitt 1.2 beschriebenen Methodik.

Fledermäuse

Auf Grund der geographischer Lage des Plangebietes (insbes. die Entfernung zum Peenestrom mit ca. 2,8 km) und dessen Einbettung im Landschaftsraum (Einzelgehöft mit einem Mindestabstand von ca. 600 m zur nächstgelegenen Gebäudeensemble, dreiseitige Einbettung in großflächige Waldbestände) sowie nach Auswertung vorliegender Datenquellen (LFA 2017, Artensteckbriefe über KPU MV 2016, SEEBENS et al. 2012, GLRP VP 2009) kann das potentielle Vorkommen von nur einer Fledermausart (Breitflügelfledermaus) mit Sommerquartieren in den vorhabenspezifischen Wirkräumen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Nach Berücksichtigung der Strukturausstattung der Gebäude, die im Jahr 2017 untersucht worden sind (vgl. ECO-CERT 2017), kann das

zukünftige Auftreten von Einzeltieren (Einzelquartiere) in den Gebäuden G1 und G2 sowie das Vorkommen von Sommerquartieren am Gebäude G3 (Wohnhaus) nicht ausgeschlossen werden.

Weitere Fledermausarten, wie die Zwerg-, Mücken-, Rauhaut- und Wasserfledermaus sowie der Große Abendsegler können mit vereinzelt Exemplaren jagend in den vorhabenspezifischen Wirkräumen auftreten. Die potentiell relevante Betroffenheit deren lokalen Populationen oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Folge der Planrealisierung konnten auf der Stufe der Relevanzprüfung vollständig ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Auf Grund der Vorbelastungen (insbes. das wiederholte Auftreten von Menschen in der freien Landschaft (Feriengäste, Jäger), auch mit Hunden) und der Habitatausstattung ist das Vorkommen von gegenüber optischen Störungen empfindlichen Arten im Bereich des „Hirschhofes“ und entlang des Verbindungsweges zwischen dem Plangebiet und der Landesstraße L26 in einem ca. 50 m breiten Streifen auszuschließen. Nach Berücksichtigung der Vorbelastungen und der zu erwartenden betriebs- und nutzungsgebunden Zusatzbelastungen durch das Verkehrsaufkommen, die sonstigen Geräusche und die Anwesenheit von Menschen im Freien ist eine Betroffenheit der lokalen Populationen der gegenüber optischen Störungen empfindlichen Arten außerhalb des vorgenannten 50 m-Streifens mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.

Zug- und Rastvögel

Nach Datenrecherche im KPU Mv 2016 liegt der Zufahrtsweg zwischen dem „Hirschhof“ und der Landesstraße L26 in einem stark frequentierten Nahrungs- und Rastgebiet von hoher bis sehr hoher Bedeutung (Stufe 3) in Rastgebiet der Klasse A. Das funktionale Zentrum des Rastgebietes liegt am Peenestrom (ILN 2009). Das Rastgebiet „Peenestrom bei Wolgast“ (Gebietscode 1.6.2) ist in die Kategorie A (Rastgebiet, in dem regelmäßig die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Vogelkonzentrationen um das Mehrfache überschritten oder durch Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie erreicht oder überschritten werden) eingestuft (ebd.).

Nahrungsgäste (Brutvögel außerhalb der vorhabenspezifischen Wirkräume)

Eine relevante Betroffenheit der potentiell auftretenden Nahrungsgäste durch vorhabenbedingte Beeinträchtigungen konnte auf der Stufe der Relevanzabschichtung für alle Arten ausgeschlossen werden.

Für die Beurteilung der vorhabensspezifischen potentiell beeinträchtigenden Wirkungen auf die lokalen Populationen und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Nahrungsgäste wurden die folgenden Merkmale herangezogen:

- Habitatausstattung in den vorhabensspezifischen Wirkräumen in Gegenüberstellung zu den Habitatansprüchen der Arten hinsichtlich Nahrungsgebiete,
- Vorliegen von essentiellen Nahrungsräumen, die vom Planvorhaben berührt werden,
- Vorliegen von Nahrungsgebieten, Nahrungsquellen in den vorhabensspezifischen Wirkräumen mit artspezifischer konzentrierender Wirkung,
- potentielle Anzahl von vorhabensspezifisch betroffenen Individuen der Arten in Bezug auf ihr nachgewiesenes oder potentielles Brutvorkommen im relevanten Umfeld.

Nach Angaben aus KPU Mv 2016 befindet sich ein Horst von Schreiadlern im MTBQ 2048-1 südlich vom Plangebiet. Grünlandflächen, die den Habitatansprüchen der Schreiadler entsprechen, werden in einem Umkreis von bis zu 6 km um den Horst als essentieller Nahrungsraum bewertet (vgl. LUNG Mv 2016a). Die vorhabensspezifischen Wirkräume berühren keine Grünlandflächen. Die vorhabenbedingte Beeinträchtigung der nächstgelegene Brutstätte des Schreiadlers ist im Rahmen der Relevanzabstufung von vornherein auszuschließen.

NATURA-2000 Gebiete

Ein Individuenaustausch von Brutvögeln und sonstigen Tierarten mit großen Aktionsradien zwischen einem NATURA-2000 Schutzgebiet und seinem Umfeld und eine Raumnutzung außerhalb des Schutzgebiets sind nicht auszuschließen. Die funktionalen Beziehungen zwischen Schutzgebiet und den vorhabensspezifischen Wirkpfaden sind zwar im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu analysieren, die potentiell betroffenen Zielarten eines NATURA-2000 Gebietes werden jedoch im vorliegenden Gutachten als weitere Wert gebende Arten betrachtet.

Der Planstandort mit Einmündung der Zufahrtstraße an die Landesstraße L26 liegt westlich in ca. 1,8 km Entfernung vom europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Peenestrom und Achterwasser“ (DE 1949-401). Ein Individuenaustausch von Brutvögeln zwischen Schutzgebiet und dessen Umfeld und eine Raumnutzung außerhalb des Schutzgebiets von Arten mit großen Aktionsradien sind nicht auszuschließen. Die potentiellen funktionalen Beziehungen zwischen Schutzgebiet und den vorhabensspezifischen Wirkräumen sind zu betrachten. In der Relevanzprüfung wurde die folgende Zielart des SPA als Zug-, Rastvogel berücksichtigt:

- Saatgans.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Aufnahme, der Relevanzabstufung und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zum Bestand der geschützten Arten kann das Vorkommen der in der nachfolgenden Tab. 3 aufgeführten Arten in den vorhabensspezifischen Wirkräumen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Nachfolgend enthalten:

Tab. 3: In den vorhabensspezifischen Wirkräumen nachweislich und potentiell vorkommende streng geschützte Arten nach Anh. IV der FFH-RL sowie Europäische Vogelarten

Tab. 3: In den Wirkräumen nachweislich und potenziell vorkommende streng geschützte Arten nach Anh. IV der FFH-RL sowie Europäische Vogelarten

Prüfungsrelevante Artenkulisse		Arten/Artengruppe
Anhang IV-Arten	Gefäßpflanzen	keine
	Weichtiere	keine
	Libellen	keine
	Käfer	keine
	Falter	Nachtkerzenschwärmer
	Fische	keine
	Lurche	keine
	Kriechtiere	keine
	Meeressäuger	keine
	Fledermäuse	Breitflügelfledermaus
	Landsäuger	Fischotter
Europäische Vogelarten	Arten des Anh. I der VRL	keine
	Arten des Artikel 4 Abs. 2 der VRL	Blässgans, Graugans, Saatgans, Singschwan, Tundrasaatgans, Waldsaatgans, Zwergschwan
	Gefährdete Arten der Roten Liste M-V und BRD (Kategorie 0 – 3)	Beutelmeise, Bluthänfling, Feldlerche, Feldschwirl, Rauchschnalbe
	Streng geschützte Arten nach Anl. 1 Sp. 3 der BArtSchV	Schilfrohrsänger
	Streng geschützte Arten nach Anh. A der EU-ArtSchV	keine
	Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horst-, Kolonie-, Gebäudebrüter)	Hausrotschwanz, Haussperling, Rauchschnalbe
	Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt / managementrelevante Arten / Auftreten von 1 % des Landesbestandes M-V im Gebiet	Fischotter, Blässgans, Graugans, Saatgans, Singschwan, Tundrasaatgans, Waldsaatgans, Zwergschwan

Tab. 3: In den Wirkräumen nachweislich und potenziell vorkommende streng geschützte Arten nach Anh. IV der FFH-RL sowie Europäische Vogelarten (Fortsetzung)

Prüfungsrelevante Artenkulisse		Arten/Artengruppe
Europäische Vogelarten	weit verbreitete, ungefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche (Gruppen der Nistgilde)	<i>Bodenbrüter (Freiland):</i> Schafstelze, Wachtel
		<i>Bodenbrüter (Rand- und Saumstrukturen):</i> Bachstelze, Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Rohrammer, Rotkehlchen, Schlagschwirl, Sumpfrohrsänger, Zaunkönig
		<i>Gehölzfreibrüter:</i> Amsel, Elster, Grünfink, Klappergrasmücke, Kuckuck, Ringeltaube, Sprosser, Stieglitz
		<i>Gehölzhöhlenbrüter:</i> keine

Bei der weiteren Prüfung der Beeinträchtigungen auf Relevanz wird für die in Tab. 3 aufgeführten Arten festgestellt, ob die vorhabenbedingten Wirkungen zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten führen können. In der nachfolgenden Tab. 4 werden die benannten Arten bzw. Artgruppen den in Abschnitt 4 beschriebenen Wirkungen gegenüber gestellt und dargelegt, welche Betroffenheiten sich für die Arten ergeben.

Nachfolgend enthalten:

Tabelle 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

I. FFH Anhang IV-Artengruppen/Arten	
Artgruppe/Art I.1 Pflanzen	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Keine Vorkommen	
Artgruppe/Art I.2 Tiere	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Weichtiere Keine Vorkommen	
Libellen Keine Vorkommen	
Käfer Keine Vorkommen	
Amphibien Keine Vorkommen	
Kriechtiere Keine Vorkommen	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
<p>Falter Nachtkerzen- schwärmer</p>	<p>bau- und anlageverursachte Habitatveränderungen oder -verluste</p>
	<p>In den vorhabensspezifischen Wirkräumen kann das potentielle Vorkommen von Wirtspflanzen für die Raupen der Schmetterlingsart (Weidenröschen-Arten) im Biotop 22 (Hochstaudenflur-Weidengebüsch-Komplex feuchter bis nasser (quelliger), eutropher Standorte) (s. Karte 1) nicht ausgeschlossen werden. Die im aufzustellenden B-Plan zulässigen baulichen Änderungen berühren das Biotop 22 nicht. Im Zuge der Planrealisierung werden keine Bestände von Wirtspflanzen beseitigt oder deren potentielle Standorte in Anspruch genommen. Die bau- und anlagebedingte signifikante Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Habitatveränderungen oder -verluste wird ausgeschlossen.</p>
	<p>bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen</p>
	<p>Für die Schwärmerart liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdung durch Kollisionen mit Fahrzeugen vor. Aus der zu erwartenden Erhöhung des vorhabenbedingten Verkehrsaufkommens auf der Zufahrt zum „Hirschhof“ lässt sich keine relevante Veränderung des allgemeinen Lebensrisikos des Schwärmers in der Region Wolgast - Anklam ableiten. Die baubedingte flächenbezogene Gefährdung von Imagines oder Entwicklungsstadien der Art ist auszuschließen. Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch bau- oder betriebs- bzw. nutzungsbedingte Tötungen in der o. g. Region wird ausgeschlossen. Es sind keine relevanten Auswirkungen auf die Falterart durch Stör- und Scheuchwirkungen bekannt (vgl. TRAUTNER & HERMANN 2011). Die bau-, anlage- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen.</p>
	<p>Ergebnis der Relevanzprüfung</p>
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Population des Nachtkerzenschwärmers kann nicht abgeleitet werden – keine Prüfrelevanz.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
<p>Fledermäuse Breitflügelfledermaus</p>	<p>bau- und anlageverursachte Habitatveränderungen oder -verluste</p>
	<p>Potentielle Einzelquartiere der Breitflügelfledermaus können in/an den Gebäuden G1 bis G3 im Plangebiet angenommen werden (vgl. ECO-CERT 2017). Im Zuge der möglichen Um- und Ausbauarbeiten an den Gebäuden können Quartiere beschädigt oder zerstört werden. Die baubedingte signifikante Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Habitatveränderungen oder -verluste kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
	<p>bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen</p>
	<p>Für Fledermäuse liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdung durch Kollisionen mit Fahrzeugen vor. Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art wird durch betriebs- bzw. nutzungsbedingte Tötungen in der Region Wolgast - Anklam ausgeschlossen. Im Zuge der Bauarbeiten können Fledermäuse verletzt oder getötet werden. Die baubedingte Gefährdung von Individuen der Art kann nicht ausgeschlossen werden. Die nachtaktive Verhaltensweise der Artengruppe lässt keine signifikanten bau- und betriebs- bzw. nutzungsbedingten Stör- und Scheuchwirkungen auf die Tiere erwarten. Die bau-, anlage- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen.</p>
	<p>Ergebnis der Relevanzprüfung</p>
	<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Individuen der Breitflügelfledermaus kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Art bedarf der weiteren Konfliktanalyse.</p>

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
<p>Landsäuger</p> <p>Fischotter</p>	<p>bau- und anlageverursachte Habitatveränderungen oder -verluste</p>
	<p>Nach Recherchen in KPU MV 2016 kommen Fischotter im MTBQ 1948-3 vor. Das Plangebiet grenzt im Norden an den Mühlenbach. Der Bach kann als bevorzugter Wanderkorridor für Fischotter angenommen werden. Die möglichen baulichen Veränderungen im Plangebiet berühren weder den Bachlauf noch dessen Begleitbiotope. Die vorhabenbedingte Betroffenheit von aquatischen oder Landlebensräumen der Art kann nicht abgeleitet werden. Die bau- und anlagebedingte signifikante Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Habitatveränderungen oder -verluste wird ausgeschlossen.</p>
	<p>bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen</p>
	<p>Der Fischotter ist eine kollisionsgefährdete Art durch Fahrzeuge. Die Zuwegung zur „Hirschhof“ durchschneidet zwischen den Biotopen 21 und 22 ein Landschaftselement, dessen gelegentliche Nutzung durch wandernde oder zwischen den Teillebensräumen wechselnde Fischotter angenommen werden kann (vgl. Karte 1). Wanderungen der Fischotter finden in den Dämmerungs- und Nachtstunden statt (LUNG MV 2011). Die zu erwartende Erhöhung des vorhabenbedingten Verkehrsaufkommens auf der Zufahrt, inkl. Bauphasen, und daraus abgeleitet die Häufigkeit der Befahrung in den Dämmerungs- und Nachtstunden, unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Einzelexemplaren im kollisionsgefährdeten Bereich, verändert das allgemeine Lebensrisiko der Art in der Region Wolgast - Anklam nicht. Die baubedingte flächenbezogene Gefährdung von Individuen der Art ist auszuschließen. Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch bau- oder betriebs- bzw. nutzungsbedingte Tötungen in der o. g. Region wird ausgeschlossen. Am Mühlenbach als anzunehmender bevorzugter Wanderkorridor können baubedingte Stör- und Scheucheffekte auf Grund der räumlichen Situation ausgeschlossen werden. Nutzungsbedingt halten sich die Gäste des „Hirschhofes“ erfahrungsgemäß gelegentlich in den Dämmerungs- und Nachtstunden am Bach auf. Insgesamt können keine relevanten vorhabenbedingten Störeffekte prognostiziert werden. Die bau-, anlage- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen.</p>
	<p>Ergebnis der Relevanzprüfung</p>
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Population des Fischotters kann nicht abgeleitet werden – keine Prüfrelevanz.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

II. Europäische Vogelarten	
Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Feldlerche, Schafstelze, Wachtel Fortsetzung auf Folgeseite.	<p style="text-align: center;">bau- und anlageverursachte Habitatveränderungen oder -verluste</p> <p>Potentielle Brutstätten der Freilandbrüter können in den vorhabenspezifischen Wirkräumen auf den Ackerflächen nördlich und südlich des Zufahrtsweges zum „Hirschhof“ angenommen werden. Im relevanten Umfeld des „Hirschhofes“ ist das Brutvorkommen auf Grund des Meideverhaltens der Freilandbrüter gegenüber geschlossenen Gehölzstrukturen und Gebäuden im Zusammenhang mit den örtlichen Gegebenheiten mit der Kulissenwirkung der nahen Waldränder im Norden und Süden sowie mit den Gebäuden und weiteren Gehölzen im Plangebiet auszuschließen.</p> <p>Im Zuge der Planrealisierung werden keine potentiellen Bruthabitate der Arten in Anspruch genommen. Nach Berücksichtigung der Vorbelastungen ist ein Lebensraumverlust durch erhöhte Stör- und Scheuchwirkungen, inkl. Bauphase nicht zu prognostizieren.</p> <p>Die bau- und anlagebedingte signifikante Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Habitatveränderungen oder -verluste wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.</p>

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Feldlerche, Schafstelze, Wachtel	bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen
	<p>Die potentielle Ansiedlung der Freilandbrüter beidseitig des Zufahrtsweges ist unter den Bedingungen der Vorbelastungen zu betrachten. Die Wachtel hat eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Lärm (vergleiche z. B. GARNIEL et al. 2007 und GARNIEL & MIERWALD 2010). Für die Feldlerche und die Schafstelze wurden die folgenden Effektdistanzen ermittelt: Feldlerche 500 m, Schafstelze 100 m; für beide Arten sind optische Effekte entscheidend (GARNIEL & MIERWALD 2010). Bei allen Arten besteht eine Empfindlichkeit gegenüber optischen Störelementen in Form von Vertikalstrukturen (z.B. geschlossene Gehölze, Gebäude und sonstige technische Einrichtungen), die sich in Meideverhalten äußert. Auf die Anwesenheit von Räufern und Menschen in artspezifisch relevanten Entfernungen zu den Brutplätzen reagieren die Tiere mit Flucht.</p> <p>Auf Grund der Vorbelastungen und des Fehlens von Begleitgehölzen ist die potentielle Brutansiedlung der Arten nur außerhalb eines ca. 50 m breiten Korridors, der sich beidseitig am Zufahrtsweg entlangzieht, anzunehmen. Dieser Störbereich mit herabgesetzter Habitateignung entspricht dem vorhabensspezifischen Wirkraum der baubedingten Störeffekte.</p> <p>Durch das Planvorhaben, inklusive Bauphase, nach Berücksichtigung der Vorbelastungen kommt es in den potentiell besiedelbaren Lebensräumen der Arten zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen. Die Aufgabe der potentiellen Brutstätten der Arten ist auf den Ackerschlägen nördlich und südlich vom Zufahrtsweg nicht zu prognostizieren. Die bau-, anlage- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen.</p> <p>Die Arten weisen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollisionen mit Fahrzeugen auf (Meidungsverhalten). Die vorhabenbedingte Gefährdung von Individuen der Arten durch Kollision mit Fahrzeugen lässt sich nicht ableiten. Flächenbezogene mit den Baumaßnahmen zusammenhängende oder durch Störeffekte verursachte Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsstadien (Eier) ist auszuschließen (Vorbelastungen, Meidungseffekte). Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Arten durch bau- oder betriebs- bzw. nutzungsbedingte Tötungen in der Region Wolgast - Anklam wird ausgeschlossen.</p>
	Ergebnis der Relevanzprüfung
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Populationen der o. g. Freilandbrüter kann nicht abgeleitet werden – keine Prüfrelevanz.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Feldschwirl	bau- und anlageverursachte Habitatveränderungen oder -verluste
	<p>Feldschwirle sind Brutvögel in der offenen Landschaft, vorwiegend in aufgelassenen Wiesengebieten und Riedbeständen mit vereinzelt Vertikalstrukturen (Weidenbüsche, lockere Schilfinselfn). Potentielle Brutstätten der Art können in den vorhabensspezifischen Wirkräumen in den Ackersäumen in erster Linie an den Biotopen 21 und 22 angenommen werden (s. Karte 1). Potentielle Brutstätten und Nahrungsflächen der Art werden im Zuge der Vorhabensrealisierung nicht überplant. Nach Berücksichtigung der Vorbelastungen ist ein Lebensraumverlust durch erhöhte Stör- und Scheuchwirkungen, inkl. Bauphase nicht zu prognostizieren. Die bau- und anlagebedingte signifikante Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Habitatveränderungen oder -verluste wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.</p>
	bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen
	<p>Für die Art wurden eine vergleichsweise schwache Lärmempfindlichkeit und eine Effektdistanz von 200 m ermittelt (GARNIEL & MIERWALD 2010). Auf Grund der Vorbelastungen und der Strukturierung des Lebensraumes ist die potentielle Brutansiedlung der Art an den Biotopen 21 und 22 nur außerhalb eines ca. 50 m breiten Korridors, der sich am Zufahrtsweg entlang zieht, anzunehmen. Für einen Streifen mit ca. 20-40 m Breite ist auch eine strukturbedingte Minderung der Habitatqualität im Zusammenhang mit dem offenen Straßenkörper zu berücksichtigen (zu Habitatansprüchen vgl. LANUV NRW 2014). Diese Bereiche mit herabgesetzter Habitateignung entsprechen dem vorhabensspezifischen Wirkraum der baubedingten Störeffekte. Durch das Planvorhaben, inklusive Bauphase, nach Berücksichtigung der Vorbelastungen kommt es in den potentiell besiedelbaren Lebensräumen der Art zu keinen zusätzlichen relevanten Beeinträchtigungen. Die Aufgabe der potentiellen Brutstätten der Art ist in den besiedelbaren Lebensräumen nicht zu prognostizieren. Die bau-, anlage- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen. Die Schilfrohrsänger weisen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollisionen mit Fahrzeugen auf. Die vorhabenbedingte Gefährdung von Individuen der Art durch Kollision mit Fahrzeugen lässt sich nicht ableiten. Flächenbezogene mit den Baumaßnahmen zusammenhängende oder durch Störeffekte verursachte Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsstadien (Eier) ist auszuschließen. Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch bau- oder betriebs- bzw. nutzungsbedingte Tötungen in der Region Wolgast - Anklam wird ausgeschlossen.</p>
Ergebnis der Relevanzprüfung	
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Population des Feldschwirls kann nicht abgeleitet werden – keine Prüfrelevanz.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Bluthänfling	bau- und anlageverursachte Habitatveränderungen oder -verluste
	<p>Im Zusammenhang mit den Bau- und Flächengestaltungsmaßnahmen im Plangebiet kann ein Teilbereich des Gehölzes von Biotop 1 (s. Karte 1) gerodet werden. Der Verlust eines Teilbereichs beeinträchtigt nicht erheblich das Bruthabitat.</p> <p>Die bau- und anlagebedingte signifikante Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Habitatveränderungen oder -verluste wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.</p>
	bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen
	<p>In Folge der Bau- und Rodungsarbeiten können Brutvögel im Biotop 1 verscheucht werden. Die endgültige Aufgabe der potentiellen Lebensstätte ist demgegenüber nicht zu prognostizieren. Die bau-, anlage- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen.</p> <p>Für die Bluthänflinge liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdung durch Kollisionen mit Fahrzeugen vor. Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art wird durch betriebs- bzw. nutzungsbedingte Tötungen in der Region Wolgast - Anklam ausgeschlossen.</p> <p>Im Zuge der Bau- und Rodungsarbeiten können Brutvögel verscheucht und in dessen Folge Jungvögel und Eier absterben. Bei der Rodung von Gehölzen in der Brutperiode können Jungvögel getötet und Eier zerstört werden. Die baubedingte Gefährdung von Individuen und Entwicklungsstadien der Art kann nicht ausgeschlossen werden.</p>
	Ergebnis der Relevanzprüfung
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der Individuen der Bluthänflinge kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Art bedarf der weiteren Konfliktanalyse.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Beutelmeise	bau- und anlageverursachte Habitatveränderungen oder -verluste
	<p>Bruthabitate der Beutelmeise sind Gehölze und Waldränder mit vorwiegend Weichholzbeständen (Weiden, Birken, Erlen) sowie höheren Verlandungsvegetation und/oder Hochstaudenfluren. Letztere benötigen die Tiere für den Nestbau. Potentieller Niststätten der Arten können in den vorhabensspezifischen Wirkräumen im Biotop 22 (Hochstaudenflur feuchter bis quelliger Standorte mit Weiden-Gebüsch verzahnt) und Biotop 21 (Kleingewässer mit Gehölzsaum) angenommen werden (s. Karte 1).</p> <p>Im Zuge der Vorhabensrealisierung werden keine potentiellen Niststätten der Arten überplant. Nach Berücksichtigung der Vorbelastungen ist ein Lebensraumverlust durch erhöhte Stör- und Scheuchwirkungen, inkl. Bauphase nicht zu prognostizieren.</p> <p>Die bau- und anlagebedingte signifikante Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Habitatveränderungen oder -verluste wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.</p>
	bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen
	<p>Nach GARNIEL & MIERWALD 2010: Für die Art wurden eine schwache Lärmempfindlichkeit und eine Effektdistanz von 100 m ermittelt. Für die Art sei im Bereich von Straßen eine reduzierte Besiedlung des Straßenumfeldes erkennbar. Der Lärm habe daran aber nur einen offenbar untergeordneten Anteil. Es ergeben sich Abnahmen der Habitateignung unterhalb der Effektdistanz in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge.</p> <p>Neststandorte sind verschiedentlich unmittelbar an Straßen oder Wegen gefunden worden (vgl. AVH 2018, eigene Beob.).</p> <p>Die zu erwartende Verkehrsdichte ist auf der Zuwegung in der (den) Bauphase(n) und nach der Vorhabenrealisierung weiterhin als gering zu bewerten. Durch das Planvorhaben, inklusive Bauphase nach Berücksichtigung der Vorbelastungen kommt es in den potentiell besiedelbaren Lebensräumen der Art zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen. Die Aufgabe der potentiellen Brutstätten der Art ist in den vorhabensspezifischen Wirkräumen nicht zu prognostizieren. Die bau-, anlage- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen.</p> <p>Es liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Empfindlichkeit der Art gegenüber Kollisionen mit Fahrzeugen vor. Die vorhabenbedingte Gefährdung von Individuen der Art durch Kollision mit Fahrzeugen lässt sich nicht ableiten. Flächenbezogene mit den Baumaßnahmen zusammenhängende oder durch Störeffekte verursachte Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsstadien (Eier) ist auszuschließen. Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch bau- oder betriebs- bzw. nutzungsbedingte Tötungen in der Region Wolgast - Anklam wird ausgeschlossen.</p>
	Ergebnis der Relevanzprüfung
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Population der Beutelmeise kann nicht abgeleitet werden – keine Prüfrelevanz.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
<p>Hausrotschwanz, Haussperling (Gebäudebrüter) (1)</p>	<p>bau- und anlageverursachte Habitatveränderungen oder -verluste</p>
	<p>Im Zuge der möglichen Umbaumaßnahmen an den Gebäuden G1 und G2 (vgl. ECO-CERT 2017) kann die Zerstörung von Brutplätzen der Gebäudebrüter nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Bereich des „Hirschhofes“ verbleiben jedoch mehrere besiedelbare Bauten. Die bau- und anlagebedingte signifikante Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Habitatveränderungen oder -verluste wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.</p>
	<p>bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen</p>
	<p>Durch das Planvorhaben, inklusive Bauphase nach Berücksichtigung der Störungstoleranz der Gebäudebrüter kommt es in den potentiell besiedelbaren Lebensräumen der Arten in den vorhabensspezifischen Wirkräumen zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen. Die bau-, anlage- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen. Im Zuge der geplanten Umbaumaßnahmen an den Gebäuden G1 und G2 in der Brutperiode können Jungvögel getötet und Eier zerstört werden. Die baubedingte Gefährdung von Individuen und Entwicklungsstadien der Arten kann nicht ausgeschlossen werden.</p>
	<p>Ergebnis der Relevanzprüfung</p>
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der Individuen des Hausrotschwanzes und Haussperlings kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Arten bedürfen der weiteren Konfliktanalyse.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
<p>Rauchschwalbe (Gebäudebrüter) (2)</p>	<p>bau- und anlageverursachte Habitatveränderungen oder -verluste</p>
	<p>Im Zuge der möglichen Umbaumaßnahmen an den Gebäuden G1 und G2 (vgl. ECO-CERT 2017) kann die Zerstörung von Brutplätzen der Schwalben nicht ausgeschlossen werden. Die bau- und anlagebedingte signifikante Betroffenheit der (potentiellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Habitatveränderungen und -verluste kann nicht ausgeschlossen werden.</p>
	<p>bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen</p>
	<p>Die vorhabenbedingten Stör- und Scheuchwirkungen entfalten keine Auswirkungen im Hinblick auf Rauchschwalben. Die bau-, anlage- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen. Im Zuge der geplanten Umbaumaßnahmen an den Gebäuden G1 und G2 können Jungvögel getötet und Eier zerstört werden. Die baubedingte Gefährdung von Individuen und Entwicklungsstadien der Art kann nicht ausgeschlossen werden.</p>
	<p>Ergebnis der Relevanzprüfung</p>
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Individuen der Rauchschwalben kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Art bedarf der weiteren Konfliktanalyse.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Rohrammer, Sumpfrohrsänger	<p align="center">bau- und anlageverursachte Habitatveränderungen oder -verluste</p>
	<p>Potentieller Niststätten der Arten können in den vorhabensspezifischen Wirkräumen im Biotop 22 (s. Karte 1) (Hochstaudenflur feuchter bis quelliger Standorte mit Weiden-Gebüsch verzahnt) angenommen werden. Im Zuge der Vorhabensrealisierung werden keine potentiellen Niststätten der Arten überplant. Nach Berücksichtigung der Vorbelastungen ist ein Lebensraumverlust durch erhöhte Stör- und Scheuchwirkungen, inkl. Bauphase nicht zu prognostizieren. Die bau- und anlagebedingte signifikante Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Habitatveränderungen oder -verluste wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.</p>
	<p align="center">bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen</p>
	<p>Der Sumpfrohrsänger und die Rohrammer sind Arten mit einer vergleichsweise geringen Empfindlichkeit gegen Lärm (GARNIEL & MIERWALD 2010). Die artspezifischen Effektdistanzen wurden mit 200 m (Sumpfrohrsänger) und 100 m (Rohrammer) ermittelt (ebd.). Auf Grund der Vorbelastungen und des Fehlens von Begleitgehölzen ist die potentielle Brutansiedlung der Arten im Biotop 22 nur außerhalb eines ca. 50 m breiten Korridors, der sich am Zufahrtsweg entlang zieht, anzunehmen. Im betrachteten Landschaftsausschnitt mit erhöhter Dichte von Optimalhabitaten besitzt der Nachbereich des Biotops 22 am Zufahrtsweg keine besondere Attraktivität für die Brutansiedlung. Dieser Störbereich mit herabgesetzter Habitategnung entspricht dem vorhabensspezifischen Wirkraum der baubedingten Störeffekte. Durch das Planvorhaben, inklusive Bauphase, nach Berücksichtigung der Vorbelastungen kommt es in den potentiell besiedelbaren Lebensräumen der Arten zu keinen zusätzlichen relevanten Beeinträchtigungen. Die Aufgabe der potentiellen Brutstätten der Arten ist im Biotop 22 nicht zu prognostizieren. Die bau-, anlage- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen. Die Arten weisen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollisionen mit Fahrzeugen auf. Die vorhabenbedingte Gefährdung von Individuen der Arten durch Kollision mit Fahrzeugen lässt sich nicht ableiten. Flächenbezogene mit den Baumaßnahmen zusammenhängende oder durch Störeffekte verursachte Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsstadien (Eier) ist auszuschließen. Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Arten durch bau- oder betriebs- bzw. nutzungsbedingte Tötungen in der Region Wolgast - Anklam wird ausgeschlossen.</p>
	<p align="center">Ergebnis der Relevanzprüfung</p>
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Populationen der o. g. Arten kann nicht abgeleitet werden – keine Prüfrelevanz.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Schilfrohrsänger	<p align="center">bau- und anlageverursachte Habitatveränderungen oder -verluste</p>
	<p>Bevorzugte Lebensstätten des Schilfrohrsängers sind krautdurchwucherte Schilfbestände. Besiedelt werden außerdem auch Seggenriede, Rohrglanzgraswiesen und schilfbesäumte Gräben. Potentieller Niststätten der Art können in den vorhabenspezifischen Wirkräumen im Biotop 22 (s. Karte 1) (Hochstaudenflur feuchter bis quelliger Standorte mit Weiden-Gebüsch verzahnt) angenommen werden. Im Zuge der Vorhabenrealisierung werden keine potentiellen Niststätten und Nahrungsräume der Art überplant. Nach Berücksichtigung der Vorbelastungen ist ein Lebensraumverlust durch erhöhte Stör- und Scheuchwirkungen, inkl. Bauphase nicht zu prognostizieren. Die bau- und anlagebedingte signifikante Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Habitatveränderungen oder -verluste wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.</p>
	<p align="center">bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen</p>
	<p>Für die Art wurden eine vergleichsweise schwache Lärmempfindlichkeit und eine Effektdistanz von 100 m ermittelt (GARNIEL & MIERWALD 2010). Akustische Effekte entfalten nachweisbare Beeinträchtigungen bei der Partnerfindung (Gesangsaktivität vor der Brutperiode), der Nahrungssuche, der Gefahrenwahrnehmung und der Kontaktkommunikation (GARNIEL et al. 2007). Auf Grund der Vorbelastungen und des Fehlens von Begleitgehölzen ist die potentielle Brutansiedlung der Art im Biotop 22 nur außerhalb eines ca. 50 m breiten Korridors, der sich am Zufahrtsweg entlang zieht, anzunehmen. Im betrachteten Landschaftsausschnitt mit erhöhter Dichte von Optimalhabitaten besitzt der Nachbereich des Biotops 22 am Zufahrtsweg keine besondere Attraktivität für die Brutansiedlung. Dieser Störbereich mit herabgesetzter Habitateignung entspricht dem vorhabenspezifischen Wirkraum der baubedingten Störeffekte. Durch das Planvorhaben, inklusive Bauphase, nach Berücksichtigung der Vorbelastungen kommt es in den potentiell besiedelbaren Lebensräumen der Art zu keinen zusätzlichen relevanten Beeinträchtigungen. Die Aufgabe der potentiellen Brutstätten der Art ist im Biotop 22 nicht zu prognostizieren. Die bau-, anlage- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen. Die Schilfrohrsänger weisen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollisionen mit Fahrzeugen auf. Die vorhabenbedingte Gefährdung von Individuen der Art durch Kollision mit Fahrzeugen lässt sich nicht ableiten. Flächenbezogene mit den Baumaßnahmen zusammenhängende oder durch Störeffekte verursachte Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsstadien (Eier) ist auszuschließen. Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch bau- oder betriebs- bzw. nutzungsbedingte Tötungen in der Region Wolgast - Anklam wird ausgeschlossen.</p>
	<p align="center">Ergebnis der Relevanzprüfung</p>
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Population des Schilfrohrsängers kann nicht abgeleitet werden – keine Prüfrelevanz.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Schlagschwirl	bau- und anlageverursachte Habitatveränderungen oder -verluste
	<p>Bevorzugte Lebensstätten des Schlagschwirls sind Übergangsbereiche von Gebüsch und Gehölzen zu offenen Ried- und Staudenfluren oder Wiesenflächen. Potentieller Niststätten der Art können in den vorhabensspezifischen Wirkräumen im Biotop 22 (s. Karte 1) (Hochstaudenflur feuchter bis quelliger Standorte mit Weiden-Gebüsch verzahnt) angenommen werden.</p> <p>Im Zuge der Vorhabenrealisierung werden keine potentiellen Niststätten und Nahrungsräume der Art überplant. Nach Berücksichtigung der Vorbelastungen ist ein Lebensraumverlust durch erhöhte Stör- und Scheuchwirkungen, inkl. Bauphase nicht zu prognostizieren.</p> <p>Die bau- und anlagebedingte signifikante Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Habitatveränderungen oder -verluste wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.</p>
	bau-, anlage- und nutzungsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen
	<p>Für die Art wurden vergleichsweise schwache Lärmempfindlichkeiten festgestellt und eine Effektdistanz von 100 m ermittelt (GARNIEL & MIERWALD 2010). Akustische Effekte entfalten nachweisbare, teilweise deutliche Beeinträchtigungen bei der Partnerfindung (Gesangsaktivität vor der Brutperiode), der Nahrungssuche, der Gefahrenwahrnehmung und der Kontaktkommunikation (GARNIEL et al. 2007).</p> <p>Auf Grund der Vorbelastungen und der Strukturierung des Lebensraumes ist die potentielle Brutansiedlung der Art im Biotop 22 nur außerhalb eines ca. 50 m breiten Korridors, der sich am Zufahrtsweg entlang zieht, anzunehmen. Im betrachteten Landschaftsausschnitt mit erhöhter Dichte von Optimalhabitaten besitzt der Nachbereich des Biotops 22 am Zufahrtsweg keine besondere Attraktivität für die Brutansiedlung. Für einen streifen mit ca. 20-40 m Breite ist auch eine strukturbedingte Minderung der Habitatqualität im Zusammenhang mit dem offenen Straßenkörper zu berücksichtigen (zu Habitatansprüchen vgl. PUCHSTEIN 1990, BOSCH & LAUBENDER 1978). Diese Bereiche mit herabgesetzter Habitateignung entsprechen dem vorhabensspezifischen Wirkraum der baubedingten Störeffekte.</p> <p>Durch das Planvorhaben, inklusive Bauphase, nach Berücksichtigung der Vorbelastungen kommt es in den potentiell besiedelbaren Lebensräumen der Art zu keinen zusätzlichen relevanten Beeinträchtigungen. Die Aufgabe der potentiellen Brutstätten der Art ist im Biotop 22 nicht zu prognostizieren. Die bau-, anlage- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen.</p> <p>Die Schilfrohrsänger weisen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollisionen mit Fahrzeugen auf. Die vorhabenbedingte Gefährdung von Individuen der Art durch Kollision mit Fahrzeugen lässt sich nicht ableiten. Flächenbezogene mit den Baumaßnahmen zusammenhängende oder durch Störeffekte verursachte Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsstadien (Eier) ist auszuschließen. Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch bau- oder betriebs- bzw. nutzungsbedingte Tötungen in der Region Wolgast - Anklam wird ausgeschlossen.</p>
Ergebnis der Relevanzprüfung	
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Population des Schlagschwirls kann nicht abgeleitet werden – keine Prüfrelevanz.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
<p>Bodenbrüter (Rand- und Saumstrukturen) (1)</p> <p>Bachstelze</p>	<p>bau- und anlageverursachte Habitatveränderungen oder -verluste</p>
	<p>Potentielle Brutstätten der Art können in den vorhabenspezifischen Wirkräumen auch in den überplanten Bereichen und an Gebäuden des „Hirschhofes“ angenommen werden.</p> <p>Der vorhabenbedingte Verlust an potentiellen Bruthabitaten ist für die Fortpflanzungsstätte der Art als nicht relevant zu bewerten.</p> <p>Die bau- und anlagebedingte signifikante Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Habitatveränderungen oder -verluste wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.</p>
	<p>bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen</p>
	<p>Im Zuge der möglichen Bauarbeiten in der Brutperiode können Nester von Bachstelzen zerstört und Jungvögel getötet werden. Während der Bauphase treten temporär erhöhte Stör- und Scheucheffekte an den Nahbereichen der jeweiligen Baufelder in den potentiellen Bruthabitaten der Art auf. Das Verscheuchen der Brutvögel kann zum Absterben von Jungtieren führen. Die baubedingte Gefährdung von Individuen und Entwicklungsstadien der Art kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die bau-, anlage- und betriebsbedingte Betroffenheit der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen ist nicht zu besorgen.</p>
	<p>Ergebnis der Relevanzprüfung</p>
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Einzelindividuen der Art kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Art bedarf der weiteren Konfliktanalyse.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
<p>Bodenbrüter (Rand- und Saumstrukturen) (2)</p> <p>Goldammer, Rotkehlchen, Zaunkönig</p>	<p>bau- und anlageverursachte Habitatveränderungen oder -verluste</p>
	<p>Im Zusammenhang mit den Bau- und Flächengestaltungsmaßnahmen im Plangebiet kann ein Teilbereich des Gehölzes von Biotop 1 (s. Karte 1) gerodet werden. Der Verlust eines Teilbereichs beeinträchtigt nicht erheblich die jeweiligen Bruthabitate.</p> <p>Die bau- und anlagebedingte signifikante Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Habitatveränderungen oder -verluste wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.</p>
	<p>bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen</p>
	<p>Im Zuge der Gehölzrodung in der Brutperiode können Nester der Arten zerstört und Jungvögel getötet werden. Während der Bauphase treten temporär erhöhte Stör- und Scheucheffekte im Biotop 1 in den potentiellen Bruthabitaten der Arten auf. Das Verscheuchen der Brutvögel kann zum Absterben von Jungtieren führen. Die baubedingte Gefährdung von Individuen und Entwicklungsstadien der Art kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die bau-, anlage- und betriebsbedingte Betroffenheit der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen ist nicht zu besorgen.</p>
	<p>Ergebnis der Relevanzprüfung</p>
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Einzelindividuen der o. g. Arten der Nistgilde kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Arten bedürfen der weiteren Konfliktanalyse.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
<p>Bodenbrüter (Rand- und Saumstrukturen) (3)</p> <p>Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke</p>	<p>bau- und anlageverursachte Habitatveränderungen oder -verluste</p>
	<p>Potentielle Lebensstätten der Arten können in den vorhabensspezifischen Wirkräumen in den Biotopen 21 und 22 (s. Karte 1) in den Gehölzen und an deren Rändern angenommen werden.</p> <p>Im Zuge der Vorhabenrealisierung werden keine potentiellen Niststätten und Nahrungsräume der Arten überplant. Nach Berücksichtigung der Vorbelastungen sind Lebensraumverluste durch erhöhte Stör- und Scheuchwirkungen, inkl. Bauphase nicht zu prognostizieren.</p> <p>Die bau- und anlagebedingte signifikante Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Habitatveränderungen oder -verluste wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.</p>
	<p>bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen</p>
	<p>Die Arten zeigen spezifische Anpassungen an die Störungsgefüge der halboffenen Kulturlandschaft. Sie haben geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber Störungen (GARNIEL & MIERWALD 2010). Alle Arten sind schwach bzw. gering lärmempfindlich (ebd.).</p> <p>Auf Grund der Vorbelastungen und der Habitatstrukturierung der potentiellen Lebensräume der Arten in den Biotopen 21 und 22 ist das Brutvorkommen der Vögel in/an den Gehölzen an deren straßenabgewandten Seiten außerhalb eines Nahbereiches von ca. 20-30 m zu erwarten. Für die hier potentiell vorkommenden Brutvögel ist eine Anpassung an das spezifische Störungsgefüge (intensive Feldbewirtschaftung, Verkehr, gelegentliche Anwesenheit von Menschen) anzunehmen.</p> <p>Die zu erwartende Verkehrsdichte ist auf der Zuwegung in der Bauphase(n) und nach der Vorhabenrealisierung weiterhin als gering zu bewerten. Durch das Planvorhaben, inklusive Bauphase nach Berücksichtigung der Vorbelastungen kommt es in den potentiell besiedelbaren Lebensräumen der Arten zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen. Die Aufgabe der potentiellen Brutstätten der Arten ist in den vorhabensspezifischen Wirkräumen nicht zu prognostizieren. Die bau-, anlage- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen.</p> <p>Es liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Empfindlichkeit der Arten gegenüber Kollisionen mit Fahrzeugen vor. Die vorhabenbedingte Gefährdung von Individuen der Arten durch Kollision mit Fahrzeugen lässt sich nicht ableiten. Flächenbezogene mit den Baumaßnahmen zusammenhängende oder durch Störeffekte verursachte Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsstadien (Eier) ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Arten durch bau- oder betriebs- bzw. nutzungsbedingte Tötungen in der Region Wolgast - Anklam wird ausgeschlossen.</p>
<p>Ergebnis der Relevanzprüfung</p>	
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Populationen der o. g. Arten der Nistgilde kann nicht abgeleitet werden – keine Prüfrelevanz.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
<p>Gehölzfreibrüter (1)</p> <p>Amsel, Elster, Grünfink, Klappergrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz</p>	<p>bau- und anlageverursachte Habitatveränderungen oder -verluste</p>
	<p>Potentielle Lebensstätten dieser Arten können auch in dem Gehölz des Biotops 1 (s. Karte 1), dessen Teilbereich von der geplanten Rodung betroffen wird, angenommen werden. Der Verlust eines Teilbereiches am potentiellen Lebensraum im Biotop 1 begründet keine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Bruthabitates. Die bau- und anlagebedingte signifikante Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Habitatveränderungen oder -verluste wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.</p>
	<p>bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen</p>
	<p>Im Zuge der Gehölzrodung in der Brutperiode können Nester der Arten zerstört und Jungvögel getötet werden. Während der Bauphase treten temporär erhöhte Stör- und Scheueffekte im Biotop 1 in den potentiellen Bruthabitaten der Arten auf. Das Verscheuchen der Brutvögel kann zum Absterben von Jungtieren führen. Die baubedingte Gefährdung von Individuen und Entwicklungsstadien der Art kann nicht ausgeschlossen werden. Die bau-, anlage- und betriebsbedingte Betroffenheit der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen ist nicht zu besorgen.</p>
	<p>Ergebnis der Relevanzprüfung</p> <p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Einzelindividuen der o. g. Arten der Nistgilde kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Arten bedürfen der weiteren Konfliktanalyse.</p>

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
<p>Gehölzfreibrüter (2) Kuckuck, Sprosser</p>	<p>bau- und anlageverursachte Habitatveränderungen oder -verluste</p>
	<p>Potentielle Lebensstätten dieser Arten können in den vorhabensspezifischen Wirkräumen in den Gehölzen der Biotope 21 und 22 (s. Karte 1) angenommen werden. Im Zuge der Vorhabenrealisierung werden keine potentiellen Niststätten und Nahrungsräume der Arten überplant. Nach Berücksichtigung der Vorbelastungen sind Lebensraumverluste durch erhöhte Stör- und Scheuchwirkungen, inkl. Bauphase nicht zu prognostizieren. Die bau- und anlagebedingte signifikante Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Habitatveränderungen oder -verluste wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.</p>
	<p>bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen</p>
	<p>Nach GARNIEL et al. 2007 und GARNIEL & MIERWALD 2010: Für den Kuckuck wurde eine Effektdistanz von 300 m zugewiesen. Die Art weist eine vergleichsweise hohe Störanfälligkeit durch Lärm auf. Die Störeffekte wirken in der Partnerfindung durch Maskierung der Gesänge (Rufe). Für den Sprosser beträgt die Effektdistanz 200 m. Seine Lärmempfindlichkeit ist als vergleichsweise gering eingestuft. Auf Grund der Vorbelastungen und der Habitatstrukturierung der potentiellen Lebensräume der Arten in den Biotopen 21 und 22 ist das Brutvorkommen der Vögel an den straßenabgewandten Seiten der Gehölze außerhalb eines Nahbereiches von ca. 50-70 m und damit auch außerhalb des baubezogenen Wirkraumes der akustischen Störeffekte zu erwarten. Für die hier potentiell vorkommenden Brutvögel ist eine Anpassung an das spezifische Störungsgefüge (intensive Feldbewirtschaftung, Verkehr, gelegentliche Anwesenheit von Menschen) anzunehmen. Die zu erwartende Verkehrsdichte ist auf der Zuwegung in der Bauphase(n) und nach der Vorhabenrealisierung weiterhin als gering zu bewerten. Durch das Planvorhaben, inklusive Bauphase nach Berücksichtigung der Vorbelastungen kommt es in den potentiell besiedelbaren Lebensräumen der Arten zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen. Die Aufgabe der potentiellen Brutstätten der Arten ist in den vorhabensspezifischen Wirkräumen nicht zu prognostizieren. Die bau-, anlage- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Empfindlichkeit der Arten gegenüber Kollisionen mit Fahrzeugen vor. Die vorhabenbedingte Gefährdung von Individuen der Arten durch Kollision mit Fahrzeugen lässt sich nicht ableiten. Flächenbezogene mit den Baumaßnahmen zusammenhängende oder durch Störeffekte verursachte Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsstadien (Eier) ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Arten durch bau- oder betriebs- bzw. nutzungsbedingte Tötungen in der Region Wolgast - Anklam wird ausgeschlossen.</p>
<p>Ergebnis der Relevanzprüfung</p>	
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Populationen der o. g. Arten der Nistgilde kann nicht abgeleitet werden – keine Prüfrelevanz.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Zug- und Rastvögel Blässgans, Graugans, Saatgans, Sing- schwan, Tundrasaatgans, Waldsaatgans, Zwergschwan (vgl. ILN 2009)	bau- und anlageverursachte Habitatveränderungen oder -verluste
	<p>Teilareale der in KPU Mv 2016 ausgewiesenen Nahrungsfläche für die Rast- und Zugvögel erstrecken sich nördlich und südlich des Zufahrtsweges zwischen dem „Hirschhof“ und der Landesstraße L26 (s. Text S. 22). Im Zuge der Vorhabensrealisierung werden keine Teilareale der Nahrungsflächen überplant. Ein Verlust an (essentiellen) Nahrungshabitaten ist nicht zu besorgen. Die relevante Beeinträchtigung des Nahrungsgebiets und der mit ihm in funktionaler Beziehung stehenden Schlafplätze der Arten am Peenestrom durch Verluste an Rast- und Nahrungsflächen ist auszuschließen. Die bau- und anlagebedingte signifikante Betroffenheit der potentiellen Ruhestätten der Zug- und Rastvögel durch Habitatveränderungen oder -verluste wird ausgeschlossen.</p>
	bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen
	<p>Zug- und Rastvögel, insbesondere größere Rasttrupps von z. B. Gänsen, Schwänen, Kiebitze, halten sich in unmittelbarer Siedlungs- und Gehölzstrukturnähe nicht auf (Störungspotential, Meide- und Fluchtdistanzen von 200 m bis 500 m (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010, BFN 2016). Im Bereich des Zufahrtsweges zu berücksichtigende Vorbelastungen sind im Winterhalbjahr: anlieger- und nutzungsbedingte Verkehr, Feldarbeiten (z. B. Ausbringung von Gülle). Da am Zufahrtsweg keine Begleitgehölze stehen, entsteht kein zusätzlicher Meideraum daraus. Gegenüber Straßen und Wegen halten die Zug- und Rastvögel ausgeprägte Meidedistanzen ein, wenn Fußgänger und Radfahrer diese regelmäßig nutzen. Das plangebundene zu erwartende Verkehrsaufkommen ist auf der Zuwegung auch in der Bauphase weiterhin als gering zu bewerten. Im Winterhalbjahr ist die vorhabenbedingte Erhöhung von relevanten Störeffekten dem Zufahrtsweg entlang auszuschließen. Die Erweiterung der vorhandenen Störfelder und die Aufgabe der Ackerschläge oder deren Teilbereiche sind nicht zu prognostizieren. Die Beeinträchtigung der rastenden und überwinterten Zug- und Rastvogelarten im deren Nahrungsgebiet durch vorhabengebundenen Stör- und Scheuchwirkungen ist nicht zu besorgen. Die bau-, anlage- und betriebsbedingte signifikante Betroffenheit der ziehenden und rastenden Populationen der Zug- und Rastvögel durch Stör- und Scheuchwirkungen wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die Arten weisen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollisionen mit Fahrzeugen auf (Meidung von Straßen und Betriebsgeländen). Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Zug- und Rastvogelarten durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Kollisionen wird in der Region Wolgast - Anklam ausgeschlossen.</p>
	Ergebnis der Relevanzprüfung
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der potentiellen Ruhestätten und der ziehenden und rastenden Populationen der oben aufgeführten Arten kann nicht abgeleitet werden – keine Prüfrelevanz.</p>	

6. Konfliktanalyse

Die artbezogene Konfliktanalyse erfolgt unter Zuhilfenahme von Formblättern, die im Einzelnen in den Anlagen enthalten sind.

6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der in M-V vorkommenden Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergeben sich folgendes Verbot bzw. die Abweichung vom Verbot aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe und für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vorkommen von betroffenen Pflanzenarten

Keine

6.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der in M-V vorkommenden Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich folgende Verbote bzw. Abweichungen von den Verboten aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe und für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt dann nicht vor, wenn es sich um vereinzelte, zufällige, und insofern auch unvermeidbare Tötungen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Arten handelt, wobei das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird. Gegen das Eintreten des Tötungsverbotes müssen alle Möglichkeiten von gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen für die Vermeidung von vorhersehbaren Tötungen von Einzelindividuen ergriffen werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Vorkommen von betroffenen Tierarten

Im Ergebnis der vorgenommenen Relevanzprüfung (Kap. 5) umfasst die artbezogene Konfliktanalyse die folgenden Arten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie:

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Formblatt s. Anlagen.

6.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VSch-RL ergeben sich Verbote bzw. Abweichungen von den Verboten aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe und für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG folgende:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt dann nicht vor, wenn es sich um vereinzelte, zufällige, und insofern auch unvermeidbare Tötungen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Arten handelt, wobei das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird. Gegen das Eintreten des Tötungsverbotes müssen alle Möglichkeiten von gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen für die Vermeidung von vorhersehbaren Tötungen von Einzelindividuen ergriffen werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Vorkommen von betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Ergebnis der vorgenommenen Relevanzprüfung (Kap. 5) umfasst die artbezogene Konfliktanalyse die folgenden Arten:

- Bachstelze (*Motacilla alba*)
- Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
- Arten der Nistgilde der Bodenbrüter in Säumen und Gehölzen sowie ihren Rändern
- Arten der Nistgilde der Gehölzfreibrüter

Formblätter s. Anlagen.

7. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG kann hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Eine weitergehende Erläuterung wird nicht erforderlich, da Tatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei Durchführung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht vorliegen.

8. Fazit und Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Aufstellung des B-Plans Nr. 32 der Stadt Wolgast „Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches“ und mit den zulässigen Erweiterungen und Nutzungen im dessen Geltungsbereich wurde die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen betrachtet.

Im Rahmen der Relevanzprüfung und anschließenden Konfliktanalyse wurde festgestellt:

Für **keine** der überprüften Arten aus den relevanten Artgruppen werden nach Festlegung und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) und/oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) bau-, anlage- oder betriebsbedingte **Tötungs-, Schädigungs- oder Störungstatbestände** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG **ausgelöst**.

Es verbleiben keine Verletzungen von Zugriffsverboten, die eine Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder die Festlegung arterhaltender Maßnahmen (A_{FCS}) zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einzelner Arten erfordern.

9. Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

In Frage kommen:

- Maßnahmen zur Vermeidung,
- Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Die im Rahmen der Konfliktanalyse entwickelten **Maßnahmen zur Vermeidung (V_{AFB})** werden in den entsprechenden Formblättern - Maßnahmeblätter (s. Anlagen) dargestellt.

Maßnahmen zur Vermeidung:

- V_{AFB}1 Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Rauchschnalben. Besiedlungskontrolle. Nachgeordnete Maßnahmen.
- V_{AFB}2 Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Fledermäusen. Bauzeitregelung.
- V_{AFB}3 Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln. Bauzeitregelung.

Als Empfehlung für die Bauleitplanung sind folgende Maßnahmen als Festsetzungen aufzunehmen:

Kontrolle auf das Vorkommen von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten:

Vor Umbau bzw. Erweiterung der Gebäude, Veränderung der Außenfassade ist eine Erfassung und Bestandaufnahme des Fledermausbestandes durchzuführen. Außerdem sind die entsprechenden Gebäude auf Lebensstätten von gebäudebrütenden Vogelarten zu kontrollieren.

Die Ergebnisse dieser Bestanderfassung sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Beim Nachweis von Fledermausquartieren oder von Lebensstätten gebäudebrütender Vogelarten sind die Arbeiten einzustellen und der Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde (zuständige Behörde für den § 44 Abs.1 BNatSchG) ist aufzunehmen.

Bauzeitenregelung zum Schutz vor Allerweltarten der Wälder, Gebüsch und Gehölze:

Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutsaison von Vögeln (§ 39 Abs. 5 BNatSchG - Zeitraum 01.10. bis 28.02. des Folgejahres) unter Durchführung einer ökologischen Bauüberwachung auszuführen.

Vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen - A_{CEF}) sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

10. Literatur und Quellen

Literatur

- ANTHES, N., GASTEL, R. & QUETZ, P.-C. (2002): Bestand und Habitatwahl einer Ackerpopulation der Schafstelze (*Motacilla f. flava*) im Landkreis Ludwigsburg, Nordwürttemberg. Ornithol Jh. Bad.-Würt. 18, 2002: 347-361.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (ABBO) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf.
- BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. 2. Aufl., Wiesbaden, 715 S.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz.- 2. Aufl., Wiebelsheim.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland. Vollständige Berichtsdaten aus: http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html
- BINOT et al. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.
- BIOM (2014): Wasservogelzählung in der Zug- und Überwinterungssaison 2012/2013. Abschlussbericht. Im Auftr. v.: LUNG M-V. Jarmshagen.
- BIOM (2016): Wasservogelzählung in der Zug- und Überwinterungssaison 2014/2015. Abschlussbericht. Im Auftr. v.: LUNG M-V. Stand: 29.07.2016. Jarmshagen.
- BOSCH, J. & LAUBENDER, H. (1978): Vorkommen des Schlagschwirls *Locustella fluviatilis* in Unterfranken. Anz. orn. Ges. Bayern 17, 1978: 63-77.
- BÖHNING-GAESE, K. (1992): Zur Nahrungsökologie des Weißstorchs (*Ciconia ciconia*) in Oberschwaben: Beobachtungen an zwei Paaren. in: Journal of Ornithology Volume 133, Number 1, 61-71.
- BÖNSEL, A. (2012): Ergebnisse aus 10 Jahren Verbreitungskartierung und Monitoring der 6 Libellenarten aus den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern (Odonata). In: Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41: 110-121, Greifswald.
- BÖNSEL, A. & FRANK, M. (2013): Verbreitungsatlas der Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. Natur+Text, Rangsdorf.
- CATTO, C.M.C. & A.M. HUTSON (1999): *Eptesicus serotinus*. In: MITCHELL-JONES, A.J., AMORI, G., BOGDANOWICZ, W., KRYSZTEK, B., REINDERS, P.J.H., SPITZENBERGER, F., STUBBE, M., THISSEN, J.B.M., VOHRALIK, V. & J. ZIMA: The atlas of european mammals. T. & A.D. Poyser Natural History. 142-143.
- DIERSCHKE, V., FIEDLER, W., HELBIG, A. (2013): Zugvogelkalender. In: Der Falke. Taschenkalender für Vogelbeobachter. 2013. S. 151-168.
- DIE UMWELTMINISTERIN DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns, Schwerin.
- EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland.
- ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 90-97.

- FABIAN, K. & SCHIMKAT, J. (2009): Der Waldkauz *Strix aluco* im Stadtgebiet von Dresden. Actitis 44 (2009): 43-56.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – IHW, Eching.
- FLADE, M. & SCHWARZ, J. (2004): Ergebnisse des DDA-Monitoringprogramms, Teil II: Bestandsentwicklung von Waldvögeln in Deutschland 1989–2003. Vogelwelt 125: 177 – 213 (2004).
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Potsdam.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Kiel.
- GARNIEL A., DAUNICHT W.D., MIERWALD U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/ Kurzfassung. - FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- GEDEON, K., A. MITSCHKE & C. SUDFELD (Hrsg.) (2004): Brutvögel in Deutschland. Hohenstein-Ernstthal.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 1-14. Aula Verl., Wiesbaden.
- GRABAUM, R., MEYER, B. C., FRIEDRICH, K. E., WOLF, T., MEYER, T. & GEHRUNG, J. (2005): Bewertung der Habitategnung für die Grauammer (*Miliaria calandra*). In: Interaktives Nutzerhandbuch für das Verfahren MULBO - Textdokumente - Bewertungshandbuch - Biotische Bewertungsverfahren. OLANIS Expertensysteme GmbH 2005.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena.
- GÜNTHER, A. NIGMANN, U., ACHTZIGER, R. & H. GRUTTKE (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Naturschutz und Biologische Vielfalt 21.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) 386 S.
- HIELSCHER, K. (2002): Eremit, Juchtenkäfer-*Osmoderma eremita* (SCOPOLI). in: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11: 8; 132-133.
- HÜBNER, A. (2009): Die Habitatwahl des Baumpiepers *Anthus trivialis* – eine Analyse mittels GIS. In: Vogelwarte 47, 2009: 165-170.
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. Ber. Vogelschutz 49/50: 23-83.
- INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ U. A. (Zit.: ILN 2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Bearbeitung 2007 – 2009. Abschlussbericht. Greifswald, etc. Im Auftrag des LUNG M-V. In Anlage: Verzeichnis der Vogelrastgebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Rastgebietsprofile.

- KARNER-RANNER, E., GRÜLL, A. & RANNER, A. (2008): Monitoring von Kulturlandvögeln im Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel als Grundlage für Managementmaßnahmen. Egretta: 19–34.
- KLAFS, G. u. J. STÜBS (1987): Die Vogelwelt Mecklenburgs. Avifauna der DDR – Band 1. Jena.
- KOOP, B. (2004): Die Situation des Neuntötters (*Lanius collurio*) in Schleswig-Holstein. Lebrade. In: Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie im Jahr 2004, 2004: 44-60.
- KORNECK, D., SCHNITTLER, M., VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – In: LUDWIG, G., SCHNITTLER, M. [Hrsg.]: Rote Listen gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenr. Vegetationskd. 28: 21–187, Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- KOSTRZEWA, A. (1987): Quantitative Untersuchungen zur Habitattrennung von Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*). Köln. In: J. Orn. 128, 1987: S. 209-229.
- KREUZIGER, J. & BERNSHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. NuL 44 (8), 2012, 229-237.
- KRONE, A. & KITZMANN, B. (2006): Artenschutzmaßnahme zur Sicherung einer Zauneidechsenpopulation im Norden Berlins, in: RANA 7, S. 16 - 22
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LAI (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Beschluss der LAI vom 13. 09. 2012.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Stand Juni 2007.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014): Wachtel (*Coturnix coturnix* L.).
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103026> (Download: 08.12.2016)
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG M-V) (2016a): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA). Teil Vögel. Stand: 01.08.2016. Güstrow.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG M-V) (2016b): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA). Teil Fledermäuse. Stand: 01.08.2016. Güstrow.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2016c): Bestandsentwicklung und Brutergebnisse von Großvögeln in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2013-2015 – Projektgruppe Großvogelschutz M-V. (http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/artberichte_voegel.htm) Download: 23.02.2017.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2012a): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2012b): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (LUNG MV) (2009) (Zit.: GLRP VP 2009): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP VP). Erste Fortschreibung, Oktober 2009. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2007): "Gesamtverzeichnis der Arten" Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung – Faunistische Artenabfrage (Materialien zur Umwelt, Heft 3/04). Gesamtverzeichnis der Arten M-V (<http://www.lung.mv-regierung.de>)

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2009): Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Kiel.

MEINIG, H. & P. BOYE (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREBER, 1774). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 570-575.

MEITZNER, V. (2006): Die Käfer der FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern. Verbreitung und Stand der Arbeiten im landesweiten Artenmonitoring. In: Naturschutzarbeit Mecklenburg-Vorpommern, 49, H. 2, S. 67-78.

MÖLLER, A. & HAGER, A. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 2: Reptilien und Tagfalter. NuL 44 (10), 2012, 307-316.

MÜLLER, G. & MÖSER, M. (Hrsg.) (2004): Taschenbuch der Technischen Akustik. Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2004.

NITSCHKE, G. (2001): Ergebnisse sechsjähriger Beobachtungen einer Neuntöter (*Lanius collurio*)-Population in den Schlierseeer Bergen, Bayerische Alpen. Avif. Info.diens Bayern/8 - Heft 3, 2001, S. 149-154.

OTTO, W. (2014): Brutökologie des Bluthänflings *Carduelis cannabina* in Berlin und Brandenburg. Otis 21 (2014): 67-80.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. – Bonn-Bad Godesberg.

PUCHSTEIN, K. (1990): Die Ausbreitung des Schlagschwirls (*Locustella fluviatilis*) nach und in Schleswig-Holstein. Corax 13, Heft 3, 1990: 231-280.

RINGEL, H., KILBE, J. & MEITZNER, V. (2003): Der Eremit (*Osmoderma eremita* (Scop., 1763) ein FFH-Käfer in Mecklenburg-Vorpommern. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 46 (1/2): 39-45.

ROSENAU, S. & P. BOYE (2004): *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 395-401.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.

- SCHAFFRATH, U. (2003): Zur Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichiinae). Teil 1 und 2. In: Philippia.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. 2. Aufl. –Kosmos, Stuttgart.
- SCHREIBER, J. & UTSCHIK, H. (2011): Bedeutung von Nutzungsartenverteilung und Topographie für Feldlerchen *Alauda arvensis*-Vorkommen. Ornithol. Anz., 2011, 50: 114-132.
- SEEBENS, A., MATTHES, H. & MÖLLER, S. (2012): Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten, Lebensraumtypen und Handlungsbedarf: Fledermäuse. Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41: 23-39, Greifswald 2012.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. –Schr.R. f. Landschaftspf. u. Naturschutz H. 76 (Bundesamt f. Naturschutz - Bonn-Bad Godesberg.).
- SOMMER, R. Rostock; GRIESAU, A. Rowitz; ANSORGE, H. Görlitz; PRIEMER, J. Berlin (2005): Daten zur Populationsökologie des Fischotters *Lutra lutra* (Linnaeus, 1758) in Mecklenburg-Vorpommern, in: Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Bd. 30, 253-271.
- STEGNER, J. (2000): Alte Bäume - große Käfer. Die Bedeutung alter Bäume in Siedlungen, Parks und alten Wäldern - zur Information von Behörden, Planungsbüros, Kommunen und Bürgern. – Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 2000: 28 S.
- STEGNER, J. (2002): Der Eremit, *Osmoderma eremita* (SCOPOLI, 1763) (Col., Scarabaeidae), in Sachsen: Anforderungen an Schutzmaßnahmen für eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Entomologische Nachrichten und Berichte, 46 2002 / 4 : 213-238.
- STRAKA, U. (1995): Zu Bestandsentwicklung und Habitatwahl des Neuntöters (*Lanius collurio*) in einem Ackerbaugelände im südlichen Weinviertel (Niederösterreich) in den Jahren 1985 bis 1993. EGRETTA 38, 34-45 (1995).
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung. 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH & J. WAHL (2010): Vögel in Deutschland – 2010. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- SUDFELDT, C., DRÖSCHMEISTER, R., FREDERKING, W., GEDEON, K., GERLACH, B., GRÜNEBERG, C., KARTHÄUSER, J., LANGGEMACH, T., SCHUSTER, B., TRAUTMANN, S., & WAHL, J. (2013): Vögel in Deutschland – 2013. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 1, 2 (17), 191 S.
- TILLMANN, J. E. (2009): Beiträge zur Biologie und zum Schutz des Rebhuhns (*Perdix perdix* LINNE 1758). Dissertation, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. In: http://macau.uni-kiel.de/servlets/MCRFileNodeServlet/dissertation_derivate_00002721/diss_tillmann.pdf
- TRAUTNER, J. & HERRMANN, G. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11), S. 343-349.
- TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9), 2008.
- UMWELTMINISTERIUM DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (UM M-V) (2005): Rote Liste der gefährdeten Höheren Pflanzen Mecklenburg-Vorpommerns, Schwerin.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D., ZIMMERMANN, DR. H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, 3. Fassung, Stand Juli 2014. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt- und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg.: Ornithologische Arbeitsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V.

WAHL, J., GARTHE, S., HEINICKE, T., KNIEF, W., PETERSEN, B., SUDFELDT, C. & SÜDBECK, P. (2007): Anwendung des internationalen 1%-Kriteriums für wandernde Wasservogelarten in Deutschland. Ber. Vogelschutz 44: 83-105.

WENDLAND, V. (1963): Fünfjährige Beobachtungen an einer Population des Waldkauzes (*Strix aluco*) im Berliner Grunewald. In: Journal für Ornithologie. Januar 1963, Volume 104, Issue 1, pp 23-57.

WÜBBENHORST, D. (2002): Gefährdungsursachen des Rebhuhns *Perdix perdix* in Mitteleuropa. Dissertation. Kassel Univ. Press, 2002.

Karten und Datengrundlagen

ARBEITSKREIS VOGELSCHUTZWARTE HAMBURG (AVH) (2018) <http://www.ornithologie-hamburg.de/index.php> Download: 21.02.2018.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2016): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>

KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (KPU M-V) (2016) (über Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V). In: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten> (Download: 21.02.2018)

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2015): Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Stand: 22.07.2015. In: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/geschuetzte_arten.htm (Download: 21.02.2018)

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2016d): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016. In: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf (Download: 23.02.2017)

LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG (LFA) (2017): Internetseite <http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Wir-ueber-uns.3.0.html>

STECKBRIEFE der FFH-Arten. In: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm

LUNG M-V (Hrsg.) (2010a): Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Verfass.: Bast, H.-D. & Wachlin, V.

LUNG M-V (Hrsg.) (2010b): Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Verfass.: Berg, J. & Wachlin, V.

LUNG M-V (Hrsg.) (2007b): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). Verfass.: Wachlin, V.

LUNG M-V (Hrsg.) (2011): Fischotter (*Lutra lutra*). Verfass.: Neubert, F. & Wachlin, V.

ZEPPELIN CAT (2017) (Zit.: CAT 2017): Datenblätter der Bagger. <https://www.zeppelin-cat.de/produkte/bagger.html> Download: 02.08.2017.

Gutachten, Prognosen

STADT WOLGAST (2018): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches“ der Stadt Wolgast. Stand: *Juni 2018. Entwurf*. Planzeichnung. Stand: *Juni 2018. Entwurf*.

ECO-CERT (2017): Begehungsbericht Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches“ der Stadt Wolgast Hohendorf / LK Vorpommern-Greifswald. Stand: Dezember 2017. Tschentert.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse; Normen

BARTSCHV - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005. BGBl. I 2005, 258 (896), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen. Zit. www.juris.de.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG 2009) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“). Geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (L 363 S. 368) (Zit.: FFH-RL 2006). Einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

NATSCHAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) (NATSCHAG MV 2010) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

NATURA 2000-LVO M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 462), mehrfach geändert durch Verordnung vom 9. August 2016 (GVOBl. MV S. 646, ber. GVOBl. MV 2017 S. 10).

RICHTLINIE 96/ 61/ EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels („EU-Artenschutz-Verordnung“). ABl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

RICHTLINIE 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates über den Erhalt der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“). ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010 (Zit.: VS-RL 2009). Kodifizierte Fassung. Einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

TA-LUFT – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (BGBl. I 1950), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen

Anlagen

- **Tab. 1 – Gesamtartenliste**

- **Tab. 2 – Betroffenheitsanalyse**

- **Karte 1**

- **Begehungsbericht**

- **Formblätter**
Konfliktanalyse
Maßnahmeblätter

Tab. 1 – Gesamtliste der in Mecklenburg-Vorpommern rezent vorkommenden heimischen Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der Brut- und Zugvögel sowie anderen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten

Gruppe	dt. Artname	wiss. Artname
Farn- und Blütenpflanzen	Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens
	Echter Frauenschuh	Cypripedium calceolus
	Zwerg-Teichrose	Nuphar pumila
	Kriechender Scheiberich	Apium repens
	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides
	Schwimmendes Froschkraut	Luronium natans
	Sumpf-Engelwurz	Angelica palustris
	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii
	Vierteiliger Rautenfarn	Botrychium multifidum
Flechten	Echte Lungenflechte	Lobaria pulmonaria
Weichtiere	Abgeplattete Teichmuschel	Pseudanodonta complanata
	Gewöhnliche Flussmuschel	Unio crassus
	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus
Spinnen	-	Arctosa cinerea
	-	Dolomedes plantarius
Käfer	Breitrand	Dytiscus latissimus
	Eremit	Osmoderma eremita
	Großer Goldkäfer	Protaetia aeruginosa
	Großer Wespenbock	Necydalis major
	Heldbock	Cerambyx cerdo
	Hochmoor-Laufkäfer	Carabus menetriesi
	Panzers Wespenbock	Necydalis ulmi
	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus
	Schwarzbrauner Kurzschröter	Aesalus scarabaeoides
	Schwarzhörniger Walzenhalsbock	Phytoecia virgula
	Smaragdgrüner Puppenräuber	Calosoma reticulatum
	Veränderlicher Edelscharrkäfer	Gnorimus variabilis
	Libellen	Asiatische Keiljungfer
Große Moosjungfer		Leucorrhinia pectoralis
Grüne Mosaikjungfer		Aeshna viridis
Helm-Azurjungfer		Coenagrion mercuriale
Hochmoor-Mosaikjungfer		Aeshna subarctica elisabethae
Östliche Moosjungfer		Leucorrhinia albifrons
Scharlachlibelle		Ceriagrion tenellum
Sibirische Winterlibelle		Sympecma paedisca
Zwerglibelle		Nehalennia speciosa
Falter	Weißgraue Schrägflügeleule	Simyra nervosa
	Frankfurter Ringelspinner	Malacosoma franconica
	Scheckiger Rindenspanner	Fagivorina arenaria
	Moorwiesen-Striemenspanner	Chariaspilates formosaria
	Heidekraut-Glattrückeneule	Aporophyla lueneburgensis
	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle
	Eisenfarbener Samtfalter	Hipparchia statilinus
	Graubraune Eichenbuscheule	Spudaea ruticilla
	Sumpfporst-Holzeule	Lithophane lamda
	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar
	Grüner Rindenflechten-Spanner	Cleorodes lichenaria
	Heide-Bürstenspinner	Orgyia antiquoides
	Heidekraut-Fleckenspanner	Dyscia fagaria

Falter	Moorbunteule	Anarta cordigera
	Moosbeeren-Grauspanner	Carsia sororiata
	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina
	Olivbraune Steineule	Polymixis polymita
	Östlicher Perlmutterfalter	Argynnis laodice
	Pappelglucke	Gastropacha populifolia
	Rußspinner	Parocneria detrita
	Salweiden-Wicklereulchen	Nycteola degenerana
	Schwarzer Bär	Arctia villica
	Warnecks Heidemoor-Sonneneule	Heliothis maritima warneckei
Krebse	Edelkreb	Astacus astacus
Lurche	Kammolch	Triturus cristatus
	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae
	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus
	Kreuzkröte	Bufo calamita
	Laubfrosch	Hyla arborea
	Moorfrosch	Rana arvalis
	Rotbauchunke	Bombina bombina
	Springfrosch	Rana dalmatina
	Wechselkröte	Bufo viridis
Kriechtiere	Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis
	Schlingnatter	Coronella austriaca
	Zauneidechse	Lacerta agilis
Fische	Atlantischer Stör	Acipenser oxyrinchus
Meeressäuger	Schweinswal	Phocoena phocoena
Landsäuger	Biber	Castor fiber
	Fischotter	Lutra lutra
	Haselmaus	Muscardinus avellanarius
	Wolf	Canis lupus
Fledermäuse	Abendsegler	Nyctalus noctula
	Bartfledermaus, Große	Myotis brandtii
	Bartfledermaus, Kleine	Myotis mystacinus
	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus
	Fransenfledermaus	Myotis nattereri
	Großes Mausohr	Myotis myotis
	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri
	Langohr, Braunes	Plecotus auritus
	Langohr, Graues	Plecotus austriacus
	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus
	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii
	Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii
	Teichfledermaus	Myotis dasycneme
	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii
	Zweifarbfliegenfledermaus	Vespertilio murinus
	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus
Vögel	Alpenstrandläufer, Kleiner	Calidris alpina ssp. schinzii
	Amsel	Turdus merula
	Austernfischer	Haematopus ostralegus
	Bachstelze	Motacilla alba
	Bartmeise	Panurus biarmicus
	Baumfalke	Falco subbuteo
	Baumpieper	Anthus trivialis
	Bekassine	Gallinago gallinago
	Bergente	Aythya marila
	Bergfink	Fringilla montifringilla

Vögel		
	Beutelmeise	Remiz pendulinus
	Birkenzeisig	Carduelis flammea
	Blaumeise	Parus caeruleus
	Blaukehlchen	Luscinia svecica
	Blässgans	Anser albifrons
	Bleßralle	Fulica atra
	Brachpieper	Anthus campestris
	Brandgans	Tadorna tadorna
	Brandseeschwalbe	Sterna sandvicensis
	Braunkehlchen	Saxicola rubetra
	Bruchwasserläufer	Tringa stagnatilis
	Buchfink	Fringilla coelebs
	Buntspecht	Dendrocopus major
	Dohle	Corvus monedula
	Dorngrasmücke	Sylvia communis
	Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus
	Dunkler Wasserläufer	Tringa erythropus
	Eichelhäher	Garrulus glandarius
	Eiderente	Somateria mollissima
	Eisente	Clangula hyemalis
	Eisvogel	Alcedo atthis
	Elster	Pica pica
	Feldlerche	Alauda arvensis
	Feldschwirl	Locustella naevia
	Feldsperling	Passer montanus
	Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra
	Fischadler	Pandion haliaetus
	Fitis	Phylloscopus trochilus
	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius
	Flussseeschwalbe	Sterna hirundo
	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos
	Gänsesäger	Mergus merganser
	Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla
	Gartengrasmücke	Sylvia borin
	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus
	Gebirgsstelze	Motacilla cinerea
	Gelbspötter	Hippolais icterina
	Gimpel	Pyrrhula pyrrhula
	Girlitz	Serinus serinus
	Goldammer	Emberiza citrinella
	Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria
	Grauammer	Emberiza calandra
	Graugans	Anser anser
	Graureiher	Ardea cinerea
	Grauschnäpper	Muscicapa striata
	Großer Brachvogel	Numenius arquata
	Grüner Laubsänger	Phylloscopus trochiloides
	Grünfink	Carduelis chloris
	Grünschenkel	Tringa nebularia
	Grünspecht	Picus viridis
	Gryllteiste	Cephus grylle
	Habicht	Accipiter gentilis
	Hänfling (Bluthänfling)	Carduelis cannabina
	Haubenlerche	Galerida cristata
	Haubenmeise	Parus cristatus
	Haubentaucher	Podiceps cristatus
	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros

Vögel		
	Hausperling	Passer domesticus
	Heckenbraunelle	Prunella modularis
	Heidelerche	Lullula arborea
	Heringsmöve	Larus fuscus
	Höckerschwan	Cygnus olor
	Hohltaube	Columba oenas
	Kampfläufer	Philomachus pugnax
	Kanadagans	Branta canadensis
	Karmingimpel	Carpodacus erythrinus
	Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes
	Kiebitz	Vanellus vanellus
	Kiebitzregenpfeifer	Pluvialis squatarola
	Klappergrasmücke	Sylvia curruca
	Kleiber	Sitta europaea
	Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva
	Kleinspecht	Dendrocopus minor
	Knäkente	Anas querquedula
	Knutt	Calidris canutus
	Kohlmeise	Parus major
	Kolbenente	Netta rufina
	Kolkrabe	Corvus corax
	Kormoran	Phalacrocorax carbo
	Kornweihe	Circus cyaneus
	Kranich	Grus grus
	Krickente	Anas crecca
	Kuckuck	Cuculus canorus
	Küstenseeschwalbe	Sterna paradisaea
	Lachmöve	Larus ridibundus
	Löffelente	Anas clypeata
	Mantelmöve	Larus marinus
	Mauersegler	Apus apus
	Mäusebussard	Buteo buteo
	Mehlschwalbe	Delichon urbicum
	Merlin	Falco columbarius
	Misteldrossel	Turdus viscivorus
	Mittelsäger	Mergus serrator
	Mittelspecht	Dendrocopus medius
	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla
	Moorente	Aythya nyroca
	Nachtigall	Luscinia megarhynchos
	Nebelkrähe (Aaskrähe)	Corvus corone
	Neuntöter	Lanius collurio
	Nonnengans	Branta leucopsis
	Ohrentaucher	Podiceps auritus
	Odinshühnchen	Phalaropus lobatus
	Ortolan	Emberiza hortulana
	Pfeifente	Anas penelope
	Pfuhlschnepfe	Limosa lapponica
	Pirol	Oriolus oriolus
	Prachtaucher	Gavia arctica
	Raubseeschwalbe	Hydroprogne caspia
	Raubwürger	Lanius excubitor
	Rauchschwalbe	Hirundo rustica
	Rauhfußkauz	Aegolius funereus
	Rebhuhn	Perdix perdix
	Regenbrachvogel	Numenius phaeopus
	Reiherente	Aythya fuligula

Vögel		
	Ringelgans	Branta bernicla
	Ringeltaube	Columba palumbus
	Rohrhammer	Emberiza schoeniclus
	Rohrdommel	Botaurus stellaris
	Rohrschwirl	Locustella luscinioides
	Rohrweihe	Circus aeruginosus
	Rotdrossel	Turdus ilacus
	Rothalstaucher	Podiceps griseigena
	Rotkehlchen	Erithacus rubecula
	Rotmilan	Milvus milvus
	Rotschenkel	Tringa totanus
	Saatgans	Anser fabalis
	Saatkrähe	Corvus frugilegus
	Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta
	Samtente	Melanitta fusca
	Sanderling	Calidris alba
	Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula
	Schafstelze	Motacilla flava
	Schelladler	Aquila clanga
	Schellente	Bucephala clangula
	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus
	Schlagschwirl	Locustella fluviatilis
	Schleiereule	Tyto alba
	Schnatterente	Anas strepera
	Schneeammer	Plectrophenax nivalis
	Schreiadler	Aquila pomarina
	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus
	Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis
	Schwarzkehlchen	Saxicola torquata
	Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus
	Schwarzmilan	Milvus migrans
	Schwarzspecht	Dryocopus martius
	Schwarzstorch	Ciconia nigra
	Seeadler	Haliaeetus albicilla
	Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola
	Seidenschwanz	Bombycilla garrulus
	Sichelstrandläufer	Calidris ferruginea
	Silbermöwe	Larus argentatus
	Singdrossel	Turdus philomelos
	Singschwan	Cygnus cygnus
	Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus
	Sperber	Accipiter nisus
	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria
	Spießente	Anas acuta
	Spornammer	Calcarius lapponicus
	Sprosser	Luscinia luscinia
	Star	Sturnus vulgaris
	Steinkauz	Athene noctua
	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe
	Sternaucher	Gavia adamsli
	Stieglitz	Carduelis carduelis
	Stockente	Anas platyrhynchos
	Strandpieper	Anthus petrosus
	Sturmmöwe	Larus canus
	Sumpfmeise	Parus palustris
	Sumpfohreule	Asio flammeus
	Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris

Vögel	Tafelente	Aythya ferina
	Tannenmeise	Parus ater
	Teichralle	Gallinula chloropus
	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus
	Temminckstrandläufer	Calidris temminckii
	Tordalk	Alca torda
	Trauerente	Melanitta nigra
	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca
	Trottellumme	Uria aalge
	Tundrasaatgans	Anser fabalis rossicus
	Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger
	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana
	Türkentaube	Streptopelia decaocto
	Turmfalke	Falco tinnunculus
	Turteltaube	Streptopelia turtur
	Uferschnepfe	Limosa limosa
	Uferschwalbe	Riparia riparia
	Uhu	Bubo bubo
	Wacholderdrossel	Turdus pilaris
	Wachtel	Coturnix coturnix
	Wachtelkönig	Crex crex
	Waldbaumläufer	Certhia familiaris
	Waldkauz	Strix aluco
	Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix
	Waldohreule	Asio otur
	Waldsaatgans	Anser fabalis fabalis
	Waldschnepfe	Scolopax rusticola
	Waldwasserläufer	Tringa ochropus
	Wanderfalke	Falco peregrinus
	Wasseramsel	Cinclus cinclus
	Wasserralle	Rallus aquaticus
	Weidenmeise	Parus montanus
	Weißbartseeschwalbe	Chlidonias hybridus
	Weißstorch	Ciconia ciconia
	Weißwangengans	Branta leucopsis
	Wendehals	Jynx torquilla
	Wespenbussard	Pernis apivorus
	Wiedehopf	Upupa epops
	Wiesenpieper	Anthus pratensis
	Wiesenweihe	Circus pygargus
	Wintergoldhähnchen	Regulus regulus
	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes
	Zeisig (Erlenzeisig)	Carduelis spinus
	Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus
	Zilpzalp	Phylloscopus collybita
	Zitronenstelze	Motacilla citreola
	Zwergdommel	Ixobrychus minutus
	Zwergmöwe	Larus minutus
	Zwergsäger	Mergus albellus
	Zwergschnepfe	Lymnocyptes minimus
Zwergschnäpper	Ficedula parva	
Zwergschwan	Cygnus columbianus	
Zwergseeschwalbe	Sterna albifrons	
Zwergstrandläufer	Calidris minuta	
Zwergtaucher	Podiceps ruficollis	

Tab. 2 – Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse

2a: in M-V vorkommende Arten des Anh. IV der FFH-RL und streng geschützte Arten der BArtSchV und der EU-ArtSchV

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	FFH-RL EG VO 338/ 97 Anh. A	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste M-V	R-Liste D	Potentielle Habitate bzw. Habitatelemente	Vorkommen i. d. WR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung in den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Meeressäuger und Fische										
	Kein Vorkommen									
Lurche										
	Kein Vorkommen								Temporäres Kleingewässer (Biotop 21), vollständ. beschattet. Habitatbedingungen nicht gegeben. Keine weiteren potentiellen Laichgewässer im relevanten Umfeld. Kein Vorkommen im MTBQ (KPU Mv 2016).	
Kriechtiere										
Lacerta agilis	Zauneidechse	IV		2	V	trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten (Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen). In kühleren Gegenden beschränken sich die Vorkommen auf wärmebegünstigte Südböschungen. Wichtig sind auch Elemente wie Totholz und Steine.			Habitatbedingungen nicht gegeben (ECO-CERT 2017). Kein Vorkommen im MTBQ (KPU Mv 2016).	
Fledermäuse										
Nyctalus noctula	Abendsegler	IV		3	V	Wälder, manchmal auch in offenem Gelände und in der Nähe menschlicher Siedlungen; Baumhöhlen, Gebäuden oder Höhlen			Potentielle Quartiere in den vorhabensspezifischen Wirkräumen auszuschließen.	
Eptesicus serotinus	Breitflügel- fledermaus	IV		3	2	Sommerquartiere: Hohlräume an und in Gebäuden (hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder ähnlichem); im Winter keine Massenquartiere, ortstreu, wandert nicht.	P	-	Gebäude.	ja
Pipistrellus pygmaeus	Mücken- fledermaus	IV				Quartiere meist im Siedlungsbereich der Menschen, fester Bestandteil des dörflichen und städtischen Naturlebens (Parks, Alleen, Ufer von Teichen und Seen, Waldränder)			Potentielle Quartiere in den vorhabensspezifischen Wirkräumen auszuschließen.	
Pipistrellus nathusii	Rauhaut- fledermaus	IV		4	-	reich strukturierte Waldhabitate (Laubmischwälder, feuchte Niederungswälder, auch Nadelwälder und Parklandschaften Jagdgebiete in und an Wäldern, häufig an Gewässern. Quartiere, bevorzugt Baumhöhlen und Stammrisse. Wochenstubenkolonien im oder am Wald, selten Spaltenquartiere an waldnahen Gebäuden angenommen			Potentielle Quartiere in den vorhabensspezifischen Wirkräumen auszuschließen.	
Myotis daubentonii	Wasser- fledermaus	IV		4	3	Baumhöhlen in Wäldern, selten in Gebäuden, Gewässernähe im Umkreis von bis 2 km zwingend; Winterquartiere in großen Verbänden in frostsicheren Höhlen und Felsspalten			Potentielle Quartiere in den vorhabensspezifischen Wirkräumen auszuschließen.	

2a: in M-V vorkommende Arten des Anh. IV der FFH-RL und streng geschützte Arten der BArtSchV und der EU-ArtSchV

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	FFH-RL	EG VO 338/ 97 Anh. A	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste M-V	R-Liste D	Potentielle Habitate bzw. Habitatelemente	Vorkommen i. d. WR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung in den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Pipistrellus pipistrellus	Zwerg- fledermaus	IV			4	3	Spaltenbewohner; Schlafplätze in Scheunen, Speichern und Kirchtürmen in teilweise großen Gruppen; enge Spalten und Ritzen an der Außenseite werden bevorzugt (hinter Holzverkleidungen, Eternit-Verschaltungen und Blech-Verwahrungen); Jagd am Waldrand an Gewässern; Winterquartiere in sehr großen Gruppen			Potentielle Quartiere in den vorhabenspezifischen Wirkräumen auszuschließen.	
Landsäuger											
Lutra lutra	Fischotter	II IV	x	x	2	1	stehende (auch Bodden) und fließende Gewässer mit dichter Ufervegetation; Nahrung: Fische, Amphibien, Kleinsäuger, Vögel, ausgedehnte Wanderungen i.d.R. entlang von Gewässern; z.T. hohe Verluste, wenn die-se Wege von Straßen geschnitten werden und keine Passagemöglichkeiten vorhanden sind	P	-	Mühlenbach.	nein

2b: in M-V vorkommende Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artname	EU- VS- RL		EG VO 338/ 97 Anh. A	BARTSchV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste M-V	R-Liste D	Potentielle Habitate bzw. Habitatelemente	Fortpflanzungs- stätten	Vorkommen in WR N / P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung in WR	Artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG	
		Anh. I Art. 4. 2												
Turdus merula	Amsel							Wälder, Feldgehölze, Hecken, auch Einzelbäume u. Gebüsche, Parks, Friedhöfe, Gartenanlagen	Ba, Bu	P	Gqu	Gehölz.	ja	
Motacilla alba	Bachstelze							Offenlandschaft und Waldgebiete, Siedlungsbereiche (Leitart der Dörfer, auch in Gewerbegebieten)	N, H, B	P	Gqu	Gehöft, Gebäude.	ja	
Anthus trivialis	Baumpieper					3	3	Waldränder, Aufforstungen, Feldgehölze, Obstplantagen, u. a. m., entscheidend ist das Vorhandensein von vertikalen Strukturelementen, Bodenbrüter	B			Gehölze im Plangebiet, Feucht- gebüsch. Störungen, Suboptimale bzw. fehlende Habitatbedingungen.		
Remiz pendulinus	Beutelmeise					2		Weidengebüsche und bruchwaldartige Gehölzstreifen aus Birke, Erle, Esche an schilf- und rohrkolbenreichen See- und Flußufern	Ba	P	-	Feuchtgebüsch.	nein	
Carduelis flammea	Birkenzeisig							Im Küstensaum Küstenschutzpflanzungen (Sanddornbüsche). In Siedlungsraum Parks, Garten- u. Obstanlagen (bevorzugt alte Obst- bäume, Birke- u. Fichtengruppen). Selten.	Ba, Bu			Gehölze im Plangebiet außerhalb der WR.		
Luscinia svecica	Blauehlchen	x			x		V	Röhricht und Verlandungszonen mit freien Wasserstellen und Gebüsch (frühe Sukzessionsstadien), meist im Anschluß an nasse Wiesen oder Bruchwald (Fluß-, Seeniederungen u. Torfstichgelände)	B			Feuchtgebüsch. Suboptimale Habitatbedingungen.		
Parus caeruleus	Blaumeise							Wälder u. Gehölze mit geeigneten Bruthöhlen, auch in Siedlungsbereichen. Jahresvogel.	H			Gehölze im Plangebiet außerhalb der WR.		
Carduelis cannabina	Bluthänfling					V	3	offene Landschaft mit Gebüsch oder junge Forstkulturen, Feldgehölze (Nestrevier), krautreiche Ruderalfluren (Nahrungsrevier), Siedlungen, Gehölzfreibrüter	Ba, Bu	P	Gqu	Gehölz.	ja	
Saxicola rubetra	Braunkehlchen						3	3	Biotope mit mehrschichtiger, im Bodenbereich lockerer Vegetationsstruktur (Acker- u. Wiesenbrachen, Ränder von Gräben, Wegen, Böschungen) mit Sing- u. Ansitzwarten (höhere Stauden, einzelne Büsche u. Bäume, Koppelpfähle, usw.)	B			(Temporäre) Brachflächen, Säume. Störungen.	
Fringilla coelebs	Buchfink							Wälder (insbes. Buchenalthölzer), Baumgruppen, Alleen, Parks	Ba			Gehölze im Plangebiet außerhalb der WR.		
Dendrocopus major	Buntspecht							Wälder (Mischw. bevorz.), Feldgehölze, Parkanlagen, Friedhöfe	H			Gehölze im Plangebiet außerhalb der WR.		
Sylvia communis	Dorngrasmücke							dichte, höhere Krautschicht, Schilfinseln, geschlossene niedrige Gebüsche (z.B. Brombeergebüsche) mit höheren Singwarten, offene strukturierte Landschaft	Bu	P	-	Senkenränder.	nein	
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger				x		V	wenig verfilzte im Wasser stehende Altschilfbestände; auch Rohrkolben-Röhricht, wenn von Schilf überstanden	F			Feuchtbrache, Kleingewässer. Suboptimale Habitatbedingungen.		

2b: in M-V vorkommende Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	EU- VS- RL		EG VO 338/ 97 Anh. A	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste M-V	R-Liste D	Potentielle Habitate bzw. Habitatelemente	Fortpflanzungs- stätten	Vorkommen in WR N / P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung in WR	Artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
		Anh. I	Art. 4. 2										
Garrulus glandarius	Eichelhäher							verschiedene Waldtypen, auch kleinere Gehölze, meidet urbane Bereiche	Ba			Gehölze im Plangebiet außerhalb der WR.	
Pica pica	Elster							in der Kulturlandschaft durch Buschwerk u. Bäume strukturierte Bereiche mit kurzrasigen Nahrungsflächen, auch in Siedlungsräumen	Ba	P	Gqu	Gehölz.	ja
Alauda arvensis	Feldlerche					3	3	offene Felder u. Grünländer; Nest am Boden	B	P	-	Acker.	nein
Locustella naevia	Feldschwirl					2	V	Bereiche mit zweischichtiger, bodennaher Vegetation (Randstrukturen, aufgelassenes Grünland, auch Äcker, im Wald Lichtungen, Schlagflächen, Windwurf), Fläche mind. 1 ha, Bodenbrüter	B	P	-	Säume an Ackerrändern.	nein
Passer montanus	Feldsperling					3	V	Waldränder, Feldgehölze, Alleen, Kopfweiden, Horsten von Großvogelarten, Randbereiche der Dörfer u. Städte	B			Gehölze im Plangebiet außerhalb der WR.	
Phylloscopus trochilus	Fitis							Wälder unterschiedlicher Art und Altersstufe, abgestufte Waldränder, verbuschtes Gelände (z.B. Weidenbrüche, Trockengebüsche), Bodenbrüter	Ba, Bu	P	-	Weidengebüsch.	nein
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer							Alle Laub- u. Mischwälder, auch ältere Kiefernforsten. Bevorzugung von grobrindigen Baumarten (bes. Eiche). Beim Vorhandensein von Altholz auch in Feldgehölzen, Baumhecken. In Siedlungsräumen: ältere Alleen, Friedhöfe, Gartenanlagen.	N			Gehölze im Plangebiet außerhalb der WR.	
Sylvia borin	Gartengrasmäcke							verschiedenartige Gehölzstrukturen mit Kraut- und Strauchschicht, vor all. an inneren u. äußeren Säumen; baumdurchsetzte Parks, Friedhöfe	Ba, Bu	P	-	Rand vom Weidengebüsch.	nein
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz		x					halboffene Strukturen, lichte Wälder, vor all. Laubholzbestände; Gärten, Parks, Friedhöfe in dörfen u. Städten, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	H, N			Gehölze im Plangebiet außerhalb der WR.	
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel					3		vorwiegend in jüngeren Nadelholzkulturen, in Laubholzbeständen mit gut ausgebildeter Strauchschicht od. mit Nadelholzgruppen, in Siedlungen mit Koniferen (vorwieg. Friedhöfe, Parkanlagen); Gehölzfrei-brüter	Ba			Gehölze im Plangebiet außerhalb der WR.	
Serinus serinus	Girlitz							menschliche Siedlungsräume mit lockerem Baumbestand u. Gebüsch; Gärten, Parks, Friedhöfe, Siedlungsbrachen	Ba, Bu			Gehölze im Plangebiet außerhalb der WR.	
Emberiza citrinella	Goldammer						V	verbuschte Grünländer, Feldgehölze, Hecken, Ortsrandlagen, auch auf Ackerfluren mit einzelnen Bäumen, Sträuchern, in Wäldern an Grenzstrukturen	Bu	P	Gqu	Gehölz.	ja

2b: in M-V vorkommende Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artname	EU- VS- RL		EG VO 338/ 97 Anh. A	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste M-V	R-Liste D	Potentielle Habitate bzw. Habitatelemente	Fortpflanzungs- stätten	Vorkommen in WR N / P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung in WR	Artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
		Anh. I	Art. 4. 2										
Emberiza calandra	Graumammer		x		x	V		offene Landschaften mit Gehölz-, Gebüsch- u. sonst. vertikalen Strukturen (E-Leitungen, Koppelpfähle, Hochstauden). Nahrungssuche: niedrige, lückige Bodenvegetation (z.B. Brachen). Brut: dichter Bewuchs.	B			(Temporäre) Brachflächen, Säume. Störungen.	
Carduelis chloris	Grünfink							Landschaften aller Art mit Bäumen u. Gebüsch. In Agrarraum: Hecken, Feldgehölze. In Wäldern: innere u. äußere Grenzbereiche. Siedlungen, Einzelgehöfte.	Ba	P	Gqu	Gehölz.	ja
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz							enge Bindung an menschliche Siedlungen (Städte, Dörfer, Einzelhöfe, Neubaugebiet, Kleingartenanlagen)	Gb	P	Gqu	Gebäude.	ja
Passer domesticus	Haussperling					V	V	Siedlungsräume	H	P	Gqu	Gebäude.	ja
Prunella modularis	Heckenbraunelle							Gehölze mit Dickichtcharakter: unterholzreiche Wälder, insbes. Nadelholzkulturen (Optimalhabitat: Fichtendickungen), Hecken, Parks, Gärten	Bu			Gehölze im Plangebiet. Störungen.	
Vanellus vanellus	Kiebitz		x		x	2	2	Wiesen und Viehweiden, Ackerflächen, häufige Bindung an flach überflutete, -staute Flächen	B, NF			Acker. Fehlende Habitataeignung, Störungen.	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke							Gebüsche, Hecken in der freien Landschaft und im Siedlungsbereich, Waldränder, Unterholz lichter Wälder	Bu	P	Gqu	Gehölz.	ja
Sitta europaea	Kleiber							Jahresvogel, in Wäldern (bevorzugt Laubmischwälder) mit Höhlenbäumen, auch Feldgehölze, Einzelbäume, Parks	H			Gehölze im Plangebiet außerhalb der WR.	
Parus major	Kohlmeise							Wälder u. Gehölze mit geeigneten Bruthöhlen, auch in Siedlungsbereichen	H			Gehölze im Plangebiet außerhalb der WR.	
Corvus corax	Kolkrabe							verschiedenartige Waldtypen und Gehölzstrukturen (Feld-, Solitärgehölze, Baumreihen, Alleen auch an Straßen), Hochspannungsmasten	Ba			Gehölze im Plangebiet. Störungen.	
Cuculus canorus	Kuckuck						V	reich strukturierte Landschaft (Gehölze, hohe/alte Bäume, Randzonen der Wälder/Forste) Parasit des Teichrohrsängers		P	-	Weidengebüsch.	nein
Apus apus	Mauersegler							Brutplätze: höhlenreiche Althölzer, Siedlungen	H			Gebäude. Fehlende Kleinstrukturen (vgl. ECO-CERT 2017).	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe					V	3	Nester an Außenseite von Gebäuden u. sonstigen baulichen Anlagen	Gb, K			Gebäude. Kein Nachweis (ECO-CERT 2017).	
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke							kleinere und größere Wälder (Laub- und Mischbestände) mit lockerer Strauchschicht, Parks, Friedhöfe	B, Bu			Gehölze im Plangebiet. Störungen.	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall							dichtes Buschwerk im Bereich schattenspendender Bäume in Gärten, Parks, Friedhöfen, Bodenbrüter	Ba, Bu			Gehölze im Plangebiet außerhalb der WR.	
Corvus cornix	Nebelkrähe							Waldrandbereiche, Gehölze, Einzelbäume	Ba			Gehölze im Plangebiet. Störungen.	
Lanius collurio	Neuntöter	x				V		hecken- und buschreiche Offenlandschaft	Bu			Hecken. Störungen.	

2b: in M-V vorkommende Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	EU- VS- RL		EG VO 338/ 97 Anh. A	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste M-V	R-Liste D	Potentielle Habitats bzw. Habitatelemente	Fortpflanzungs- stätten	Vorkommen in WR N / P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatsausstattung in WR	Artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
		Anh. I	Art. 4. 2										
Hirundo rustica	Rauchschnalbe					V	3	Nester vor all. innerhalb von Gebäuden, bevorzugt Dörfer mit Viehhaltung	N	N	GA	Gebäude.	ja
Perdix perdix	Rebhuhn					2	2	reich strukturierte Landschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Trockenrasen, Ruderalfluren, Brachen	B, NF			Ausgeräumte Ackerschläge. Fehlende Habitats eignung.	
Columba palumbus	Ringeltaube							Wälder und Gehölze, Gebüsche und Einzelbäume, in Siedlungsräumen	Ba, N	P	Gqu	Gehölz.	ja
Emberiza schoeniclus	Rohrhammer					V		Verlandungsgürtel aller Gewässertypen (Röhrichte mit Büschen und Einzelbäumen, verkrautete, verschlufte Grabenränder, Sölle, Flussufer)	B, Sc	P	-	Hochstaudenflur - Weidengebüsch.	nein
Circus aeruginosus	Rohrweihe	x		x				Röhrichte an Seen und Torfstichen, sumpfige Flussniederungen, verschlufte Boddenufer	Sc			Senke mit Hochstaudenflur und Weidengebüsch. Suboptimale Habitatbedingungen (vgl. EICHSTÄDT et al. 2006, LANUW NRW 2014).	
Erithacus rubecula	Rotkehlchen							Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht, Feldgehölze, Hecken, Parkanlagen, Friedhöfe	B	P	Gqu	Gehölz.	ja
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger				x	V	V	dichte Krautschicht aus Seggen, hohen Gräsern, Brennnesseln, Schilf, Busch- u. schilfdurchsetzte Großseggenreide; wichtig: lichte Gebüsche od. Einzelbäume	B	P	-	Hochstaudenflur - Weidengebüsch.	nein
Locustella fluviatilis	Schlagschnirl							Weidengebüsche, Brüche, Standorte mit ausgeprägtem Strauch- und dichter Krautschicht	B	P	-	Hochstaudenflur - Weidengebüsch.	nein
Tyto alba	Schleiereule			x		3		reich strukturierte Landschaften, Gebäudebrüter im Siedlungsbereich und in Einzelgebäuden	H, Gb			Gebäude. Fehlende Habitats eignung (vgl. ECO-CERT 2017).	
Luscinia luscinia	Sprosser							Buschwerk mit feuchtem und nassem Untergrund (Seeufer, Sölle, Bruchwaldränder, Feldhecken)	Ba, Bu	P	-	Hochstaudenflur - Weidengebüsch.	nein
Sturnus vulgaris	Star						3	Baumhöhlen in Randlagen von Laub- und Misch- und Bruchwälder	H			Gehölze im Plangebiet außerhalb der WR.	
Carduelis carduelis	Stieglitz		x					Gärten. Parks, Baumgruppen, Alleen, Waldränder	Ba	P	Gqu	Gehölz.	ja
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger							dichte Hochstaudengesellschaften mit Singwarten bevorzugt feuchterer Standorte (Randzonen von Gewässern, aufgelassene Wiesen, Ruderalfluren)	B	P	-	Hochstaudenflur - Weidengebüsch.	nein
Coturnix coturnix	Wachtel							Getreidefelder, Hackfrüchte, Feldfutter	B, NF	P	-	Acker.	nein
Strix aluco	Waldkauz			x				Wälder aller Art, lockere höhlen-reiche Altbestände und Waldränder bzw. innere Grenzen mit Alteichen u. -buchen bevorzugt. Feldgehölze, Parks u. Alleen, auch Gebäude mit Nischen und Anflugmöglichkeiten in Dachbereich	H			Gehölze im Plangebiet außerhalb der WR.	
Motacilla flava	Wiesenschafstelze					V		Acker- und Grünlandbereiche	B	P	-	Acker.	nein
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig							Wälder mit reich strukturierten Strauch- u. Bodenschichten, Hecken, Feldgehölze, Parks, Friedhöfe	N	P	Gqu	Gehölz.	ja

2c: in M-V vorkommende Arten des Art. 4 Abs. 2 VSch-RL / Zugvögel

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	EU- VS- RL		EG VO 338/ 97 Anh. A	BArtschV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste M-V	R-Liste D ¹	Potentielle Rast- und Nahrungsgebiete	Vorkommen im UR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung in den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
		Anh. I	Art. 4. 2									
Anser albifrons	Blässgans		x					Schlafplätze: windgeschützte küstennahe Wasserflächen (Bodden), Sandbänke, Wattflächen; im Binnenland Seen oder Überschwemmungsgebiete; Nahrungsflächen: Grünland, Wintersaaten, Stoppelflächen	P	-	Acker.	nein
Anser anser	Graugans		x					Schlafplätze: windgeschützte küstennahe Wasserflächen (Bodden), Sandbänke, Wattflächen; im Binnenland Seen oder Überschwemmungsgebiete; Nahrungsflächen: Grünland, Wintersaaten, Stoppelflächen	P	-	Acker.	nein
Anser fabalis	Saatgans		x					Schlafplätze windgeschützte küstennahe Wasserflächen (Bodden), Sandbänke, Wattflächen; im Binnenland: Seen oder Überschwemmungsgebiete; Nahrungsflächen: Grünland, Wintersaaten, Stoppelflächen	P	-	Acker.	nein
Cygnus cygnus	Singschwan	x			x			Schlafplätze: unterschiedliche Flachgewässer (Bodden, Seen, Überschwemmungsgebiete); Nahrungsflächen: submerse Vegetation der Flachgewässer und Ackerflächen mit Wintergetreide und Raps	P	-	Acker.	nein
Anser fabalis rossicus	Tundra-saatgans		x					Maisstoppelfelder, Wintergetreide, Grünland (Bevorzugung mit zunehmender Vernässung)	P	-	Acker.	nein
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans		x				2	Maisstoppelfelder, Wintergetreide, Grünland (Bevorzugung mit zunehmender Vernässung)	P	-	Acker.	nein
Cygnus columbianus	Zwergschwan	x						Schlafplätze: unterschiedliche Flachgewässer (Bodden, Seen, Überschwemmungsgebiete); Nahrungsflächen überwiegend auf Ackerflächen mit Wintergetreide, Winterraps	P	-	Acker.	nein

Abkürzungen

WR Wirkräume
UR Untersuchungsraum
P potentielles Vorkommen
N Nachweis

BV Brutvogel
NG Nahrungsgast
DZ Durchzügler
WG Wintergast

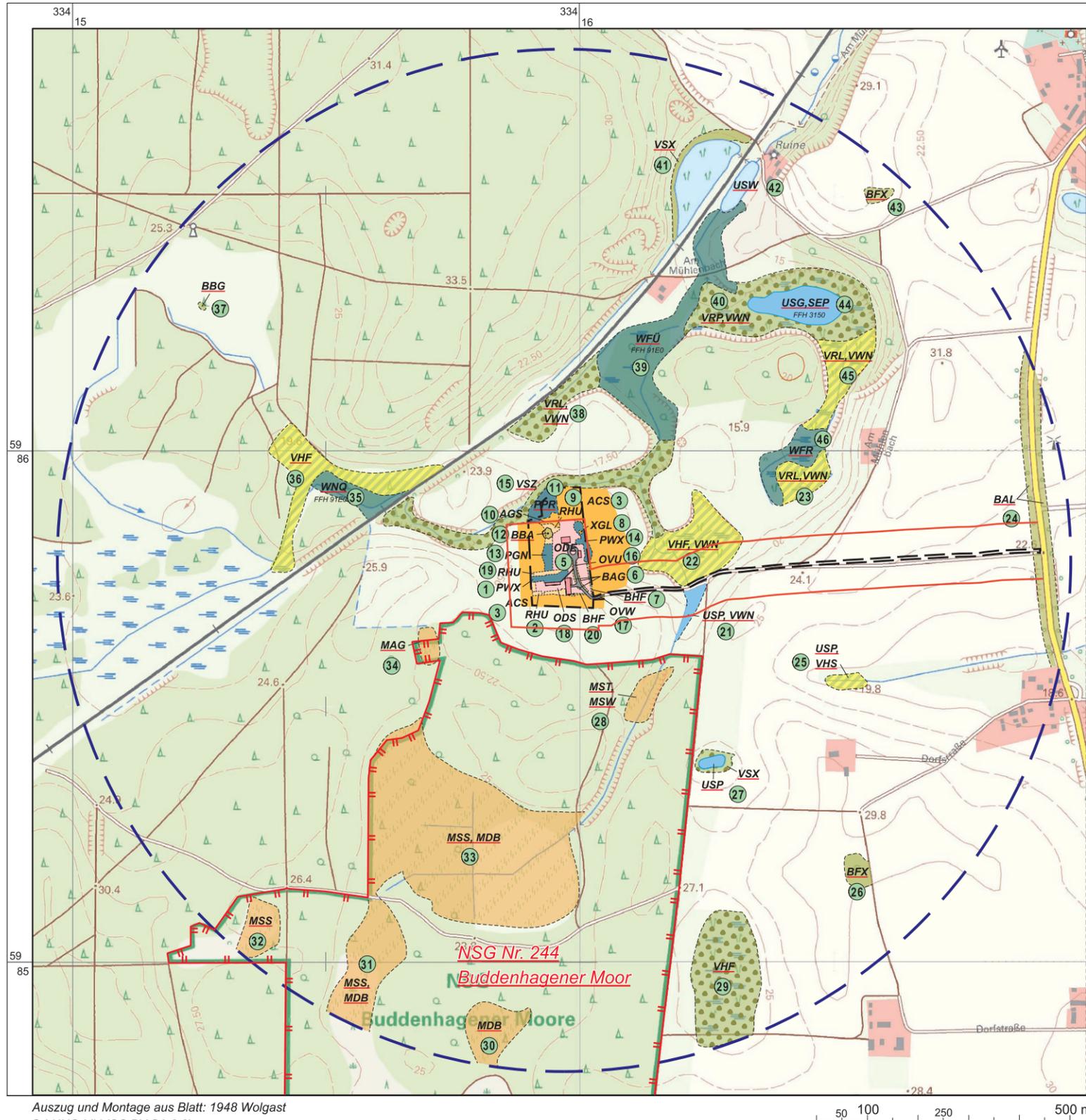
Fortpflanzungsstätten:

B Bodenbrüter
Ba Baumbrüter (sofern nicht besonders spezialisiert)
Bu Buschbrüter
Gb Gebäudebrüter
Ho Horstbrüter
Sc Schilfbrüter
N Nischenbrüter
H Höhlenbrüter
K Koloniebrüter
NF Nestflüchter
grLe große Lebensraumausdehnung

Gefährdung im Wirkraum:

GA Gebäudeabbruch
FV Flächeninanspruchnahme
HB Habitatbeseitigung
HV Habitatveränderung
ST Störungen
Gqu sonst. Gefährdungsquellen

Karte 1



Legende

Biotoptypen

- Wälder**
Wälder
 WNG Erlen- und Eschen-Quellwald
 WFR Erlen- (und Birken-) Bruch feuchter, eutropher Standorte
 WFÜ Erlen-Eschenwald auf überflutungsfeuchten, eutrophen Standorten
- Feldgehölze, Alleen und Baumreihen**
Feldgehölze
 BFX Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten
Feldhecken und Windschutzpflanzungen
 BHF Strauchhecke
Alleen und Baumreihen, Einzelbäume
 BAG Geschlossene Allee
 BAL Lückige Allee
 BBA Älterer Einzelbaum
 BBG Baumgruppe
- Gewässer**
Stehende Gewässer
 SEP Laichkraut-Tauchflur
 USW Permanentes Kleingewässer
 USP Temporäres Kleingewässer
 USG See
- Waldfreie Biotope der Ufer sowie der eutropher Moore und Sümpfe**
Großseggenried, Röhricht, Staudenflur
 VRL Schilf-Landröhricht
 VRP Schilfröhricht
 VHS Uferstaudenflur an Fließ- und Stillgewässern
 VHF Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte
 Feuchtgebüsch, ufergebundene Biotope
 VWN Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte
 VSZ Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern
 VSX Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern
- Oligo- und mesotrophe Moore**
 MAG Torfmoos-Gehölz
 MDB Birken- Kiefernmoorwald
 MSS Torfmoos-Schwimgrasen
 MST Torfmoos-Seggenried
 MSW Gehölz-/Gebüsch-Stadium der Sauer-Zwischenmoore
- Staudensäume, Ruderalfluren und Trittrasen**
 RHU Ruderale Staudenflur frische bis trockener Mineralstandorte
- Gesteins-, Abgrabungs- und Aufschüttungsbiotope**
 XGL Lesesteinhaufen
- Acker- und Erwerbsgartenbiotope**
 ACS Sandacker
 AGS Streuobstwiese
- Grünanlagen der Siedlungsbereiche**
 PWX Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten
 PPR Strukturreiche, ältere Parkanlage
 PGN Nutzgarten
- Biotoptkomplexe der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen**
Dorfgebiet/ landwirtschaftliche Anlage
 ODE Einzelgehöft
 ODS Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage
Verkehrsflächen
 OVU Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt
 OVW Wirtschaftsweg, versiegelt
- Biotope**
USW geschützte Biotope (unterstrichen)
BFX (gem. § 18, 19 bzw. 20 NatSchAG M-V)

Sonstige Planzeichen

- Bebauungsplan Nr. 32 "Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches"
- Untersuchungsraum (R = 1.000 m)
- Raum mit potentiell beeinträchtigender Wirkung der baubedingten Störeffekte (50 m)
- NSG Nr. 244 Buddenhagener Moor

Darstellung:		ECO-CERT Prognosen, Planung und Beratung zum technischen Umweltschutz Sehlsdorfer Weg 3 19399 Techentin Tel.: (038736) 80 911 Fax: 80 910	
Aufgestellt:	15.12.2017	Zeichnungs-Nr.:	038/2017-Hohendorf-AFB-Kart.1
Änderungen:		gezeichnet:	
Gemeinde:	Stadt Wolgast Amt Am Peenestrom Burgstraße 6 17328 Wolgast	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Karte 1
			Datum
Bebauungsplan Nr. 32 "Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches" der Stadt Wolgast		bearbeitet	
		gezeichnet	15.12.2017 Bor.
		geprüft	
Biotopt- und Nutzungstypen, Wirkräum			
		M. 1 : 10.000	

Begehungsbericht

Formblätter

Konfliktanalyse

Maßnahmeblätter

Art nach Anhang IV FFH-RL		
Breitflügelfledermaus – <i>Eptesicus serotinus</i> (SCHREBER, 1774)		
1. Gefährdungsstatus		
Gefährdungsgrad <input checked="" type="checkbox"/> RL D G <input checked="" type="checkbox"/> RL M-V 3	Erhaltungszustand M-V NI <input type="checkbox"/> FV günstig <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig <input type="checkbox"/> U2 schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt	Zukunftsaussichten M-V <input type="checkbox"/> FV Aussichten gut <input checked="" type="checkbox"/> U1 Aussichten weniger gut <input type="checkbox"/> U2 Aussichten schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
Zu den hauptsächlichlichen Gefährdungsursachen zählen: <ul style="list-style-type: none"> - Quartierverluste infolge von Sanierungen z. B. Abdichtung von Dachböden mit Unterspannfolien und Abriss von Plattenbausiedlungen, - Tötung durch Einschluss im Quartier bei plötzlichem Verschluss der Einflugspalte, - Kollision mit dem Straßenverkehr, - unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln, - Verringerung der Nahrungsgrundlage durch Nutzungsaufgabe von beweidetem und extensiv genutztem Grünland und Streuobstwiesen, - Windkraftanlagen mit zu geringem Abstand zu Gehölzstrukturen. 		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <p>Die Breitflügelfledermaus besiedelt ein breites Spektrum an Lebensräumen und ist kaum auf Wald angewiesen. Die Jagdgebiete der Art befinden sich meist über offenen Flächen, die teilweise randliche Gehölzstrukturen aufweisen, z. B. Grünlandflächen mit randlichen Baumreihen, die Windschutz bieten. Die Tiere fliegen in ca. 10-15 m Höhe, oft entlang bestimmter Flugstraßen zu ihren regelmäßigen Jagdgebieten. Ein Individuum besucht 2–10 verschiedene Teiljagdgebiete, die innerhalb eines Radius von durchschnittlich 6,5 km (maximal 12 km), bei säugenden Weibchen 4,5 km um das Quartier liegen. Im städtischen Bereich jagen Breitflügelfledermäuse selten weiter als 1000 m vom Quartier entfernt. Der Aktionsraum einer Wochenstubenkolonie kann eine Fläche von etwa 9,4 km² und bis zu 26 km² einnehmen. Wochenstubengesellschaften besitzen unterschiedliche Strategien der Quartiernutzung. Festgestellt wurde sowohl die Nutzung eines einzelnen Quartiers während der gesamten Wochenstubenzeit, als auch die Nutzung eines Haupt- und mehrerer nahegelegener Ausweichquartiere sowie häufiges Wechseln innerhalb eines Quartierverbunds. Bevorzugte Quartiertypen sind Spalten oder kleinere Hohlräume. In Mitteleuropa finden sich Wochenstubenquartiere fast ausschließlich in und an Gebäuden. Einzeltiere können neben Baumhöhlen und Fledermauskästen eine Vielzahl von Quartieren an Gebäuden annehmen.</p> <p>Die Funde überwinternder Tiere beschränken sich jeweils nur auf wenige Individuen. Massenwinterquartiere sind nicht bekannt. Den Winter verbringt ein Großteil der Tiere wahrscheinlich in Zwischendecken und auch im Inneren isolierter Wände. Breitflügelfledermäuse können aber auch im Wochenstubenquartier überwintern. Obwohl über die Winterquartiere nur wenig bekannt ist, wird die Art allgemein als ortstreu eingestuft (Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartier nur Ausnahmsweise über 40-50 km).</p> <p>Das Nahrungsspektrum kann saisonal oder von Ort zu Ort stark variieren, denn Breitflügelfledermäuse nutzen gern lokale Insektenkonzentrationen aus. Die Hauptbeute bilden Dung-, Juni- und Maikäfer. Gelegentlich werden auch flugunfähige Insekten vom Boden oder von Ästen aufgelesen. Im Mittel beginnt der erste Ausflug etwa 10–30 Minuten nach Sonnenuntergang, in stark beleuchteten Städten etwas später als in den Dörfern.</p> <p>In den Wochenstubenquartieren tauchen die ersten Tiere ab April auf. Meist hat ein Weibchen nur ein Junges pro Jahr, Zwillingsgeburten sind selten. Der Geburtszeitraum ist generell abhängig von der Witterung. Die ersten Jungtiere können schon Mitte Mai zur Welt kommen. In kalten Jahren kann er bis in den Juli dauern. Die Jungen beginnen mit etwa 3-5 Wochen zu fliegen. Je nach den klimatischen Verhältnissen verlassen die Tiere ihre Wochenstube zwischen Anfang August und Mitte September.</p>		
2.2 Verbreitung <p><u>Europa/ Deutschland</u> (vgl. LUNG MV 2010b, LFA 2016)</p> <p><i>E. serotinus</i> ist in ganz Europa bis 55° Nord verbreitet. Für eine langsame Ausbreitung nach Norden gibt es Hinweise. Die Hauptvorkommen sind im Flachland, im Gebirge kommt die Art nur bis etwa 1000 m ü. NN vor.</p> <p>Die Art ist in Deutschland flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Die glazial geprägte Landschaft Norddeutschlands scheint am dichtesten besiedelt zu sein.</p>		

Art nach Anhang IV FFH-RL
Breitflügelfledermaus – <i>Eptesicus serotinus</i> (SCHREBER, 1774)
<p>2.2 Verbreitung</p> <p><u>Mecklenburg-Vorpommern</u> (vgl. LFA 2016)</p> <p>Flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung in M-V, wenngleich vielfach sichere Quartiernachweise fehlen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld. Hauptsächlich werden Gebäudequartiere besiedelt.</p>
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Potentielle Quartiere der Breitflügelfledermaus können im UR in den Einzelgehöften und im Siedlungsbereich von Zarnitz angenommen werden. In den vorhabenspezifischen Wirkräumen können potentielle Quartiere von Einzeltieren in den Gebäuden G1 bis G3 im Plangebiet angenommen werden (vgl. ECO-CERT 2017).</p>
<p>2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand</p> <p>Ein lokaler Bestand der Art kann in der Region Wolgast - Anklam angenommen werden (vgl. auch LFA 2017, SEEBENS et al. 2012, GLRP VP 2009).</p> <p>Erhaltungszustand: Keine Aussage möglich.</p>
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p>3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF})</p> <p>Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB} 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - ökologische Baubegleitung - Bauzeitenregelung
<p>3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.</p> <p>Begründung:</p> <p>In der Region Wolgast - Anklam zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßen- und Schienenverkehr, Windenergieanlagen, intensive Feldbewirtschaftung.</p> <p>Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf der Zuwegung zwischen dem „Hirschhof“ und der Landesstraße L26 bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr berücksichtigt werden. Die flächenbezogene Gefährdung von Individuen ist in den Bereichen der jeweiligen Baumaßnahmen, inkl. Gehölzrodung zu betrachten.</p> <p>Für Fledermäuse liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdung durch Kollisionen mit Fahrzeugen vor. In den Gebäuden 1 bis 3 können gelegentlich einige vereinzelte Breitflügelfledermäuse in Einzelquartieren (Einzelhängeplätze) im Sommerhalbjahr vorkommen. Bei den möglichen Umbauarbeiten könnten einmalig jeweils Einzeltiere getötet werden. Auf Grund der dämmerungs- und nachtaktiven Verhaltensweise, des zu erwartenden vorhabengebundenen Verkehrsaufkommens in den zu berücksichtigenden Bereichen und der Anzahl der baubedingt potentiell betroffenen Tiere ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung der Individuen der Art in der Region Wolgast - Anklam nicht zu besorgen.</p> <p>Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch bau- oder betriebs- bzw. nutzungsbedingte Tötungen in der o. g. Region wird ausgeschlossen.</p> <p>Die potentielle baubedingte Gefährdung von Individuen der Art ist vorhersehbar. Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG besteht die verursacherseitige Verpflichtung, vorhersehbare Tötungen und Verletzungen von Individuen der Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden.</p> <p>Durch die zu treffende Maßnahme (V_{AFB}2) wird die baubedingte temporäre Gefährdung von Einzelindividuen der Art vermieden.</p>

Art nach Anhang IV FFH-RL

Breitflügelfledermaus – *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774)

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Anhaltspunkte für eine Empfindlichkeit der Fledermausarten gegenüber Stör- und Scheuchwirkungen sind nicht gegeben. Die Breitflügelfledermaus zeigt spezifische Anpassungen an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft (Besiedlung von Ortschaften). Aufgrund der gegenwärtigen Nutzungen im Umfeld der potentiellen Quartiere sind bereits durch den Menschen verursachte Stör- und Scheuchwirkungen vorhanden. Vorbelastungen sind insbes. durch Wohn- und sonstige Nutzung des Hofes gegeben.

Die möglichen Bauarbeiten, inkl. Gehölzrodung werden in den Tagstunden durchgeführt. Die Erhöhung der Störeffekte ist mit der Planrealisierung durch das Betrieb der Metzgerei und die Unterbringung zusätzlicher Gäste als geringfügig zu bewerten. Von den neuen und den veränderten Bauwerken / Gebäuden und Gebäudeteilen gehen keine relevanten Scheueffekte für die Fledermäuse aus. Nach Berücksichtigung der dämmerungs- und nachtaktiven Verhaltensweise der Art und der Vorbelastungen sind insgesamt keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Stör- und Scheuchwirkungen auf die lokale Population der Art zu erwarten.

Die bau-, anlage- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Population der Art **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird **ausgeschlossen**.

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Eine potentielle Betroffenheit der Art tritt mit den möglichen Abriss und Umbau der vorhandenen Gebäude am Planstandort ein. Im Zuge der Abriss- und Umbauarbeiten werden Kleinstrukturen mit Eignung für potentielle Quartiere zerstört.

„Vor dem Hintergrund einer funktionalen Interpretation des Begriffs der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, wie er insbesondere auch in § 44 Abs. 5 BNatSchG angelegt ist, wird hier davon ausgegangen, dass bei der Beurteilung von Beschädigungen sämtliche Wirkungen zu berücksichtigen sind, welche die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vermindern können.“ (RUNGE et al. 2009)

In den betroffenen Gebäuden können potentielle Einzelquartiere der Art angenommen werden. Breitflügelfledermäuse nutzen eine Vielzahl von Kleinstrukturen an Gebäuden als Einzelquartiere. Baumhöhlen und Fledermauskästen werden ebenfalls angenommen. Eine Ortstreue wurde nicht festgestellt. In einem Verbund von (Einzel)Quartieren wirkt die Beseitigung von einzelnen relevanten Strukturen auf die Funktionsfähigkeit des örtlichen Quartierverbundes nicht erheblich nachteilig aus (vgl. MÖLLER & HAGER 2012). Eine räumliche Differenzierung zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei den Fledermäusen insbes. für die Tiere, die zum gegebenen Zeitpunkt nicht in einer Wochenstubenquartier integriert leben, möglich. Die baubedingte erhebliche Beeinträchtigung der Ruhestätten der Art ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.

Die potentiellen Einzelquartiere sind für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art als nicht essentiell zu bewerten. Die für Fledermäuse maßgeblichen Strukturen für ihre Orientierung bei den Transfer- und Jagdflügen, hier Wald- und Gehölzränder, werden durch das Vorhaben nicht berührt. Wochenstubenquartiere sind im Plangebiet auszuschließen (vgl. ECO-CERT 2017).

Die bau- und anlagebedingte signifikante Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die ökologische **Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Art bleibt im räumlichen Zusammenhang **erhalten**.

Formblatt für europäische VogelartBachstelze – *Motacilla alba* LINNAEUS 1758**1. Gefährdungsstatus**

Gefährdungsgrad

 RL D - RL M-V - Artikel 1 VSchRL Anhang I VSchRL Art mit besonderen Ansprüchen

Die Bachstelze profitierte bis zum Anfang der 2000er Jahre von der Zersiedlung der Landschaft.

2. Charakterisierung**2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Die Bachstelze gilt als eine Leitart der Dörfer. Die Viehhaltung ist lokal für ihre Ansiedlung förderlich. In der Kulturlandschaft besiedelt sie alle baulichen Strukturen: in Ortschaften, Industrie-, Bahn- und Landwirtschaftsgeländen, auf Lagerplätzen. Zur Rast auf dem Zug halten sich Bachstelzen hauptsächlich auf feuchten Wiesen, Äckern, auf abgelassenen Teichen und an Gewässern auf. Schlafplätze befinden sich überwiegend in Röhrichtern. Der Heimzug beginnt in der Regel Ende Februar / Anfang März. Der Wegzug erstreckt sich in der Zeit zwischen August und Oktober / November.

Die Bachstelze ist sehr variabel in ihrer Brutplatzwahl. Sie brütet in und an Gebäuden, in Kopfweiden, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Jagdkanzeln, Steinhäufen, Holzstapeln, Wurzeltellern. Bodennester werden selten gebaut. Das Nest wird in Halbhöhlen oder Nischen errichtet, die einen guten Ausblick auf die Umgebung bieten. Nicht selten werden Nester vom Vorjahr wieder benutzt oder alte Nester anderer Vögel wie beispielsweise Schwalbennester bezogen oder überbaut.

Ihre Brutzeit erstreckt sich vom Anfang April bis weit in den August hinein. Der Legebeginn liegt zwischen Anfang April und Ende Juli (im Median: Mitte Mai). Die Art führt meist zwei Jahresbruten durch.

Zur Nahrungssuche nutzt sie zwar gerne Gewässersäume, ist aber nicht an Gewässer gebunden. Es werden auch weite Nahrungsflüge unternommen. Die Bachstelze sucht ihre Nahrung vorwiegend auf offenen, nur wenig bewachsenen oder kurzrasigen Flächen am Boden. Dies können Uferflächen, Orte in Siedlungs- und Gewässernähe, Straßen und Wege, Äcker oder Mähwiesen sein. Es wird nur freiliegende Nahrung aufgegriffen. Insekten werden oft im Fangflug vom Boden oder von Warten aus, manchmal auch aus dem Rüttelflug heraus erbeutet. Gern hält sich die Art in der Nähe von Weidetieren auf, wo sie auf Dunghaufen oder von den Tieren aufgescheucht ein reiches Nahrungsangebot findet. Die Nahrung der Bachstelze besteht zum allergrößten Teil aus Insekten.

2.2 VerbreitungEuropa

Die Bachstelze ist im gesamten Europa, einschließlich Island, verbreitet.

Mecklenburg-Vorpommern

Die Art ist über das gesamte Land gleichmäßig verbreitet (EICHSTADT et al. 2006). Der Bestand wurde bis in den Anfang der 2000er Jahre als relativ konstant eingeschätzt mit einer Größe von ca. 60.000 – 90.000 Brutpaaren (Stand 1998) (ebd.). Der aktuelle Bestand (Stand 2009) beträgt ca. 22.000-26.000 Brutpaare mit abnehmendem Trend in der kurzfristigen Betrachtung (VÖKLER et al. 2014).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum nachgewiesen potenziell möglich

Potentielle Brutstätten der Art können im UR auf den Einzelgehöften, im Siedlungsbereich von Zarnitz, in den Säumen und auf Brachflächen angenommen werden. In den vorhabensspezifischen Wirkräumen kann das potentielle Brutvorkommen der Art im Bereich des Hofes sowie in/an den Gebäuden G1 und G2 im Plangebiet und in den Biotopen 21 und 22 (vgl. Karte 1) angenommen werden

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand

Ein lokaler Bestand der Art kann in der Region Wolgast - Anklam angenommen werden.

Erhaltungszustand: Keine aussage möglich.

Formblatt für europäische Vogelart

Bachstelze – *Motacilla alba* LINNAEUS 1758

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):

Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB3}):

- Bauzeitenregelung
- ökologische Baubegleitung

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Begründung:

In der Region Wolgast - Anklam zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßen- und Schienenverkehr, Windenergieanlagen, intensive Feldbewirtschaftung.

Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf der Zuwegung zwischen dem „Hirschhof“ und der Landesstraße L26 bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr berücksichtigt werden. Die flächenbezogene Gefährdung von Individuen ist auf dem Hof des „Hirschhofes“ mit den möglichen Bau- und Rodungsmaßnahmen sowie in/an den Gebäuden G1 und G2 mit den möglichen Umbauarbeiten zu betrachten.

Für die Bachstelzen liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdung durch Kollisionen mit Fahrzeugen vor. Im Bereich des „Hirschhofes“ innerhalb des Plangebietes, inkl. mit den Gebäuden G1 und G2, kann ein Brutplatz von Bachstelzen angenommen werden (vgl. ABBO 2001). Bei den möglichen Bauarbeiten können Jungtiere und Eier getötet bzw. zerstört werden oder nach Verscheuchen der Altvögel können Jungtiere und Eier absterben. Die baubedingte Gefährdung der Vögel tritt nur einmalig auf. Auf Grund des zu erwartenden vorhabengebundenen Verkehrsaufkommens in den zu berücksichtigenden Bereichen und der Anzahl der baubedingt einmalig potentiell betroffenen Tiere ist die relevante Erhöhung der Gefährdung der Individuen der Art in der Region Wolgast - Anklam nicht zu besorgen.

Die **signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen** der Art **durch** bau- oder betriebs- bzw. nutzungsbedingte **Tötungen** in der o. g. Region wird **ausgeschlossen**.

Die potentielle baubedingte Gefährdung von Individuen der Art ist vorhersehbar. Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG besteht die verursacherseitige Verpflichtung, vorhersehbare Tötungen und Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen (Eier) der europäischen Brutvogelarten durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Durch die zu treffende **Maßnahme** (V_{AFB3}) wird die **baubedingte temporäre Gefährdung von Einzelindividuen der Art vermieden**.

Formblatt für europäische Vogelart

Bachstelze – *Motacilla alba* LINNAEUS 1758

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Am Planstandort und im dessen relevanten Umfeld bestehen Vorbelastungen durch Wohn- und sonstige Nutzung des Hofes und der Zufahrt (Feriengäste, wiederholte teilweise regelmäßige Anwesenheit von Menschen), Fahrzeugverkehr auf dem Zufahrtsweg und intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Die Bachstelze zeigt eine hochgradige Anpassung an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft (Besiedlung von Ortschaften und technischen Anlagen). Keine besondere Empfindlichkeit der Art gegenüber Störungen.

Durch die möglichen Bautätigkeiten, inkl. Gehölzrodung können temporär verstärkte Störeffekte an den jeweiligen Baufeld nahen potentiellen Bruthabitaten entstehen, die zu Beeinträchtigungen führen können. Die Folge kann ein Brutausfall werden. Der Ausfall kann 1 Brutpaar der Art im Bereich des Planfeldes betreffen (Abundanzwert meist unter 1BP/10 ha (ABBO 2001). Der baubedingte einmalige Brutausfall liegt im Bereich der natürlichen Schwankungen innerhalb einer Population bzw. eines lokalen Bestandes. Je nach zeitlicher Verteilung des Brutabbruchs kann mit einer Zweitbrut gerechnet werden.

Die durch Stör- und Scheuchwirkungen verursachte endgültige Aufgabe der potentiellen Brutreviere ist auf dem „Hirschhof“ nicht zu prognostizieren. Auf der Ebene des lokalen Bestandes ist der zu prognostizierende Verlust an einer Brut als nicht erheblich zu werten.

Nach Berücksichtigung der Vorbelastungen und des jeweiligen Bauvolumens sind keine baubedingten zusätzlichen relevanten Stör- und Scheuchwirkungen in den Biotopen 21 und 22 durch Baufahrzeuge zu prognostizieren. Eine durch Stör- und Scheuchwirkungen verursachte endgültige Aufgabe der Säume als potentielle Bruthabitate ist nicht zu prognostizieren.

Die bau-, anlage- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Population der Art **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird **ausgeschlossen**.

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Zuge der möglichen Bau- und Rodungsarbeiten sind mit temporär erhöhten Stör- und Scheucheffekten in einem Brutrevieren der Art zu rechnen. Die verstärkten Störeffekte sind als temporäre Schädigung der betroffenen Brutstätte zu werten. Auf dem „Hirschhof“ im Plangebiet und in/an den Gebäuden G1 und G2 ist mit dem bau- bzw. rodungsbedingten Verlust von jeweiligen potentiellen Teillebensräumen der Art zu rechnen.

Die endgültige Räumung der potentiellen Bruthabitate auf dem „Hirschhof“ ist demgegenüber nicht zu besorgen. Der partielle Flächenverlust in einem potentiellen Bruthabitat bzw. die temporäre Schädigung des potentiellen Bruthabitates wird für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Biotop 1 als nicht essentiell und damit nicht relevant eingestuft.

Im Zuge der Vorhabenrealisierung werden keine potentiellen Niststätten der Art in den Biotopen 21 und 22 überplant.

Die bau- und anlagebedingte signifikante Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die ökologische **Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Art bleibt im räumlichen Zusammenhang **erhalten**.

Formblatt für europäische Vogelart

Bachstelze – *Motacilla alba* LINNAEUS 1758

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:

Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Europäische Vogelarten**Bluthänfling – *Carduelis cannabina* LINNAEUS 1758****1. Gefährdungsstatus**

Gefährdungsgrad

 RL D 3 RL M-V V Artikel 1 VSchRL Anhang I VSchRL Art mit besonderen Ansprüchen

Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:

- Rodung von Gehölzen in der Agrarlandschaft, Beschneidung von Gehölzsäumen (z. B. Abschlegeln),
- Verlust der Nahrungsgrundlagen durch intensive Feldbewirtschaftung (mechanische und chemische Bekämpfung von Wildkräutern), Raumgewinn der Ruderalflächen.

2. Charakterisierung**2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (vgl. GRÜNEBERG et al. 2013, ABBO 2001)**

RADE & LANDOIS (1886) beschrieb den Bluthänfling als typische Vogelart ländlicher Gebiete, wie z. B. Kulturland und Brachflächen mit Hecken sowie einzelnen Bäumen und Büschen und sehr junge Stadien von Schonungen. Auch nach PEITZMEIER (1969) ist er vor allem eine Art der Heckenlandschaften und jungen Nadelholzkulturen, ferner von Wacholderheiden sowie Sukzessionsflächen, z. B. Kahlschlägen und Brandflächen, sofern Jungbirken und Brombeerbüsche vorhanden sind. MILDENBERGER (1984) ergänzt die Habitatliste um Schnittweidenkulturen, Auwälder und Feldgehölze. Einen neuen Lebensraum in seiner Auflistung bilden Wohnviertel mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Das Habitatbild hat sich damit, vornehmlich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in Richtung urbaner Lebensräume verschoben. Große, geschlossene Wälder werden gemieden. Heutzutage erreicht der Bluthänfling in Baumschulen mit Koniferen und Weihnachtsbaumkulturen hohe Dichten.

Nach FLADE (1994) ist der Bluthänfling Leitart der Dörfer mit ländlich-bäuerlichem Charakter, der Trocken- und Halbtrockenrasen, nicht verheideter Kahlschläge und Fichtenschonungen sowie der Sand und Kiesgruben.

Als Neststandort werden Koniferen und immergrüne Laubhölzer bevorzugt, wobei insgesamt eine Vielzahl an Pflanzen von Gräsern bis Bäumen genutzt wird. Meist sind die Nester in einer Höhe von 0,2 bis 2,0 m angebracht (MILDENBERGER 1984). Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle. Der Bluthänfling ernährt sich von Sämereien aller Reifestadien verschiedenster krautiger Pflanzen, aber auch von Bäumen. Während der Brutzeit frisst er auch kleine Insekten, insbesondere Blattläuse.

Die Revierbesetzung findet ab März, meist im April statt. Der Legebeginn liegt zwischen Mitte April und Anfang August.

Von Oktober bis Februar kommt es an nahrungsreichen Plätzen zu größeren Ansammlungen, teilweise in gemischten Trupps mit anderen Arten. In schneereichen Wintern kann es zur Winterflucht kommen.

2.2 VerbreitungEuropa/ Deutschland

Die europäischen Bestände sind von 1980 bis 2009 nach anfangs starken Schwankungen um etwa 60 % zurückgegangen (PECBMS 2011). Auch in den Niederlanden wurden Rückgänge seit 1990 um 60 % beobachtet, wobei der Zusammenbruch in der ersten Hälfte der 1990er Jahre erfolgte (SOVON 2012). In Deutschland geht der Bestand ebenfalls stark zurück, wobei die Rückgänge im Nordwesten am größten sind (ADEBAR). (Die vorgenannten Angaben entnommen aus GRÜNEBERG et al. 2013)

Der Brutbestand betrug in Deutschland zum Bezugszeitraum 2005-2009 125.000-235.000 Brutpaare, wobei der 25jähriger Trend mit starker Bestandsabnahme angegeben wurde (SUDFELD et al. 2013).

Mecklenburg-Vorpommern

Die Art ist in M-V flächendeckend verbreitet (EICHSTADT et al. 2006). Gesamtbestand: ca. 13.500-24.000 Brutpaare (Bezugsjahr 2009) (VÖKLER et al. 2014). Für die Art wurde ein langfristig abnehmender Trend in der Bestandsentwicklung festgestellt, woraufhin die Art in die Vorwarnliste der RL M-V der Brutvögel aufgenommen wurde (ebd.).

Europäische Vogelarten**Bluthänfling – *Carduelis cannabina* LINNAEUS 1758****2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**

- nachgewiesen potenziell möglich

Potentielle Bruthabitate des Bluthänflings können im UR an den Waldrändern und in zahlreichen Gehölzen angenommen werden. In den vorhabenspezifischen Wirkräumen ist das potentielle Brutvorkommen in den Gehölzen der Biotope 21 und 22 sowie im Biotop 1 anzunehmen (vgl. Karte 1).

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand

Ein lokaler Bestand der Art kann in der Region Wolgast - Anklam angenommen werden.

Erhaltungszustand: Keine Aussage möglich.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):****Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB3}):**

- Bauzeitenregelung,
- ökologische Baubegleitung.

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Begründung:

In der Region Wolgast - Anklam zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßen- und Schienenverkehr, Windenergieanlagen, intensive Feldbewirtschaftung.

Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf der Zuwegung zwischen dem „Hirschhof“ und der Landesstraße L26 bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr berücksichtigt werden. Die flächenbezogene Gefährdung von Individuen ist im Bereich des Biotops 1 mit der möglichen Gehölzrodung zu betrachten.

Für die Bluthänflinge liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdung durch Kollisionen mit Fahrzeugen vor. Im Biotop 1 kann ein Revier bzw. ein Nest angenommen werden (vgl. ABBO 2001). Bei der möglichen Gehölzrodung können Jungtiere und Eier einer Gelege getötet bzw. zerstört werden oder nach Verscheuchen der Altvögel können Jungtiere und Eier absterben. Auf Grund des zu erwartenden vorhabengebundenen Verkehrsaufkommens in den zu berücksichtigenden Bereichen und der Anzahl der rodungsbedingt potentiell betroffenen Tiere ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung der Individuen der Art in der Region Wolgast - Anklam nicht zu besorgen.

Die **signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen** der Art **durch** bau- oder betriebs- bzw. nutzungsbedingte **Tötungen** in der o. g. Region wird **ausgeschlossen**.

Die potentielle baubedingte Gefährdung von Individuen der Art ist vorhersehbar. Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG besteht die verursacherseitige Verpflichtung, vorhersehbare Tötungen und Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen (Eier) der europäischen Brutvogelarten durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Durch die zu treffende **Maßnahme (V_{AFB3})** wird die **baubedingte temporäre Gefährdung von Einzelindividuen der Art vermieden**.

Europäische Vogelarten

Bluthänfling – *Carduelis cannabina* LINNAEUS 1758

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Am Planstandort und im dessen relevanten Umfeld bestehen Vorbelastungen durch Wohn- und sonstige Nutzung des Hofes und der Zufahrt (Feriengäste, wiederholte teilweise regelmäßige Anwesenheit von Menschen), Fahrzeugverkehr auf dem Zufahrtsweg und intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Nach GARNIEL et al. 2007 und GARNIEL & MIERWALD 2010: Für den Bluthänfling wurde eine Effektdistanz von 200 m festgestellt, wobei optische Komponenten die Hauptrolle spielen. Der Bluthänfling besitzt eine vergleichsweise geringe Lärmempfindlichkeit.

Durch die mögliche Bauarbeiten und die Gehölzrodung im Biotop 1 können temporär verstärkte Störeffekte an einem potentiellen Brutplatz im Gehölz entstehen, die zu Beeinträchtigungen führen können. Die Folge kann ein Brutausfall werden. Auf Grund der Habitatstrukturierung des Gehölzes im Biotop 1 und nach Berücksichtigung von einer mittleren Siedlungsdichte von <1 Brutpaar/10 ha (ABBO 2001) kann das potentielle Vorkommen von einem Brutpaar im betrachteten Raum angenommen werden. Der potentielle Ausfall kann somit 1 Brut der Art betreffen. In Abhängigkeit der zeitlichen Verteilung des Brutabbruchs kann mit Zweit- bzw. Ersatzbruten gerechnet werden. Der baubedingte einmalige Brutausfall liegt im Bereich der natürlichen Schwankungen innerhalb einer Population bzw. eines lokalen Bestandes (vgl. OTTO 2014). Auf der Ebene des lokalen Bestandes in der Region Wolgast - Anklam ist der zu prognostizierende einmalige Verlust von einer Brut der Art als nicht erheblich zu werten.

Auf Grund der Vorbelastungen und des Fehlens von Begleitgehölzen ist die potentielle Brutansiedlung der Art in den Biotopen 21 und 22 nur außerhalb eines bis ca. 50 m breiten Korridors, das am Zufahrtsweg entlangzieht, anzunehmen. Im betrachteten Landschaftsausschnitt mit erhöhter Dichte von Optimalhabitaten besitzen die Nachbereiche der Biotope 21 und 22 am Zufahrtsweg keine besondere Attraktivität für die Brutansiedlung. Dieser Störbereich mit herabgesetzter Habitateignung entspricht ungf. dem vorsorgeorientiert gewählten Wirkraum der baubedingten Störeffekte. Nach Berücksichtigung der Vorbelastungen und des jeweiligen Bauvolumens sind keine baubedingten zusätzlichen relevanten Stör- und Scheuchwirkungen in den Biotopen 21 und 22 durch Baufahrzeuge zu prognostizieren. Eine durch Stör- und Scheuchwirkungen verursachte endgültige Aufgabe der umliegenden Gehölze als potentielle Bruthabitate ist nicht zu prognostizieren.

Die bau-, anlage- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Population der Art **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird **ausgeschlossen**.

Europäische Vogelarten**Bluthänfling – *Carduelis cannabina* LINNAEUS 1758****3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Das Vorhaben hat einen geringen artspezifisch anrechenbaren Flächenansatz. Vorhabenbedingt ist mit der Rodung eines Teilbereiches des Gehölzlebensraums im Biotop 1 zu rechnen. Im gerodeten Gehölzanteil kann ein Nest von Bluthänflingen geben (vgl. ABBO 2001). Insgesamt ist von einem partiellen Verlust eines potentiellen Bruthabitates auszugehen. Oder die Burtvögel können aus dem Revier durch die Rodungs- und Bauarbeiten verscheucht werden. Hierbei handelt es sich um eine temporäre Schädigung der Brutstätte.

Die endgültige Räumung des potentiellen Brutreviers im Biotop 1 ist demgegenüber nicht zu prognostizieren. Der partielle Flächenverlust in einem potentiellen Bruthabitat bzw. die temporäre Schädigung des potentiellen Bruthabitates wird für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Biotop 1 als nicht essentiell und damit nicht relevant eingestuft.

Im Zuge der Vorhabensrealisierung werden keine potentiellen Niststätten der Art in den Biotopen 21 und 22 überplant.

Die bau- und anlagebedingte signifikante Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die ökologische **Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Art bleibt im räumlichen Zusammenhang **erhalten**.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes****Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:**

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:**Risikomanagement:**

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Europäische Vogelarten	
Rauchschwalbe – <i>Hirundo rustica</i> LINNAEUS 1758	
1. Gefährdungsstatus	
Gefährdungsgrad	<input checked="" type="checkbox"/> Artikel 1 VSchRL
<input checked="" type="checkbox"/> RL D 3	<input type="checkbox"/> Anhang I VSchRL
<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V V	<input checked="" type="checkbox"/> Art mit besonderen Ansprüchen
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:	
<ul style="list-style-type: none"> - Strukturveränderungen, verbunden mit Intensivierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft, - Verstädterung der Dörfer. 	
Wenn die Errichtung von Anlagen in Nähe von Siedlungen oder sonstigen Bauten geplant ist oder mit Abriss von Bauten einhergeht, besteht insbesondere folgendes artspezifisches Gefährdungspotenzial:	
<ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, - Tötung und Schädigung von Fortpflanzungsstadien (Gelege oder nicht flügge Jungvögel). 	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Die Nestanlage erfolgt an geeigneten Strukturen meist innerhalb von Gebäuden verschiedenster Nutzungsart. Dörfer und Einzelgehöfte werden deutlich bevorzugt, wobei Viehhaltung die Ansiedlung fördert.	
Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend im Offenland (Weiden, Wiesen, Gewässern). Flächen mit Viehhaltung werden deutlich bevorzugt. Als Schlafplätze werden meist wasserständige Schilfflächen aufgesucht, selten Weidengebüsch. Es finden zwei Jahresbruten statt. Der Legebeginn beginnt ab Anfang/Mitte Mai und erstreckt sich bis Ende Juni. Zweitgelege können bis Anfang August beginnen werden. Außerhalb der Brutzeit fliegen nahrungssuchende Vögel bevorzugt Gewässer an.	
Die Rauchschwalbe ist ein Zugvogel, der von Mitte April bis September/Anfang Oktober im Brutgebiet anzutreffen ist.	
2.2 Verbreitung	
<u>Europa/ Deutschland</u>	
Die Rauchschwalbe brütet in ganz Europa, aber nur vereinzelt in Island, auf den Färöern und auf Malta. In den Alpen fehlt sie ab etwa 1.000 m und in den Mittelgebirgen ab 800 m.	
<u>Mecklenburg-Vorpommern</u>	
Die Rauchschwalbe ist im Land nahezu flächendeckend verbreitet. Gesamtbestand (Bezugsjahr 2009) (VÖKLER et al. 2014): 31.000-67.000 Brutpaare mit abnehmendem Trend in der langfristigen Betrachtung (Bezugsjahr 1998: 100.000 Brutpaare (Bestandsrückgang im Vergleich zu 1982 (EICHSTÄDT et al. 2009).	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Im Plangebiet wurden 8 Nester von Rauchschwalben im Gebäude G2 nachgewiesen (ECO-CERT 2017). Weitere potentielle Brutvorkommen können auch im Gebäude G1 nach Neuansiedlungen nicht ausgeschlossen werden.	
2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand	
Kein Nachweis, daher nicht möglich.	
Ein lokaler Bestand der Rauchschwalbe kann in der Region Wolgast - Anklam angenommen werden.	
Erhaltungszustand: Keine Angabe möglich.	
-	

Europäische Vogelarten

Rauchschwalbe – *Hirundo rustica* LINNAEUS 1758

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):

Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB} 1):

- Besiedlungskontrolle
- Festlegung von nachgeordneten Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB} 3)

- Bauzeitenregelung
- ökologische Baubegleitung

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Begründung:

In der Region Wolgast - Anklam zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßen- und Schienenverkehr, Windenergieanlagen, intensive Feldbewirtschaftung.

Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf der Zuwegung zwischen dem „Hirschhof“ und der Landesstraße L26 bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr berücksichtigt werden. Die flächenbezogene Gefährdung von Individuen ist im Bereich der Gebäude G1 und G2 mit den möglichen Umbauarbeiten zu betrachten.

Die Schwalben weisen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollision mit Fahrzeugen auf. In den Gebäuden G1 und G2 können mehrere Nester neben den nachgewiesenen Nestern angenommen werden. Bei den möglichen Bauarbeiten können Jungtiere und Eier getötet bzw. zerstört werden. Die baubedingte Gefährdung der Vögel tritt nur einmalig auf. Auf Grund des zu erwartenden vorhabengebundenen Verkehrsaufkommens in den zu berücksichtigenden Bereichen und der Anzahl der baubedingt einmalig potentiell betroffenen Tiere ist die relevante Erhöhung der Gefährdung der Individuen der Art in der Region Wolgast - Anklam nicht zu besorgen.

Die **signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen** der Art **durch** bau- oder betriebs- bzw. nutzungsbedingte **Tötungen** in der o. g. Region wird **ausgeschlossen**.

Die potentielle baubedingte Gefährdung von Individuen der Art ist vorhersehbar. Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG besteht die verursachenseitige Verpflichtung, vorhersehbare Tötungen und Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen (Eier) der europäischen Brutvogelarten durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Durch die zu treffende **Maßnahme (V_{AFB}3)** wird die **baubedingte temporäre Gefährdung von Einzelindividuen der Art vermieden**.

Europäische Vogelarten

Rauchschwalbe – *Hirundo rustica* LINNAEUS 1758

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Am Planstandort und im dessen relevanten Umfeld bestehen Vorbelastungen durch Wohn- und sonstige Nutzung des Hofes und der Zufahrt (Feriengäste, wiederholte teilweise regelmäßige Anwesenheit von Menschen), Fahrzeugverkehr auf dem Zufahrtsweg und intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Anpassung der Art an die Störungsgefüge der Kultur- und urbanen Landschaft. Die Art besitzt keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm und optischen Reizen.

Durch das Planvorhaben, inklusive Bauphase kommt es in den potentiell besiedelbaren Lebensräumen der Art in den vorhabenspezifischen Wirkräumen zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen. Die Aufgabe der potentiellen Bruthabitate ist auszuschließen. Die bau-, anlage- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte Betroffenheit der Brutvögel durch Stör- und Scheuchwirkungen wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Die bau-, anlage- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Population der Art **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird **ausgeschlossen**.

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Maßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Zuge der möglichen Umbauarbeiten können in den Gebäuden G1 und G2 die vorhandenen und evtl. neu errichteten Nester zerstört werden. Die baubedingte Zerstörung eines (oder mehrerer) Nestes (Nester) ist für die Schwalbenart als erhebliche Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte zu werten (Art mit geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätte) (LUNG Mv 2016d).

Durch die zu treffende **Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB1})** wird die **Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschwalben** gewährleistet.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten

Rauchschwalbe – *Hirundo rustica* LINNAEUS 1758

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:

Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Formblatt für europäische Vogelarten			
Gebäudebrüter (Nistgilde)			
1. Arten:	Gefährdungsstatus		Artikel 1 VSchRL
	RL D	RL M-V	
1. Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	-	-	x
2. Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	V	V	x
Art(en) mit besonderen Ansprüchen			<input checked="" type="checkbox"/>
2. Charakterisierung			
<p>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Alle Arten sind Kulturfolger. Hausrotschwanz und Haussperling zeigen in der Präferenz der Wahl des Bruthabitates eine große Übereinstimmung. Hausrotschwanz und Haussperling sind fast ausschließlich Gebäudebrüter. Sie sind auch in Hafenanlagen und Industriegebieten regelmäßig anzutreffen. Sie weisen eine hohe Nistplatztreue auf.</p> <p>Der Hausrotschwanz gehört zu den am engsten an Siedlungen gebundenen Arten (Kulturfolger). Er besiedelt Streusiedlungen, Dörfer und Kleinstädte gleichermaßen und kommt bis in die Stadtkerne der großen Städte vor. In Industriegebieten und Hafenanlagen ist er ebenfalls regelmäßig anzutreffen. In landwirtschaftlichen Gebieten und geschlossenen Waldbeständen kommt er nur auf Freiflächen mit Bauwerken vor.</p> <p>Für die Anlage von Nestern sind höhlenartige Vertiefungen und Nischen an und in Gebäuden sowie sonstigen Bauwerken charakteristisch. Sie werden innerhalb von Gebäuden mit ähnlicher Häufigkeit angelegt wie außerhalb. Der Innenraum muss für den Hausrotschwanz leicht zugänglich sein, wie bei Parkhäusern, Garagen oder Viehställen, wo er auf Pfeilern und Trägern Nester anlegt. Gelegentlich werden auch Nester von Amsel, Grauschnäpper, Rauch- und Mehlschwalbe benutzt.</p> <p>Die Brutperiode der Art erstreckt sich von Mitte März bis Anfang September. Eine Revierbildung erfolgt durch die Männchen. Im Durchschnitt kommt es auf zwei Jahresbruten.</p> <p>Die Hausrotschwänze sind Kurzstreckenzieher und überwintern in erster Linie im Mittelmeerraum bis an den Nordrand der Sahara. Die Ankunft erfolgt meist im Verlauf der zweiten Märzhälfte. Ab Juni streifen die selbstständigen Jungvögel umher. Der Wegzug hat sein Maximum von Ende September bis Mitte Oktober. Seit Anfang der 1980er Jahre können zunehmend Überwinterungen beobachtet werden.</p> <p>Der Nahrungserwerb erfolgt auf vegetationsarmen Flächen oder in kurzrasiger, strukturreicher Krautschicht. Die Nahrung besteht vor allem aus wirbellosen Kleintieren, aber auch pflanzliche Nahrung, insbesondere Beeren, spielt eine gewisse Rolle. Der Hausrotschwanz ist hauptsächlich ein Wartenjäger. Seine Ansitzwarten zur Jagd können Steine, Pfosten, Dächer, seltener Sträucher oder Bäume sein. Er kann auch Rüttelflug einsetzen und diese Weise Beutetiere von Gehölzen ablesen oder Beeren abpflücken.</p>			
<p>2.2 Verbreitung</p> <p><u>Mecklenburg-Vorpommern</u></p> <p>Das Verbreitungsbild des Hausrotschwanzes folgt die die Verteilung der menschlichen Siedlungen. Bei der Ansiedlung des Haussperlings sind nahrungsökologische Gründe vorrangig. Beide Arten kommen flächendeckend in M-V vor.</p> <p>Gesamtbestände (Bezugsjahr 2009) (VÖKLER et al. 2014) (Angaben zu den vorhergehenden Zeiträumen aus EICHSTÄDT et al. 2009):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hausrotschwanz 13.500-17.500 Brutpaare mit zunehmendem Trend in der langfristigen Betrachtung (Bezugsjahr 1998: 27.000 – 35.000 Brutpaare (nahezu gleich bleibender Bestand im Vergleich zu 1982). - Haussperling 82.000-115.000 Brutpaare mit abnehmendem Trend in der langfristigen Betrachtung (Bezugsjahr 1998: 500.000 – 600.000 Brutpaare (geringfügige Bestandsabnahme im Vergleich zu 1982). 			
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Potentielle Brutstätten der Arten können im UR auf den Einzelgehöften und im Siedlungsbereich von Zarnitz angenommen werden. In den vorhabenspezifischen Wirkräumen kann das potentielle Brutvorkommen der Arten in den Gebäuden G1 und G2 im Plangebiet angenommen werden (vgl. ECO-CERT 2017).</p>			

Formblatt für europäische Vogelarten

Gebäudebrüter (Nistgilde)

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand

Lokale Bestände der Arten können in der Region Wolgast - Anklam angenommen werden.

Erhaltungszustand: Keine Angabe möglich.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):

Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB} 3)

- Bauzeitenregelung
- ökologische Baubegleitung

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Begründung:

In der Region Wolgast - Anklam zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßen- und Schienenverkehr, Windenergieanlagen, intensive Feldbewirtschaftung.

Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf der Zuwegung zwischen dem „Hirschhof“ und der Landesstraße L26 bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr berücksichtigt werden. Die flächenbezogene Gefährdung von Individuen ist im Bereich der Gebäude G1 und G2 mit den möglichen Umbauarbeiten zu betrachten.

Die Arten weisen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollision mit Fahrzeugen auf. In den Gebäuden G1 und G2 können je ein Brutplatz von Hausrotschwanz und insgesamt einige Brutstätten von Haussperlingen angenommen werden. Bei den möglichen Bauarbeiten können Jungtiere und Eier getötet bzw. zerstört werden. Die baubedingte Gefährdung der Vögel tritt nur einmalig auf. Auf Grund des zu erwartenden vorhabengebundenen Verkehrsaufkommens in den zu berücksichtigenden Bereichen und der Anzahl der baubedingt einmalig potentiell betroffenen Tiere ist die relevante Erhöhung der Gefährdung der Individuen der Arten in der Region Wolgast - Anklam nicht zu besorgen.

Die **signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen** der Arten **durch** bau- oder betriebs- bzw. nutzungsbedingte **Tötungen** in der o. g. Region wird **ausgeschlossen**.

Die potentielle baubedingte Gefährdung von Individuen der Arten ist vorhersehbar. Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG besteht die verursacherseitige Verpflichtung, vorhersehbare Tötungen und Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen (Eier) der europäischen Brutvogelarten durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Durch die zu treffende **Maßnahme** (V_{AFB} 3) wird die **baubedingte** temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Arten** **vermieden**.

Formblatt für europäische Vogelarten

Gebäudebrüter (Nistgilde)

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

Begründung:

Am Planstandort und im dessen relevanten Umfeld bestehen Vorbelastungen durch Wohn- und sonstige Nutzung des Hofes und der Zufahrt (Feriengäste, wiederholte teilweise regelmäßige Anwesenheit von Menschen), Fahrzeugverkehr auf dem Zufahrtsweg und intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Anpassung der Arten an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft. Beide Arten sind gegenüber Lärm und sonstigen Störungen nicht oder gering empfindlich (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Durch das Planvorhaben, inklusive Bauphase kommt es in den potentiell besiedelbaren Lebensräumen der Arten in den vorhabenspezifischen Wirkräumen zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen. Die Aufgabe der potentiellen Bruthabitate ist auszuschließen. Die bau-, anlage- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte Betroffenheit der Brutvögel durch Stör- und Scheuchwirkungen wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Die bau-, anlage- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Populationen der Arten **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird **ausgeschlossen**.

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

In den Gebäuden G1 und G2 können je ein Brutplatz von Hausrotschwanz und insgesamt einige Brutstätten von Haussperlingen angenommen werden. Im Bereich des „Hirschhofes“ sind weitere potentielle Bruthabitate der Arten in den Nebengebäuden, die vom Planvorhaben nicht berührt werden, anzunehmen. Beide Arten wechseln ihre Brutplätze regelmäßig. Sie belegen ein System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nester / Nistplätze (LUNG Mv 2016d). Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (ebd.).

Die endgültige Räumung der potentiellen Bruthabitate im Bereich des „Hirschhofes“ ist demgegenüber nicht zu prognostizieren. Der partielle Flächenverlust wird in den potentiellen Bruthabitaten für die potentiellen Brutstätten der Arten als nicht essentiell und damit nicht relevant eingestuft.

Die bau- und anlagebedingte signifikante Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die ökologische **Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Arten bleibt im räumlichen Zusammenhang **erhalten**.

Formblatt für europäische Vogelarten

Gebäudebrüter (Nistgilde)

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:

Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Formblatt für europäische Vogelarten			
Bodenbrüter / Saum- und Randstrukturen (Nistgilde)			
1. Arten:	Gefährdungsstatus		Artikel 1 VSchRL
	RL D	RL M-V	
1. Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	V	V	x
2. Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	-	-	x
3. Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	-	-	x
Art(en) mit besonderen Ansprüchen			<input type="checkbox"/>
<p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Monotonisierung in Waldbau, - weit verbreitete Pflege in den Randbereichen, - das Abschlegeln bei Gehölzen. <p>Der Gefährdungsgrad für die Goldammer wurde im aktuellen RL der Brutvögel M-V (2014) auf die Kategorie V (Art der Vorwarnliste) gegenüber 2003 (damals ungefährdet) erhöht.</p>			
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Die Arten zeichnen sich durch eine relativ breite Variabilität bei der Besiedlung von verschiedenen Lebensräumen. Ein gemeinsames Merkmal der Lebensraumansprüche aller Arten für die Besiedlung ist eine kleinräumige Habitatstrukturierung. Randzonen und aufgelockerte Gehölzbestände bilden die Grundstrukturen der Habitate.</p> <p>Ausgesprochene Waldart ist der Zaunkönig. Wichtige Habitatelemente für die Ansiedlung von Zaunkönig sind reich strukturierte Strauch- und Bodenschichten, wobei rankende Pflanzen wie Hopfen, Geißblatt oder Wurzelleller gestürzter Bäume und Wurzelbereiche bzw. Stockausschläge in Erlenbrüchen häufig als Brutplatz genutzt werden. Insgesamt werden feuchtere Bereiche deutlich bevorzugt. Feldhecken und –gehölze, Parks mit reichem Unterholz, Friedhöfe und Gartenanlagen werden auch besiedelt.</p> <p>Am Boden baut ihre Nester die Goldammer, die eine Art der halboffenen Landschaft ist. Ihre Lebensräume unterscheiden sich im Jahresrhythmus. In der Brutzeit sind die Reviere an Gehölzstrukturen gebunden. Bevorzugte Bruthabitate sind locker strukturierte Wälder, Waldlichtungen und –ränder, Fichten- und Kiefernplantagen mit ca. 5 bis 15 jährigem Baumbestand sowie durch Gebüsche und Baumgruppen reich strukturierte Offenlandbiotope. Außerhalb der Brutperiode bevorzugt die Art offene Landschaftsteile mit nur geringem Gehölzanteil. Sie findet sich an nahrungsreichen Plätzen, wie Stoppelfelder, Strohmieten, Straßen- und Wegränder.</p> <p>Die Goldammer besetzt ihre Reviere von Februar bis Mai, hauptsächlich im April. Der Nestbau erfolgt im Durchschnitt ab Anfang April. Zwei Bruten im Jahr sind die Regel, Drittbruten werden auch erwähnt.</p> <p>Ab September werden Schwarmbildungen beobachtet. Zumindest ein Teil der einheimischen Population wandert witterungsbedingt nach Süden und Westen ab. Ein Zuzug erfolgt aus den nördlichen und östlichen Brutgebieten.</p> <p>Das Rotkehlchen bewohnt Wälder aller Art, Hecken, Gebüsche, Parks und Gärten, bevorzugt unterholzreiche Bestände sowie Waldränder insbesondere in Gewässernähe und an feuchten Standorten. Wichtig ist der Zugang zu offenem Boden. Am höchsten sind Dichten dabei z. B. in Laubniederwäldern, Fichtenstangenhölzern und Eichen-Hainbuchenwäldern.</p>			
2.2 Verbreitung			
<u>Mecklenburg-Vorpommern</u>			
<p>Alle Arten zeigen mehr oder weniger ausgeprägte jährliche und lokale Fluktuationen in ihren Bestandsentwicklungen. Alle Arten sind landesweit weitgehend flächendeckend verbreitet.</p> <p>Im Verbreitungsbild der wald-, gehölzgebundenen Arten weisen die stark ausgeräumten agrarisch genutzten Flächen geringere Dichten auf (z. B. im Bereich Westrügens, nördlich und südlich der Peene, im Ueckermärkischen Hügelland).</p> <p>Die Goldammer ist im Land flächendeckend verbreitet. Der Bestand beträgt ca. 86.000-100.000 Brutpaare (2009) (ebd.). Im Vergleich zum Stichjahr 1998 mit einer geschätzten Bestandsgröße von ca. 170.000-200.000 Brutpaaren ist eine starke Abnahme als kurzfristiger Trend zu verzeichnen (ebd.).</p> <p>Das Rotkehlchen ist im Land flächendeckend verbreitet. Der Bestand betrug ca. 100.000-150.000 Brutpaare (Bezugsjahr 1998) (EICHSÄDT et al. 2006). Bestand (Bezugsjahr 2009): 90.000-105.000 Brutpaare (VÖKLER et al. 2014).</p> <p>Zaunkönig. Bestand (Bezugsjahr 2009): 105.000-120.000 Brutpaare (ebd.).</p>			

Formblatt für europäische Vogelarten Bodenbrüter / Saum- und Randstrukturen (Nistgilde)
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Potentielle Brutstätten der Arten können im UR in sämtlichen Gehölzen des Offenlandes, an den Waldrändern und teilweise auch in den Wäldern angenommen werden.</p> <p>Das potentielle Vorkommen der Arten kann in den vorhabenspezifischen Wirkräumen in den Biotopen 1, 21, und 22 angenommen werden (vgl. Karte 1).</p>
<p>2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand</p> <p>Lokale Bestände der Arten können in der Region Wolgast - Anklam angenommen werden.</p> <p>Erhaltungszustand: Keine Aussage möglich.</p>
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p>3.1 Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):</p> <p>Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB3}):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ökologische Baubegleitung
<p>3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p>Begründung:</p> <p>In der Region Wolgast - Anklam zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßen- und Schienenverkehr, Windenergieanlagen, intensive Feldbewirtschaftung.</p> <p>Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf der Zuwegung zwischen dem „Hirschhof“ und der Landesstraße L26 bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr berücksichtigt werden. Die flächenbezogene Gefährdung von Individuen ist im Planbereich mit der möglichen Rodung von einem Gehölz zu betrachten.</p> <p>Für die o. g. Arten der Nistgilde liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdung durch Kollisionen mit Fahrzeugen vor. Im Bereich des „Hirschhofes“ innerhalb des Plangebietes kann ein Brutplatz je Art angenommen werden (vgl. ABBO 2001). Bei den möglichen Rodungs- und Bauarbeiten können Jungtiere und Eier getötet bzw. zerstört werden oder nach Verscheuchen der Altvögel können Jungtiere und Eier absterben. Die baubedingte Gefährdung der Vögel tritt nur einmalig auf. Auf Grund des zu erwartenden vorhabengebundenen Verkehrsaufkommens in den zu berücksichtigenden Bereichen und der Anzahl der baubedingt einmalig potentiell betroffenen Tiere ist die relevante Erhöhung der Gefährdung der Individuen der Arten in der Region Wolgast - Anklam nicht zu besorgen.</p> <p>Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Arten durch bau- oder betriebs- bzw. nutzungsbedingte Tötungen in der o. g. Region wird ausgeschlossen.</p> <p>Die potentielle baubedingte Gefährdung von Individuen der Arten ist vorhersehbar. Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG besteht die verursacherseitige Verpflichtung, vorhersehbare Tötungen und Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen (Eier) der europäischen Brutvogelarten durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden.</p> <p>Durch die zu treffende Maßnahme (V_{AFB3}) wird die baubedingte temporäre Gefährdung von Einzelindividuen der Arten vermieden.</p>

Formblatt für europäische Vogelarten Bodenbrüter / Saum- und Randstrukturen (Nistgilde)

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

Begründung:

Am Planstandort und im dessen relevanten Umfeld bestehen Vorbelastungen durch Wohn- und sonstige Nutzung des Hofes und der Zufahrt (Feriengäste, wiederholte teilweise regelmäßige Anwesenheit von Menschen), Fahrzeugverkehr auf dem Zufahrtsweg und intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Die Arten zeigen spezifische Anpassungen an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft. Sie haben keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen. Alle Arten sind schwach bzw. gering (Zaunkönig) lärmempfindlich (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Durch die möglichen Bautätigkeiten, inkl. Gehölzrodung können temporär verstärkte Störeffekte im Biotop 1 in den jeweiligen potentiellen Bruthabitaten entstehen, die zu Beeinträchtigungen führen können. Die Folge kann ein Brutaussfall werden. Der Ausfall kann 1 Brutpaar je Art im Bereich des Planfeldes im Biotop 1 betreffen (vgl. Abundanzwerte in ABBO 2001). Der baubedingte einmalige Brutaussfall je Art liegt im Bereich der natürlichen Schwankungen innerhalb einer Population bzw. eines lokalen Bestandes. Je nach zeitlicher Verteilung des Brutabbruchs kann mit Zweitbruten / Ersatzbruten gerechnet werden.

Die durch Stör- und Scheuchwirkungen verursachte endgültige Aufgabe der potentiellen Brutreviere ist auf dem „Hirschhof“ nicht zu prognostizieren. Auf der Ebene der lokalen Bestände ist der zu prognostizierende Verlust an einer Brut je Art als nicht erheblich zu werten.

Nach Berücksichtigung der Vorbelastungen und des jeweiligen Bauvolumens sind keine baubedingten zusätzlichen relevanten Stör- und Scheuchwirkungen in den Biotopen 21 und 22 durch Baufahrzeuge zu prognostizieren. Eine durch Stör- und Scheuchwirkungen verursachte endgültige Aufgabe der potentiellen Bruthabitate ist in den vorgenannten Biotopen nicht zu prognostizieren.

Die bau-, anlage- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Populationen der Arten **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird **ausgeschlossen**.

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Zuge der möglichen Bau- und Rodungsarbeiten sind mit temporär erhöhten Stör- und Scheucheffekten im Biotop 1 in den potentiellen Bruthabitaten der Arten zu rechnen. Die verstärkten Störeffekte sind als temporäre Schädigung der betroffenen Brutstätten zu werten. Auf dem „Hirschhof“ im Plangebiet ist mit dem rodungsbedingten Verlust von einem Teilbereich des potentiellen Lebensraumes der jeweiligen Art zu rechnen.

Die endgültige Räumung der potentiellen Bruthabitate auf dem „Hirschhof“ ist demgegenüber nicht zu besorgen. Der partielle Flächenverlust in einem potentiellen Bruthabitat bzw. die temporäre Schädigung des potentiellen Bruthabitates wird für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten im Biotop 1 als nicht essentiell und damit nicht relevant eingestuft.

Im Zuge der Vorhabenrealisierung werden keine potentiellen Niststätten der Arten in den Biotopen 21 und 22 überplant.

Die bau- und anlagebedingte signifikante Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die ökologische **Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Arten bleibt im räumlichen Zusammenhang **erhalten**.

Formblatt für europäische Vogelarten
Bodenbrüter / Saum- und Randstrukturen (Nistgilde)

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten verschlechtern sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:

Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Formblatt für europäische Vogelarten			
Gehölzfreibrüter (Nistgilde)			
1. Arten:	Gefährdungsstatus		Artikel 1 VSchRL
	RL D	RL M-V	
1. Amsel (<i>Turdus merula</i>)	-	-	x
2. Elster (<i>Pica pica</i>)	-	-	x
3. Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	-	-	x
4. Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	-	-	x
5. Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	-	-	x
6. Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	-	-	x
Art mit besonderen Ansprüchen			<input type="checkbox"/>
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Die meisten Arten zeichnen sich durch eine breite Variabilität bei der Besiedlung von verschiedenen Lebensräumen. Amsel, und Ringeltaube sind zwar Waldbewohner, nutzen aber auch die Gehölzstrukturen der Kulturlandschaft ebenfalls aus. Amseln nehmen auch einzelne Gebüsche weitgehend ausgeräumter Flächen an. Die offene Kulturlandschaft außerhalb geschlossener Waldungen wird von Elster, Grünfink und Klappergrasmücke bevorzugt. Die Siedlungsräume, bis hin zu hochurbanen Bereichen, werden bei Vorhandensein von entsprechenden Gehölzen ebenfalls besiedelt: insbesondere Amsel, Elster, Grünfink, Ringeltaube. Die Klappergrasmücke siedelt sowohl in der offenen Agrarlandschaft als auch in Siedlungsbereichen.</p> <p>In der Wahl der Neststandorte ist die Amsel sehr flexibel. Nester werden errichtet in Nadel- und Laubbäumen, dichten Gebüsch, Wurzelstellern, an Gebäuden. Der erste Nestbau erfolgt im März / Anfang April. Die Hauptbrutzeit reicht von Mitte April bis Juni.</p> <p>Die Ringeltaube besiedelt von den Wäldern ausgehend alle Gebiete mit mittelaltem bis altem Baumbestand. Die Neststandorte werden typischerweise in Baumholz gefunden, sofern Zweige stark genug sind, die erforderliche Last zu tragen und genügend verzweigt sind, um den losen Nest Halt zu geben. Eine spezifische Baumartenwahl ist nicht zu erkennen. Auch Sträucher werden bei genügender Höhe (>2 m) benutzt.</p> <p>Kleinräumige Gebüschstrukturen charakterisieren den Lebensraum der Klappergrasmücke. In den Ortslagen gehören Parks, Grünanlagen, Gärten und Friedhöfe zu den bevorzugten regelmäßigen Aufenthaltsorten. Sie brütet selbst in Neubauvierteln, wenn ausreichend Gebüsch vorhanden ist. Weiterhin werden die aufgelockerten Ränder von unterholzreichen Laub- und Mischwäldern, aber auch durchsonnte, gebüschreiche alte Nadelholzbestände besiedelt. Die offene (Agrar-) Landschaft wird nur bei Vorhandensein von Feldgehölzen und Linienstrukturen mit Gebüschgruppen und Hecken besiedelt.</p>			
2.2 Verbreitung			
<u>Mecklenburg-Vorpommern</u>			
Alle Arten sind landesweit weitgehend flächendeckend verbreitet.			
Aktuelle Bestände (Brutpaare, 1998) (EICHSTÄDT et al. 2006):			
- Amsel 250.000 – 300.000		Aktuelle Bestände (Brutpaare, 2009) (VÖKLER et al. 2014):	
- Elster 5.000 – 7.000		Amsel 400.000 - 455.000	
- Grünfink 100.000 – 135.000		Elster 6.000-8.000	
- Klappergrasmücke 60.000 – 90.000		Grünfink 93.000-115.000	
- Ringeltaube 100.000 – 140.000		Klappergrasmücke 20.000-26.000	
- Stieglitz 60.000 – 80.000		Ringeltaube 90.000-100.000	
		Stieglitz 11.500-15.000	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen			
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich			
Potentielle Brutstätten der Arten können im UR in sämtlichen Gehölzen des Offenlandes, an den Waldrändern und teilweise auch in den Wäldern angenommen werden.			
Das potentielle Vorkommen der Arten kann in den vorhabenspezifischen Wirkräumen in den Biotopen 1, 21, und 22 angenommen werden (vgl. Karte 1).			

Formblatt für europäische Vogelarten

Gehölzfreibrüter (Nistgilde)

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand

Lokale Bestände der Arten können in der Region Wolgast - Anklam angenommen werden.

Erhaltungszustand: Keine Aussage möglich.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):

Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB3}):

- Bauzeitenregelung
- ökologische Baubegleitung

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Begründung:

In der Region Wolgast - Anklam zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßen- und Schienenverkehr, Windenergieanlagen, intensive Feldbewirtschaftung.

Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf der Zuwegung zwischen dem „Hirschhof“ und der Landesstraße L26 bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr berücksichtigt werden. Die flächenbezogene Gefährdung von Individuen ist im Planbereich mit der möglichen Rodung von einem Gehölz zu betrachten.

Für die o. g. Arten der Nistgilde liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdung durch Kollisionen mit Fahrzeugen vor. Im Bereich des „Hirschhofes“ innerhalb des Plangebietes kann ein Brutplatz je Art angenommen werden (vgl. ABBO 2001). Bei den möglichen Rodungs- und Bauarbeiten können Jungtiere und Eier getötet bzw. zerstört werden oder nach Verscheuchen der Altvögel können Jungtiere und Eier absterben. Die baubedingte Gefährdung der Vögel tritt nur einmalig auf. Auf Grund des zu erwartenden vorhabengebundenen Verkehrsaufkommens in den zu berücksichtigenden Bereichen und der Anzahl der baubedingt einmalig potentiell betroffenen Tiere ist die relevante Erhöhung der Gefährdung der Individuen der Arten in der Region Wolgast - Anklam nicht zu besorgen.

Die **signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen** der Arten **durch** bau- oder betriebs- bzw. nutzungsbedingte **Tötungen** in der o. g. Region wird **ausgeschlossen**.

Die potentielle baubedingte Gefährdung von Individuen der Arten ist vorhersehbar. Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG besteht die verursacherseitige Verpflichtung, vorhersehbare Tötungen und Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen (Eier) der europäischen Brutvogelarten durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Durch die zu treffende **Maßnahme** (V_{AFB3}) wird die **baubedingte** temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Arten** **vermieden**.

Formblatt für europäische Vogelarten

Gehölzfreibrüter (Nistgilde)

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

Begründung:

Am Planstandort und im dessen relevanten Umfeld bestehen Vorbelastungen durch Wohn- und sonstige Nutzung des Hofes und der Zufahrt (Feriengäste, wiederholte teilweise regelmäßige Anwesenheit von Menschen), Fahrzeugverkehr auf dem Zufahrtsweg und intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Die Arten zeigen spezifische Anpassungen an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft. Sie haben keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen (vgl. GARNIEL et al. 2007, GARNIEL & MIERWALD 2010).

Durch die möglichen Bautätigkeiten, inkl. Gehölzrodung können temporär verstärkte Störeffekte im Biotop 1 in den jeweiligen potentiellen Bruthabitaten entstehen, die zu Beeinträchtigungen führen können. Die Folge kann ein Brutausfall werden. Der Ausfall kann 1 Brutpaar je Art im Bereich des Planfeldes im Biotop 1 betreffen (vgl. Abundanzwerte in ABBO 2001). Der baubedingte einmalige Brutausfall je Art liegt im Bereich der natürlichen Schwankungen innerhalb einer Population bzw. eines lokalen Bestandes. Je nach zeitlicher Verteilung des Brutabbruchs kann mit Zweitbruten / Ersatzbruten gerechnet werden.

Die durch Stör- und Scheuchwirkungen verursachte endgültige Aufgabe der potentiellen Brutreviere ist auf dem „Hirschhof“ nicht zu prognostizieren. Auf der Ebene der lokalen Bestände ist der zu prognostizierende Verlust an einer Brut je Art als nicht erheblich zu werten.

Nach Berücksichtigung der Vorbelastungen und des jeweiligen Bauvolumens sind keine baubedingten zusätzlichen relevanten Stör- und Scheuchwirkungen in den Biotopen 21 und 22 durch Baufahrzeuge zu prognostizieren. Eine durch Stör- und Scheuchwirkungen verursachte endgültige Aufgabe der potentiellen Bruthabitate ist in den vorgenannten Biotopen nicht zu prognostizieren.

Die bau-, anlage- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Populationen der Arten **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird **ausgeschlossen**.

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Zuge der möglichen Bau- und Rodungsarbeiten sind mit temporär erhöhten Stör- und Scheucheffekten im Biotop 1 in den potentiellen Bruthabitaten der Arten zu rechnen. Die verstärkten Störeffekte sind als temporäre Schädigung der betroffenen Brutstätten zu werten. Auf dem „Hirschhof“ im Plangebiet ist mit dem rodungsbedingten Verlust von einem Teilbereich des potentiellen Lebensraumes der jeweiligen Art zu rechnen.

Die endgültige Räumung der potentiellen Bruthabitate auf dem „Hirschhof“ ist demgegenüber nicht zu besorgen. Der partielle Flächenverlust in einem potentiellen Bruthabitat bzw. die temporäre Schädigung des potentiellen Bruthabitates wird für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten im Biotop 1 als nicht essentiell und damit nicht relevant eingestuft.

Im Zuge der Vorhabenrealisierung werden keine potentiellen Niststätten der Arten in den Biotopen 21 und 22 überplant.

Die bau- und anlagebedingte signifikante Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die ökologische **Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Arten bleibt im räumlichen Zusammenhang **erhalten**.

Formblatt für europäische Vogelarten

Gehölzfreibrüter (Nistgilde)

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten verschlechtern sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:

Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches“ der Stadt Wolgast

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 1

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln

Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km/ Angabe zum Lageplan

 Landkreis Vorpommern-Greifswald
 Gemarkung Hohendorf
 Flur 2

Maßnahmetyp + Zusatzindex

 AFB V_{AFB}
 Vermeidung

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Konfliktbewältigung
 Vermeidung / Ausgleich / Ersatz erheblicher Beeinträchtigung (LBP)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB) n. § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG

 - Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Verhinderung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Überwindung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Maßnahme V_{AFB} 1

in Verbindung mit Maßnahme(n): -

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme

Eine Besiedlungskontrolle wird eingesetzt, um die baubedingte Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschnalben zu vermeiden.

Bei erfolgtem Positivnachweis von brütenden Rauchschnalben oder von Nestern der Art werden geeignete Ausgleichsmaßnahmen für die Sicherung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten geplant und durchgeführt.

Standort der Maßnahme: Gebäude G1 und G2 im Plangebiet (s. ECO-CERT 2017).

Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)

Hofbereich des „Hirschhofes“ mit den Gebäuden G1 bis G3.

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches“ der Stadt Wolgast

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 1

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln

Durchführung/Herstellung

Vor dem möglichen Umbau der Gebäude G1 und G2 ist eine gutachtliche Kontrolle auf Besiedlung mit Rauchschwalben rechtzeitig durchzuführen. Mit der Ausführung der Besiedlungskontrolle ist eine fachlich kompetente Person oder Einrichtung (z. B. Gutachter-, Ingenieurbüro) zu beauftragen.

Die Ergebnisse der Bestandserfassung sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Der Auftrag zur gutachtlichen Kontrolle ist so zu vergeben, dass sie rechtzeitig vor Ausführung der Umbauarbeiten durchgeführt werden kann und für die eventuell erforderlichen nachgeordneten Maßnahmen ein ausreichender Zeitrahmen zur Verfügung steht.

Bei erfolgtem Positivnachweis von Rauchschwalben muss eine nachgeordnete Ausgleichsmaßnahme geplant und durchgeführt werden.

1. Für die nachgewiesenen Rauchschwalben bzw. deren Nester sind geeignete Nisthilfen oder Ersatznester zu beschaffen.
2. Die Nisthilfen / Ersatznester sind für die Schwalben im Verhältnis von 1:1 anzubringen (für ein zerstörtes Nest / Brutstätte Ersatz durch eine Nisthilfe / ein Ersatznest).
3. Die Ausgleichsmaßnahme ist vor Beginn der auf die Umbauarbeiten folgenden Brutsaison zu realisieren.
4. Die Ausgleichsmaßnahme ist gutachtlich zu planen und ein Ausführungsplan zu erarbeiten.

Die Umsetzung der Bestimmungen ist in einem Bautagebuch oder in anderen hierfür geeigneten Unterlagen zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind bei Aufforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.

Entsprechende Regelungen sind in den jeweiligen Bauverträgen zu fixieren.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Unterhaltungspflege

Nicht erforderlich.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Funktionskontrolle

Im Rahmen der Ausführungsplanung für die Ausgleichsmaßnahme sind Kontrollmaßnahmen (Monitoring) aufzustellen.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Maßnahme vor Beginn im Zuge nach Abschluss der Bauarbeiten.

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches“ der Stadt Wolgast

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 1

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln

Leitungen:

Zuwegungen, Wegerecht:

Risikomanagement

Im Rahmen der Ausführungsplanung für die Ausgleichsmaßnahme sind geeignete Maßnahmen zum Risikomanagement aufzustellen.

Vorgesehene Regelung

- | | |
|---|-----------------------|
| <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand | Künftige Eigentümer: |
| <input type="checkbox"/> Flächen Dritter | Vorhabenträger |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerb | Künftige Unterhalter: |
| <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung | Vorhabenträger |

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches“ der Stadt Wolgast

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 2

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Fledermäusen

Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km/ Angabe zum Lageplan

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Gemarkung Hohendorf

Flur 2

Maßnahmetyp + Zusatzindex

 AFB V_{AFB}
Vermeidung

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Konfliktbewältigung
 Vermeidung / Ausgleich / Ersatz erheblicher Beeinträchtigung (LBP)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB) n. § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG

 - Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Verhinderung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Überwindung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Maßnahme V_{AFB} 2

in Verbindung mit Maßnahme(n): -

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme

Zur Vermeidung von vorhabenbedingten Tötungen bei Fledermäusen erfolgen eine jahreszeitliche Steuerung der möglichen Umbauarbeiten und die Durchführung einer ökologischen Bauüberwachung.

Standort der Maßnahme: Gebäude G1 bis G3 im Plangebiet (s. ECO-CERT 2017).

Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)

Hofbereich des „Hirschhofes“ mit den Gebäuden G1 bis G3.

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches“ der Stadt Wolgast

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 2

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Fledermäusen

Durchführung/Herstellung

Die möglichen Umbauarbeiten sind auf den Zeitraum von 31. Oktober bis 01. März zu beschränken.

Die Umbauarbeiten, die vor dem 01. März begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, nach dem 01. März beendet werden. Längere Unterbrechungen als eine Woche (7 Tage) sind auszuschließen. Ansonsten ist ein Vorkommen von Fledermäusen vor dem wieder aufgenommenen Baubetrieb in/an den Gebäuden gutachtlich zu prüfen. Die Ergebnisse der gutachterlichen Prüfungen sind der zuständigen Behörde zu übermitteln. Erst nach ihrer Zustimmung können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen bzw. fortgeführt werden.

Die Umsetzung der Bestimmungen ist in einem Bautagebuch oder in anderen hierfür geeigneten Unterlagen zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind bei Aufforderung der zuständigen Behörde zur Abnahmeprüfung vorzulegen.

Die Vermeidungsmaßnahme ist in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu integrieren. Entsprechende Regelungen sind im Bauvertrag zu fixieren und durch die ökologische Baubegleitung fortlaufend hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überwachen.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Unterhaltungspflege

Nicht erforderlich.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Funktionskontrolle

Kontrolle der Einhaltung der Zeitvorgaben und der Kontinuität der Bauarbeiten.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Maßnahme vor Beginn im Zuge nach Abschluss der Bauarbeiten.

Leitungen:
Zuwegungen, Wegerecht:

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches“ der Stadt Wolgast

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 2

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Fledermäusen

Risikomanagement

Nicht erforderlich.

Vorgesehene Regelung

- | | |
|---|-----------------------|
| <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand | Künftige Eigentümer: |
| <input type="checkbox"/> Flächen Dritter | Vorhabenträger |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerb | Künftige Unterhalter: |
| <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung | Vorhabenträger |

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches“ der Stadt Wolgast

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 3

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln

Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km/ Angabe zum Lageplan

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Gemarkung Hohendorf

Flur 2

Maßnahmetyp + Zusatzindex

 AFB V_{AFB}
Vermeidung

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Konfliktbewältigung
 Vermeidung / Ausgleich / Ersatz erheblicher Beeinträchtigung (LBP)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB) n. § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG

- Bachstelze (*Motacilla alba*) § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Haussperling (*Passer domesticus*) § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Arten der Nistgilde der Bodenbrüter in Säumen und Gehölzen sowie ihren Rändern § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Arten der Nistgilde der Gehölzfreibrüter § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Verhinderung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Überwindung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Maßnahme V_{AFB} 3

in Verbindung mit Maßnahme(n): -

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme

Zur Vermeidung von vorhabenbedingten Tötungen bei Brutvögeln erfolgen eine jahreszeitliche und räumliche Steuerung der Gehölzrodung und der Baufeldfreimachung sowie die Durchführung einer ökologischen Bauüberwachung.

Standort der Maßnahme: Standorte für die möglichen Neu- und Umbaumaßnahmen und Standort der möglichen Gehölzrodung im Biotop 1 (s. Karte 1).

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches“ der Stadt Wolgast

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 3

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln

Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)

Hofbereich des „Hirschhofes“ mit den Gebäuden G1 und G2 (s. ECO-CERT 2017), dem Biotop 1 (Siedlungsgehölz mit Sträuchern und Bäumen) und Freiflächen mit Ruderalvegetation und Teilarealen eines Ackerschlages.

Durchführung/Herstellung

Die Rodung der Teilfläche des Gehölzes im Biotop 1 sowie sämtliche Einrichtungs- und Erschließungsarbeiten (Baufeldfreimachung, Bergung des Oberbodens, Baustelleneinrichtung, etc.) werden auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres beschränkt. Des Weiteren müssen die vorhandenen Schwalbennester in den für die Umbaumaßnahmen vorgesehenen Gebäuden im vorgenannten Zeitraum entfernen werden.

Die Bauarbeiten, die vor der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Längere Unterbrechungen als eine Woche (7 Tage) sind auszuschließen. Ansonsten ist ein Vorkommen von Brutstätten der oben aufgeführten Arten vor dem wieder aufgenommenen Baubetrieb im Biotop 1 und auf den Freiflächen des Plangebietes (Bachstelze) gutachtlich zu prüfen. Die Ergebnisse der gutachterlichen Prüfungen sind der zuständigen Behörde zu übermitteln. Erst nach ihrer Zustimmung können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen bzw. fortgeführt werden.

Nach der Entfernung der Schwalbennester ist es während der Umbauarbeiten dafür zu sorgen, dass die Schwalben keine neuen Nester in den Gebäuden errichten können.

Die Aushub- und sonstige Baumaterialien dürfen nicht im Biotop 1 abgelagert oder zwischengelagert werden.

Die Umsetzung der Bestimmungen ist in einem Bautagebuch oder in anderen hierfür geeigneten Unterlagen zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind bei Aufforderung der zuständigen Behörde zur Abnahmeprüfung vorzulegen.

Die Vermeidungsmaßnahme ist in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu integrieren. Entsprechende Regelungen sind im Bauvertrag zu fixieren und durch die ökologische Baubegleitung fortlaufend hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überwachen.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Unterhaltungspflege

Nicht erforderlich.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Funktionskontrolle

Kontrolle der Einhaltung der Zeitvorgaben und räumlichen Einschränkungen sowie der Kontinuität der Bauarbeiten.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches“ der Stadt Wolgast

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 3

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Maßnahme vor Beginn im Zuge nach Abschluss der Bauarbeiten.

Leitungen:

Zuwegungen, Wegerecht:

Risikomanagement

Nicht erforderlich.

Vorgesehene Regelung

- | | |
|---|-----------------------|
| <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand | Künftige Eigentümer: |
| <input type="checkbox"/> Flächen Dritter | Vorhabenträger |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerb | Künftige Unterhalter: |
| <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung | Vorhabenträger |